

Stadt Wuppertal

Ressort Stadtentwicklung und Städtebau

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1115 V

Parkstraße / Erbschlö

Begründung zum Bebauungsplan

Teil A

Stand: Satzungsbeschluss

INHALTSVERZEICHNIS

1. Anlass und Ziel der Planung	5
2. Verfahren	5
3. Das Plangebiet	6
3.1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes.....	6
3.2. Vorhandene Struktur	6
3.3. Verkehrliche und technische Erschließung	6
3.4. Natur- und Landschaftsraum	7
3.5. Boden-/ Denkmalschutz	7
4. Planungsvorgaben	7
4.1. Landesplanerische Vorgaben	7
4.1.1. Synergieeffekte	8
4.1.2. Alternativenprüfung.....	9
4.2. Standortentscheidung im Rahmen der Bauleitplanung.....	11
4.3. Flächennutzungsplan (FNP).....	12
4.4. Bebauungsplan	12
4.5. Landschaftsplan.....	12
4.6. Planfeststellung L 419	13
5. Fachplanungen	13
5.1. Natur und Landschaft	14
5.1.1. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	14
5.1.1.1. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	16
5.1.1.2. Europäische Vogelarten	19
5.1.1.3. Biotope streng geschützter Arten (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG)	20
5.1.2. Umweltfachlicher Beitrag	20
5.1.2.1. Landschaftsbild	20
5.1.2.2. Naherholung.....	22
5.1.3. Eingriffe in Natur und Landschaft	23
5.1.3.1. Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet	24
5.1.3.2. Externer Ausgleich	24
5.1.3.3. Waldausgleich.....	25
5.2. Verkehrsuntersuchung.....	26
5.3. Lärmschutz	28
5.3.1. Immissionen Verkehrslärm	29
5.3.1.1. Ergebnisse Prognose-Mit-Fall 2010	29
5.3.1.2. Ergebnisse Planfall 2 2010.....	29
5.3.2. Emissionen Verkehrslärm.....	30
5.3.2.1. Gesamtverkehrslärm	30
5.3.2.2. Emissionsberechnung nach 16. BImSchV	33
5.3.3. Gewerbelärm: planungsbedingte Immissionen	34

5.3.3.1.	Auswirkungen.....	35
5.3.3.2.	Einwirkungen.....	35
5.3.4.	Sportlärm: Planungsbedingte Immissionen	36
5.3.5.	Sportlärm: Externe Immissionen auf das Plangebiet.....	36
5.3.6.	Lärmschutzmaßnahmen	36
5.3.6.1.	Aktiver Lärmschutz.....	37
5.3.6.2.	Passiver Lärmschutz.....	37
5.4.	Lichtimmissionen.....	38
5.5.	Ver- und Entsorgung	39
5.5.1.	Medientrasse	39
5.5.2.	Entwässerung	39
5.5.2.1.	Schmutzwasser.....	40
5.5.2.2.	Regenwasser	40
5.6.	Langwaffenschießstand/ Gedenkstätte	40
5.7.	Altlasten	41
6.	Begründung der Planinhalte.....	42
6.1.	Städtebauliches Konzept	42
6.2.	Art und Maß der baulichen Nutzung in den Baugebieten.....	42
6.2.1.	Sondergebiet Polizei.....	44
6.2.2.	Sondergebiet Landesschulen	44
6.2.3.	Sondergebiet Jugendhaftanstalt.....	45
6.2.4.	Höhenentwicklung der Planvorhaben in Bezug auf die benachbarte Wohnbebauung ...	46
6.3.	Verkehrliche Erschließung.....	48
6.4.	Stellplätze.....	49
6.5.	Immissionsschutz	50
6.6.	Gestalterische Festsetzungen nach Landesrecht	50
6.7.	Natur und Landschaft	50
6.7.1.	Waldflächen	51
6.7.2.	Private Grünflächen	51
6.7.3.	Pflanzmaßnahmen innerhalb der Baugebiete - Begrünung der Stellplatzbereiche	52
6.7.4.	Pflanzmaßnahmen innerhalb der Baugebiete - Dachbegrünung	53
7.	Belange der Umwelt.....	53
7.1.	Umweltprüfung.....	53
7.2.	Abwägung der Umweltbelange.....	53
7.2.1.	Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit.....	53
7.2.1.1.	Belastungen durch Lärmimmissionen	53
7.2.1.2.	Belastungen durch Lichtimmissionen	53
7.2.1.3.	Belastungen des Bodens	54
7.2.1.4.	Naherholung.....	54
7.2.2.	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	54
7.2.3.	Schutzgut Boden	54

7.2.4.	Schutzgut Wasser.....	54
7.2.5.	Schutzgut Landschaftsbild.....	54
7.2.6.	Sonstige Kultur- und Sachgüter.....	55
7.2.6.1.	Denkmale.....	55
7.2.6.2.	Sachwerte.....	55
7.2.6.3.	Ausgleich.....	55
8.	Planverwirklichung.....	55
8.1.	Durchführungsvertrag.....	55
8.2.	Grundstücksverkehr, Bodenordnung.....	56
8.3.	Kosten für die Stadt Wuppertal.....	56

1. Anlass und Ziel der Planung

Anlass der Planung ist ein erheblicher Bedarf an weiteren Haftplätzen aufgrund der Überbelegung in den Justizvollzugsanstalten. Im rechtsrheinischen Raum werden für den geschlossenen Jugendvollzug 500 Haftplätze in einer neuen Jugendhaftanstalt benötigt, davon 325 für den Vollzug von Jugendstrafe und rund 175 für den Vollzug von Untersuchungshaft. Die geplante Jugendhaftanstalt soll unter anderem die Untersuchungshaftzuständigkeit der bestehenden Justizvollzugsanstalt (JVA) Wuppertal und die Untersuchungs- und Strafhaftzuständigkeit der JVA Siegburg übernehmen. In beiden Anstalten sind bislang Erwachsene und Jugendliche untergebracht. Um dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts besser gerecht werden zu können, werden nach Fertigstellung dieser neuen Anstalt landesweit Erwachsenen- und Jugendvollzug vollständig getrennt.

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Niederlassung Düsseldorf (BLB), hat von den zuständigen Landesministerien den Auftrag erhalten, aufgrund des Bedarfs für den Jugendstrafvollzug eine Justizvollzugsanstalt für junge Gefangene¹ neu zu bauen und Gebäude für die Polizei in Wuppertal sowie für Ausbildungseinrichtungen für das Land NRW zu erstellen. Ziel der Planung ist es, im südöstlichen Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes und der ehemaligen Standortverwaltung (STOV) der Bundeswehr in Wuppertal an der Parkstraße die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Vorhaben zu schaffen. Dabei verfolgt die Stadt Wuppertal die Absicht, bestehende Arbeitsplätze zu sichern bzw. neue zu schaffen. Gleichzeitig besteht die Zielsetzung, die Eingriffe durch bauliche Maßnahmen in den Rand des hochwertigen Naturraumes des ehemaligen Standortübungsplatzes Scharpenacken möglichst gering zu halten und die verbleibenden Freiflächen im Rahmen eines übergeordneten landschaftlichen Gesamtkonzeptes zu entwickeln.

Hierbei sind insbesondere folgende Belange angemessen zu berücksichtigen:

- gestalterische Belange (Höhenentwicklung, Einbindung in den Landschaftsraum),
- ökologische Belange (Beanspruchung von Flächen, Umgang mit geschützten Arten) sowie
- verkehrliche Belange (ausreichende Erschließung und Versorgung, Leistungsfähigkeit, verträgliche Auswirkungen)

2. Verfahren

Im Vorfeld des Aufstellungsverfahrens wurde vom BLB als Vorhabenträger in Abstimmung mit der Stadt Wuppertal ein kooperatives Wettbewerbsverfahren durchgeführt. Vom 07.10.2007 bis 11.10.2007 wurden von vier aus Landschaftsplanern und Stadtplanern/ Architekten bestehenden Entwurfsteams unterschiedliche Lösungen der Planungsaufgabe erarbeitet. In drei öffentlichen Foren wurde die Entwicklung des städtebaulichen Konzeptes präsentiert und diskutiert. Das Preisgericht hat den Entwurf der Arbeitsgemeinschaft Winking Architekten und WES (Hamburg) prämiert. Auf Grundlage dieses Masterplanes hat der Bau- und Liegenschaftsbetrieb am 31.10.2007 die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1115V beantragt. Der Ausschuss Bauplanung hat diesem Antrag entsprechend am 27.11.2007 die Einleitung des Verfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1115V „Parkstraße/Erbschlö“ beschlossen.

Am 11.12.2007 fand auf der überarbeiteten Grundlage des Masterplans die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit einem Bürgerinformationsabend in Wuppertal-Ronsdorf statt; hierbei wurde die Planung der interessierten anwesenden Öffentlichkeit vorgestellt und erörtert. Des Weiteren gingen im Anschluss an die Veranstaltung schriftliche Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bei der Stadt Wuppertal ein. Es wurden Anregungen zu den Themen

- Standortfrage / Alternativen / Synergien
- Informationspolitik / Planverfahren
- Umwelt / Natur und Landschaft / Denkmalschutz

¹ Die rechtlich eindeutige Bezeichnung der geplanten Einrichtung lautet Justizvollzugsanstalt. Der Zusatz „für Jugendliche“ wäre insofern irreführend, als auch inhaftierte Jugendliche, die aufgrund längerer Haftstrafen das Erwachsenenalter während der Haft erreichen, als Erwachsene in der geplanten Einrichtung verbleiben werden. Der Zusatz „für junge Strafgefangene“ ist ebenfalls irreführend, da nicht nur Straftäter, sondern auch Untersuchungshäftlinge untergebracht werden sollen. Um alle genannten Fälle einzubeschreiben, wird im Folgenden der untechnische Begriff „Jugendhaftanstalt“ für die geplante Einrichtung verwendet.

- Städtebauliche Einbettung / Architektur
- Verkehrliche und technische Erschließung

gegeben, die ausgewertet wurden und bei den Entscheidungsprozessen zur Weiterentwicklung der Planung einbezogen wurden.

Am 12.03.2008 wurde eine Behördeninformation für die 30. Flächennutzungsplanänderung und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1115V „Parkstraße / Erbschlö“ abgehalten, die ebenfalls die Vorstellung der Planung zum Inhalt hatte. Ferner wurden von den anwesenden Vertretern der Behörden weitere Gutachtenerfordernisse formuliert, die im weiteren Verfahren Berücksichtigung fanden.

Mit Schreiben vom 04.04.2008 wurden die Fachdienststellen, Behörden sowie Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme zum Planverfahren gebeten. Die Anregungen wurden ausgewertet und in das Planverfahren eingebracht. Die Eingaben zur frühzeitigen Trägerbeteiligung bezogen sich im Wesentlichen auf die Lärmemissionen des Vorhabens, die Inanspruchnahme von Boden, Grünflächen und Habitatflächen sowie mögliche Bodenbelastungen.

Im nächsten Verfahrensschritt wurde die Planung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung der Planentwürfe erfolgte in der Zeit vom 04.08.2008 bis einschließlich 05.09.2008 und wurde aufgrund der zwischenzeitlich veränderten Bekanntmachungsvorschriften der Hauptsatzung in der Zeit vom 02.10.2008 bis einschließlich 04.11.2008 vorsorglich wiederholt. Parallel wurde auch den Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit gegeben, ihre Stellungnahmen zur Planung abzugeben. Die Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erhielten so erneut Gelegenheit entsprechend §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB, ihre Anregungen zum Planverfahren einzubringen. Die vorgetragenen Stellungnahmen aus beiden Auslegungs- und Beteiligungszeiträumen wurden ausgewertet.

3. Das Plangebiet

3.1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich auf den Wuppertaler Südhöhen im Norden des Stadtteils Ronsdorf. Es handelt sich um den südöstlichen Teil des ehemaligen Standortübungsplatzes Scharpenacken. Es wird begrenzt durch die Parkstraße (L 419) im Südwesten, durch die Straße Erbschlö mit Ausnahme von Grundstücken privater Dritter im Südosten, durch die Grundstücksgrenze des Vorhabenträgers in dem Wald auf dem Höhenrücken im Nordwesten und durch das östliche Ende des ehemaligen Langwaffenschießstandes einschließlich des neu angelegten Ersatzhabitats für den Kammmolch im Nordosten.

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 32,5 ha.

Die Lage des Bebauungsplangebietes sowie die geplante Abgrenzung ist der Anlage 4a zur Beschlussvorlage VO/0356/08 zu entnehmen.

3.2. Vorhandene Struktur

Innerhalb des Plangebietes liegen unmittelbar an die Parkstraße (L 419) angrenzend Gebäude der ehemaligen STOV, im zentralen Bereich ein Sportplatz und im Nordosten der ehemalige Langwaffenschießstand. Östlich der Planstraße D (Pflasterstraße) befindet sich ein vermietetes Wohngebäude, das nach Auszug des Mieters nicht wiedervermietet werden soll. Das Plangebiet ist durch zum Teil hochwertige Grünstrukturen geprägt. Durch das Gebiet führt ein Wegenetz, das die Ortslage Erbschlö mit dem ehemaligen Standortübungsplatz Scharpenacken (nordwestlich des Plangebietes) verbindet. Innerhalb des Plangebietes befinden sich mehrere plateauartige Ebenen und ausgeprägte Böschungskanten, die zum Teil auf ältere Geländemodellierungen zurückgehen. Der Höhenunterschied innerhalb des Geländes beträgt insgesamt mehr als 20 m. Das südöstliche Umfeld wird durch die Ortslage Erbschlö mit ihren Wohn- und dörflichen Wirtschaftsgebäuden geprägt, die unmittelbar entlang der Straße Erbschlö errichtet wurden.

3.3. Verkehrliche und technische Erschließung

Das Plangebiet ist über die Straße Erbschlö und im Weiteren über die Parkstraße (L 419) gut an das überörtliche Straßennetz nach Westen in Richtung Stadtzentrum Wuppertal und in östlicher Richtung

zur Autobahn A 1 angebunden. Abgesehen von der Zufahrt zur STOV direkt von der L 419 ist das Plangebiet derzeit für den Kfz-Verkehr nicht erschlossen. Es bestehen vereinzelt Wege für Fußgänger zum Naherholungsraum Scharpenacken sowie für landwirtschaftliches Gerät zur land- und forstwirtschaftlichen Bearbeitung.

Da der Großteil des Geländes zurzeit unbebaut ist, besteht keine technische Erschließung. In der Straße „Erbschlö“ sind Versorgungsleitungen vorhanden, die jedoch für eine Versorgung der Bauaufgaben des neuen Plangebietes nicht ausreichend sind. Mit Realisierung der Planung werden sowohl die technische als auch die verkehrliche Erschließung neu geschaffen.

3.4. Natur- und Landschaftsraum

Der Planbereich stellt derzeit einen landschaftlich hochwertigen Freiraum dar, der im Wesentlichen aus offenen Grünlandbereichen und Wald besteht. Ein wesentlicher Bereich ist Teil eines Landschaftsschutzgebietes.

Im Frühjahr 2007 wurde mit umfangreichen biologischen Bestandsaufnahmen begonnen, welche im Frühjahr 2008 abgeschlossen werden. Gemäß den aktuell vorliegenden Ergebnissen kommt dem Vorhabensraum eine hohe Bedeutung für Flora und Fauna zu.

Im Bereich des ehemaligen Schießplatzes werden artenreiche halbruderale Grünlandflächen mit flachen Kleingewässern und feuchten Senken in Anspruch genommen. Bei den Untersuchungen wurden hier nach § 62 LG NW geschützte Biotope kartiert. Nördlich des ehemaligen Schießplatzes werden Waldflächen angeschnitten. Im Vorhabensraum werden streng und besonders geschützte Arten gem. § 10 BNatSchG beeinträchtigt.

Der Vorhabensraum ist insgesamt im Zusammenhang mit den übrigen Freiflächen des ehemaligen Standortübungsplatzes zu sehen und weist eine hohe Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung auf.

Nähere Angaben sind dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1115V zu entnehmen.

3.5. Boden-/ Denkmalschutz

Im Nordosten des Plangebietes befindet sich ein nicht denkmalgeschützter, jedoch historisch bedeutender Langwaffenschießstand.

Ferner befinden sich gemäß einer paläontologischen Stellungnahme vom Landschaftsverband Rheinland im Plangebiet sog. Brandenburg-Schichten, deren Flora zu den wichtigsten mitteldevonischen Pflanzenfunden Europas gehört. Der Flora ist sowohl hinsichtlich ihres Artenreichtums als auch ihrer guten Erhaltung eine besondere Bedeutung beizumessen.

Das Gutachten des Geologischen Dienstes NRW (Stand April 2008) stellt fest, dass exakte Vorhersagen, ob und wo Fossilien vorkommen, nicht möglich sind. Bezüglich der Wirbellosenfauna sind nach jetzigem Kenntnisstand keine spektakulären Funde zu erwarten, Wirbeltierreste sind aus der Umgebung nicht bekannt, können aber auftreten. Mit Pflanzenfossilien ist zu rechnen. Daher wird empfohlen, die entstehenden Aufschlüsse regelmäßig und engmaschig auf das Vorkommen von Fossilien zu überprüfen. In Linsen angereicherte Pflanzenreste sind vor allem in feinkörnigen Sedimenten (Ton- und Schluffsteine) zu erwarten. Sollten Linsen mit Fossilien festgestellt werden, sind in diesen Bereichen gezielte Grabungen durchzuführen, um eine Zerstörung der Funde zu vermeiden und eine Bergung zu ermöglichen. Die zwischen zuständiger Bodendenkmalschutzbehörde und Vorhabenträger abgestimmten Maßnahmen sind im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gesichert.

4. Planungsvorgaben

4.1. Landesplanerische Vorgaben

Als Grundlage für die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1115V war der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) zu ändern. Im Rahmen der 53. Änderung des Regionalplanes wurde im Bereich des Plangebietes Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) für zweckgebundene Nutzungen dargestellt. Am 17.04.2008 hat

der Regionalrat über die Aufstellung der 53. Änderung des Regionalplanes (GEP 99) im Gebiet der Stadt Wuppertal (Parkstraße - ASB für zweckgebundene Nutzungen) entschieden und der Änderung zugestimmt. Diese Änderung wurde mit dem Erlass vom 24.07.2008 genehmigt. Die 53. Regionalplanänderung ist mit der Bekanntmachung dieser Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Nr. 28 vom 31.10.2008 wirksam.

Wesentlicher Bestandteil der Unterlagen zur Änderung des Regionalplanes ist die Begründung der gemeinsamen Realisierung der vier Landesvorhaben an einem Standort. Durch diese Bündelung lassen sich erhebliche Kosteneinsparungen sowie Flächeneinsparungen erreichen, die in einer Synergiebetrachtung belastbar nachgewiesen werden. Voraussetzung für die Erreichung dieser Synergien ist die Bereitstellung eines Grundstücks mit einer Größe von 30 ha.

Standortalternativen und anderweitige Planungsmöglichkeiten werden bereits ebenfalls im vorgelagerten Regionalplanverfahren umfassend untersucht und dokumentiert. Dabei wird nachgewiesen, dass eine Realisierung der vier Landesvorhaben an anderen Standorten, auch in der Stadt Wuppertal, nicht möglich ist. Unter den betrachteten Standorten zeichnet sich der Standort Parkstraße/Erbschlö durch eine hohe Eignung aus. Dabei sind insbesondere die kurzfristige Verfügbarkeit und die sehr gute Verkehrsanbindung zu nennen.

Gegenüber den Beurteilungen im Rahmen der 53. Änderung des Regionalplanes zum Themenkomplex Alternativen und Synergien liegen bis auf den Entfall des Blockheizkraftwerkes zugunsten eines vorteilhafteren Fernwärmeanschlusses keine neuen abweichenden Erkenntnisse vor, die in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen wären. Die Stadt Wuppertal schließt sich den Inhalten und dem Prüfungsergebnis, die zur 53. Änderung des Regionalplanes erarbeitet wurden, an. Nachfolgend werden die Synergieeffekte und Alternativenprüfung, die zur Regionalplanänderung benannt bzw. durchgeführt wurden, dargestellt.

4.1.1. Synergieeffekte

Es werden zahlreiche Synergieeffekte genutzt, wenn die Jugendhaftanstalt mit der Polizei und der Justizvollzugsschule sowie der Landesfinanzschule an einem Standort zusammengefasst werden. Zur Monetarisierung kann je eingesparten Quadratmeter Nutzfläche ca. 1.500 € angesetzt werden und je eingesparter Stelle beim Personal 100.000 € p.a. über einen Zeitraum von 15 Jahren.

Die Synergien werden im Folgenden zusammengefasst und bewertet:

Verkehrerschließung

Es entstehen Synergiegewinne durch die Zusammenfassung der Erschließung, die sonst jeweils bauaufgabenbezogen errichtet werden müsste, wenn eine getrennte Unterbringung durchgeführt würde. Neben den wirtschaftlichen Vorteilen sind insbesondere die Vorteile einer verminderten Flächeninanspruchnahme zu benennen.

Infrastruktur

Die Ver- und Entsorgungsanlagen, wie z. B. Technikräume, Wärmeversorgung, solare Brauchwassererwärmung, Fernwärme, Wasserversorgung, Brauchwasserentsorgung sowie Regenentwässerung können gemeinsam genutzt werden. Lediglich das Blockheizkraftwerk ist nicht mehr Gegenstand der aktuellen Bauleitplanung. Durch die Entscheidung des Vorhabenträgers für die Anbindung an das Fernwärmenetz ergeben sich hieraus sogar noch vorteilhaftere Rahmenbedingungen, die gemäß der Begründung zur Aufstellung der 53. Regionalplanänderung auf zusätzliche Kosteneinsparungen in Höhe von 11 Mio. € über einen Zeitraum von 10 Jahren gegenüber einer Lösung mit einem Blockheizkraftwerk beziffert werden.

Gemeinsame Liegenschaftsbewirtschaftung

Mit einer gemeinsamen Liegenschaftsbewirtschaftung lassen sich funktionale und personelle Synergien mit der Pflege der Außenanlagen, der Reinigung der Verkehrszufahrten und Gebäudereinigung erzielen, da sie gebündelt vergeben werden können. Gleichzeitig werden auch Flächen gegenüber einer Einzelrealisierung an verschiedenen Standorten eingespart.

Essensversorgung

Von der zentralen Mensa wird eine gemeinsame Versorgung aller Bediensteten und Beschäftigten der vier Einrichtungen (Polizei, Landesfinanzschule, Justizvollzugsschule und Jugendhaftanstalt mit Ausnahme der jugendlichen Straftäter) erfolgen. Des Weiteren können Einrichtungen, wie Cafeteria, Kiosk

und Kasino alle Nutzungen in dem Gebiet versorgen. In der Prüfung befindet sich derzeit auch die Versorgung des Polizeipräsidiums Wuppertal.

Sporteinrichtungen

Die geplante Sporthalle wird neben den Landesschulen auch der Polizei sowie in begrenztem Umfang privaten Vereinen zur Verfügung stehen. Insbesondere eine Nutzung durch die Bürger des Stadtteils Ronsdorf stellt einen Synergieeffekt außerhalb der mit dem Flächennutzungs- und Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungen dar.

Schießstand

Sowohl die Polizei, wie auch die Justiz benötigen einen Schießstand, um den beruflichen und gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden. Der Kreis der Justizbediensteten ist hierbei nicht auf die geplante Jugendhaftanstalt beschränkt; es werden auch Mitarbeiter anderer benachbarter Justizvollzugsanstalten ausgebildet. Hieraus ergeben sich bauliche, funktionale und personelle Synergien.

Verwaltung und sonstige Nutzungen

Durch Pförtner, Telefonzentrale, Multifunktionsräume für Veranstaltungen, Appartements und Hotelbetrieb, Computerausbildungsräume, Bibliothek und Leseräume, IT-Koordination, Druckerei, Büros für allgemeine Verwaltung ergeben sich bauliche, funktionale und personelle Synergien.

Dienstwohnung für Hausmeister

Bei einem gemeinsamen Hausmeister für die vier Nutzungen können weitere Vorteile baulicher und personeller Art benannt werden.

Parkraumbenutzung

Durch die liegenschaftsübergreifende Nutzung kann eine Verringerung von 10% des Platzbedarfes erzielt werden.

Zusammenfassend betrachtet ergibt sich ein Minderbedarf an bebauter Fläche von 10.800 m². Die sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen Vorteile summieren sich mit den Einsparungen im Personalsektor zu insgesamt ca. 34 Mio. € Zusammen mit der nachträglichen Entscheidung für einen Anschluss an das Fernwärmenetz summiert sich das Einsparpotenzial auf ca. 45 Mio. €

Die Zusammenlegung der vier Bauaufgaben setzt eine Flächenverfügbarkeit am Standort von > 30 ha voraus, die die Grundlage für die Alternativenprüfung darstellt.

4.1.2. Alternativenprüfung

Folgende Kriterien sind bei der Suche nach einem geeigneten Standort maßgeblich:

Lage, Grundstücksbeschaffenheit und Sicherheitsanforderungen

Das Baugelände einer Jugendhaftanstalt erfordert aus Sicherheitsgründen eine ausreichende Entfernung von zusammenhängenden Siedlungsbereichen („Außenbereich“), die Vermeidung von ausgeprägter Topographie („Hangneigung <3%) sowie einen möglichst kompakten, rechteckigen Zuschnitt („keine amorphe Flächenausprägung“).

Naturräumliche Beschaffenheit/Restriktionen aus Sicht von Natur und Landschaft

Die bauliche Entwicklung von 30 ha sollte nicht innerhalb von ausgewiesenen Naturschutzgebieten („keine Lage im NSG“) oder zusammenhängenden Waldbereichen („keine Lage in größeren Waldbereichen“), zur Vermeidung von Konflikten mit Natur und Landschaft nicht in Bereichen mit naturschutzrechtlichen Schutzausweisungen/Restriktionen, mit Regionalplandarstellungen als BSN, BSLE und / oder RGZ oder mit LANUV-kartierten § 62-Biotopen nach LG NW („keine weiteren Restriktionen aus Sicht von Natur und Landschaft“) erfolgen.

Verkehrsanbindung

Der Standort soll wegen der Transporte zu den Gerichten, den Einsatzfahrten der Polizei über eine gute Verkehrsanbindung mit Autobahnanschluss („Entfernung von Autobahn Anschlussstelle <3 km), zur Erreichbarkeit für Besucher und Bedienstete über eine gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln („fußläufige Anbindung an den ÖPNV in <500 m Entfernung“) sowie für den Individual-

und Lieferverkehr über eine gute Anbindung an das übergeordnete Straßennetz („Entfernung von Landes-/ Bundesstraßen in <500 m Entfernung“) verfügen.

Schonung schutzbedürftiger Nutzungen

Möglichst wenig Anwohner sollen von anlagebedingten Emissionen (Lärm, Licht etc.) der Einrichtungen („Entfernung von zusammenhängenden Wohngebieten“), möglichst wenig Wohnbauflächen von der zusätzlichen verkehrlichen Belastung betroffen sein („keine Durchfahrung von zusammenhängenden Wohngebieten“).

Verfügbarkeit (Zeitliche Realisierbarkeit / Grundbesitzverhältnisse; Flächenwidmungen)

Zur Wahrung der kurzen Fristen des Jugendstrafvollzugsgesetzes sind landeseigene Flächen am ehesten einer Umsetzung zuzuführen („kurzfristige Verfügbarkeit/ Besitzverhältnisse“). Widersprechende planungsrechtliche Ausweisungen oder ein planungsrechtlich gesichertes Vorhaben stünden einer schnellen Verfügbarkeit ebenfalls entgegen („Verfügbarkeit aufgrund der Flächenwidmung“).

Neben der stadtübergreifenden Prüfung der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal, die im Rahmen der Regionalplanänderung durchgeführt wurde, sind bei den städtischen Bauleitplanverfahren die 15 untersuchten Standorte in Wuppertal von Bedeutung:

- Gewerbegebiet Kleine Höhe
- Grades
- Freizeitpark Reppkotten
- Mählersbeck
- Aparather Weg / Pahlkestraße
- Baur
- GOH-Kaserne
- Parkstraße / Erbschlö
- Linde / Marscheid
- Windgassen
- Nöllenberg
- Blombach-Süd
- Olpe
- Spiekern
- Frielinghausen

Der Standort Parkstraße / Erbschlö weist überwiegend günstige Standortmerkmale aus. Einzig das Kriterium „keine weiteren Restriktionen aus Sicht von Natur und Landschaft“ wird nicht erfüllt. Es gibt keinen vergleichbaren Standort in Wuppertal, der so viele Kriterien positiv erfüllt. Eine detaillierte Aufstellung ist Gegenstand des Umweltberichtes.

Durch die Umweltverbände wurde eine sogenannte „Standortalternative Umwelt“ vorgeschlagen. Danach sind die vier Landeseinrichtungen auf zwei Standorte zu verteilen: 1. Müngstener Straße / Buschland (Bereitschaftspolizei und Justizvollzugsschule) sowie 2. Parkstraße (JVA und Landesfinanzschule). Die durchgeführten Untersuchungen des Vorhabenträgers haben ergeben, dass eine Aufteilung des Gesamtvorhabens in kleinere Einheiten nicht zielführend ist, da erhebliche funktionale Synergien und wirtschaftliche Vorteile nur durch die gemeinsame Realisierung aller Projekte an einem Standort erreicht werden können. Unter Einbeziehung des Altstandortes Müngstener Straße lassen sich die erforderlichen Synergien nicht erzielen. Die Anlage von zwei oder mehr Landeseinrichtungen kann dort nicht erfolgen. Neben den Kosten für die Sanierung / den Neubau der Landeseinrichtungen sind bei den Altstandorten, zu denen bereits seit dem Jahr 2003 Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen erfolgt sind, die Kosten und die funktionalen Einschränkungen durch die Entwicklung von erforderlichen Interimslösungen insbesondere für die Polizei bei der Gesamtbewertung von Bedeutung. Inge-

samt ist festzustellen, dass die sog. „Standortalternative Umwelt“ nicht zielführend und damit in den Bauleitplanverfahren nicht weiter zu berücksichtigen ist.

4.2. Standortentscheidung im Rahmen der Bauleitplanung

Die Entscheidung der Bezirksplanungsbehörde im Rahmen der 53. Regionalplanänderung, die geplante Konzentration der vier Landeseinrichtungen am Standort Parkstraße / Erbschlö vorzusehen, stellt eine wesentliche Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung dar. Gleichwohl sind die Entscheidungsgründe für die Standortwahl auf Ebene des Flächennutzungsplans nachzuvollziehen.

Der Ausgangspunkt für die Planbegründung liegt in den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses. In Nordrhein-Westfalen besteht aufgrund der Überbelegung in den Justizvollzugsanstalten ein erheblicher Bedarf an weiteren Haftplätzen, insbesondere für junge Gefangene. Im rechtsrheinischen Raum werden für den geschlossenen Jugendvollzug 500 Haftplätze benötigt, davon rund 325 für den Vollzug der Jugendstrafe und rund 175 für den Vollzug der Untersuchungshaft. Ein Bedarf im rechtsrheinischen Raum gründet zum Einen im Grundsatz der heimatnahen Unterbringung der jungen Gefangenen. Die heimatnahe Unterbringung ermöglicht den Kontakt mit der Familie des Gefangenen. Damit wird das gesetzgeberische Ziel einer Resozialisierung gefördert. Zum Anderen müssen von der neuen Anstalt aus die Landgerichte in Bonn, Köln, Wuppertal, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Hagen und Bochum sowie die zugehörigen Amtsgerichte gut erreichbar sein. Daher bezog sich die Standortsuche vor allem auf die Region Wuppertal, die im Zentrum dieser Gerichtsbezirke liegt. Der Standort muss über eine gute Verkehrsanbindung mit Autobahnanschluss in der Nähe (für die Transporte zu den Gerichten) und eine gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln (für die Besuchsabwicklung) verfügen. Die Jugendhaftanstalt wird unter anderem die Untersuchungs- bzw. Strafhaftzuständigkeiten der Justizvollzugsanstalten (JVA) Köln, Siegburg und Wuppertal übernehmen. In den Anstalten in Köln und Wuppertal sind bislang Erwachsene und Jugendliche untergebracht. Um dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts besser gerecht werden zu können, werden nach Fertigstellung dieser neuen Anstalt landesweit Erwachsenen- und Jugendvollzug vollständig getrennt. Das ist der Grund, weshalb eine weitere selbständige Jugendanstalt benötigt wird. Erweiterungen bestehender Anstalten hätten nicht ausgereicht und wären zum Teil wegen der fehlenden räumlichen Voraussetzungen gar nicht möglich gewesen.

Nachdem der Landtag 2007 das neue Jugendstrafvollzugsgesetz (JstVollzG) beschlossen hat, das zum 01.01.2008 in Kraft getreten ist, muss nun die Unterbringung von Jugendlichen grundsätzlich in Einzelhafräumen bis zum 31.12.2010 zwingend gewährleistet sein. Das Land steht damit vor der Aufgabe, die neue Jugendhaftanstalt bis spätestens zum 31.12.2010 zu errichten. Ohne dieses Neubauvorhaben ist die Forderung des Gesetzgebers nach grundsätzlicher Unterbringung in Einzelhafräumen nicht zu gewährleisten, insbesondere nicht durch die bislang auch für die Unterbringung junger Gefangenen genutzten Justizvollzugsanstalten Köln, Wuppertal und Siegburg. Sollten die notwendigen Einzelhafräume bis zum 31.12.2010 nicht geschaffen werden, ist mit einer Vielzahl von Klagen junger Gefangener gegen die Haftbedingungen zu rechnen.

Zugleich werden Standorte für Neubauten der Polizei, für die Justizvollzugsschule und der Finanzschule im Raum Wuppertal gesucht. Um zahlreiche Synergien zu nutzen, hat sich im Laufe der Planung herausgestellt, dass es in der Gesamtschau der Einzelplanungen und Standortalternativen unbedingt geboten ist, einen gemeinsamen Standort für die Nutzungen von Justiz und Polizei zu entwickeln. Ohne die Nutzung dieser Synergien, die zu Einsparungen bei den einzelnen Bauvorhaben führen, wäre eine Realisierung aller vier Bauvorhaben angesichts der äußerst angespannten Haushaltslage des Landes nicht möglich. Um diesem Bedarf nachzukommen und aufgrund der guten Standortvoraussetzungen plant der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW in Zusammenarbeit mit der Stadt Wuppertal und dem Land NRW derzeit die Errichtung dieser Nutzungen am Standort Parkstraße / Erbschlö im Stadtteil Wuppertal-Ronsdorf auf einer Teilfläche des ehemaligen Standortübungsplatzes „Scharpenacken“. An diesem Standort sollen die Jugendhaftanstalt, die Neubauten der Polizei, die Justizvollzugsschule und die Finanzschule zusammen entwickelt werden.

Der Standort Parkstraße / Erbschlö ist ohne Alternative. Dieser Standort bietet genügend Fläche für alle vier Bauvorhaben. Entscheidend für die Standortwahl ist zudem, dass der Standort sofort zur Verfügung stand und ein Ankauf durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW sofort möglich war. Nur der schnelle Ankauf des Grundstückes ermöglicht eine fristgerechte Errichtung und Inbetriebnahme der Jugendhaftanstalt mit 500 dringend benötigten Haftplätzen. Die notwendige Errichtung der Jugendhaftanstalt aufgrund der bis zum 31.12.2010 zu gewährleisten Einzelunterbringung sowie die Nutzung der Synergieeffekte sind im öffentlichen Interesse, das insbesondere aufgrund der Alternativ-

losigkeit des Standortes gegenüber den Naturschutzbelangen überwiegt. Ohne Überwindung derselben wäre die erforderliche zeitnahe Bewältigung der Bauaufgabe nicht zu bewerkstelligen.

Den Belangen des Naturschutzes kann auch nicht durch eine andere Anordnung der Bauaufgaben im B-Plan-Gebiet in besserer Weise Rechnung getragen werden: Die Planung stellt bereits die in einem Wettbewerbsverfahren ermittelte optimale Lösung dar. In der Ausschreibung und Aufgabenstellung zum Wettbewerb wurden u. a. die Beurteilungskriterien Einbindung in den Landschaftsraum, Topographie und Nachbarschaft (Naherholungsgebiete etc.), Aspekte der Nachhaltigkeit, Vernetzung und Erhalt von vorhandenen Fuß-, Reit- und Radwegebeziehungen, Ressourcenschutz und Kompensation des Eingriffs vorgegeben. Die mit dem 1. Preis prämierte Arbeit weist die Umsetzung dieser Anforderungen zum Beispiel durch Stellung der Baukörper, Kompaktheit der Baugebiete, Lage und Umfang der Verkehrsflächen sowie Konzeption eines Wegekonzepts nach.

Grundlage für die Alternativenuntersuchung ist die Synergienermittlung zur Begründung für einen zusammenliegenden Planbereich in einer Größenordnung von 30 ha. Die ermittelten Synergien sind im Rahmen der 53. Regionalplanänderung ausführlich dargelegt und wurden in Kap. 4.1.1 zusammenfassend erläutert. Das auf diesem Wege berechnete Einsparpotenzial in Höhe von 34 bzw. 45 Mio. € erscheint plausibel und begründet die Entscheidung für ein Zusammenfassen der vier Landeseinrichtungen an einem Standort.

Von den 35 auf regionaler Ebene geprüften Alternativstandorten befinden sich 15 im Stadtgebiet von Wuppertal; sie sind im Kap. 4.1.2 aufgeführt. Über die Auswahl dieser 15 Wuppertaler Alternativstandorte hinaus bieten sich vernünftigerweise keine weiteren Alternativen im Stadtgebiet an, die die erforderliche Flächengröße aufweisen. Das zugrunde gelegte Bewertungssystem mit den o.a. Kriterien ist plausibel und führt zu einem nachvollziehbaren Ergebnis.

Die negative Bewertung des Standortes Parkstraße / Erbschlö hinsichtlich des Kriteriums „Keine weiteren Restriktionen aus Sicht von Natur und Landschaft“ weist darauf hin, dass z.B. die Belange von Natur und Landschaft der Planung entgegenstehen können. Diese Restriktionen haben sich jedoch - nicht zuletzt durch die inzwischen erfolgten Untersuchungen zu diesem Themenkomplex - als lösbar herausgestellt.

Die regionalplanerische Standortentscheidung wird deshalb auch auf kommunaler Planungsebene bestätigt.

4.3. Flächennutzungsplan (FNP)

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt im Bereich des Plangebiets Gemeinbedarfsfläche, Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz, Fläche für die Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Ablagerung, Wald und Fläche für die Landwirtschaft dar. In einem Parallelverfahren soll mit der 30. Flächennutzungsplanänderung Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Landeseinrichtungen für Polizei, Landesschulen und Jugendhaftanstalt“ dargestellt werden, die durch Grün- und Waldflächen gegliedert und zur südlich angrenzenden Ortslage Erbschlö abgeschirmt wird. Am südöstlichen Ende des Plangebiets wird eine Fläche zur Ver- und Entsorgung dargestellt, die die Entwässerungsanlagen zur Niederschlagswasserversickerung aufnehmen soll.

Die landesplanerische Anfrage gemäß § 32 Abs. 1 LPIG wurde parallel zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB gestellt.

4.4. Bebauungsplan

Für das Grundstück besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

4.5. Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt teilweise in einem Bereich, der im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Ost als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist. Die widersprechenden landschaftsrechtlichen Festsetzungen werden gemäß § 29 Abs. 4 LG NW mit Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes außer Kraft treten.

4.6. Planfeststellung L 419

Das Land NRW beabsichtigt die Parkstraße (L 419) in dem ca. 2,5 km langen 1. Bauabschnitt zwischen dem Lichtscheider Kreisel und einem Punkt ca. 700 m östlich des Knotenpunktes Erbschlö (Bau km 1+005 -3+495) 4-streifig auszubauen. In einem getrennten Verfahren ist vorgesehen, die L 419 als 2. Bauabschnitt 4-streifig weiterzuführen und an die Autobahn A1 anzuschließen. Die Vorplanung für den 1. Bauabschnitt ist bereits abgeschlossen. Das erforderliche Planfeststellungsverfahren steht noch aus, erste vorbereitende Verfahrensschritte sind aber eingeleitet. Der Bebauungsplan nimmt auf die Fachplanung des Landes in der Gestalt Rücksicht, dass die Bereiche, die für den Ausbau der L 419 voraussichtlich erforderlich sind, nicht von dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes berührt werden, um hier keine gegenteiligen Festsetzungen zu treffen. Inhaltlich werden die prognostizierbaren Auswirkungen dieser Ausbauplanung aber - soweit fachlich erforderlich - auch in die Fachplanungen für den Bebauungsplan Nr. 1115V eingestellt, wie z. B. die verkehrlichen Auswirkungen mit Bezug auf technische Ausbauanforderungen, Aspekte der Verkehrssicherheit, des Verkehrsflusses sowie des Lärmschutzes. Dagegen werden Anforderungen an die landschafts- und stadträumliche Integration des neuen Standortes der Landeseinrichtungen über den trennenden Trassenkorridor der L 419 hinweg (Landschafts- / Parkbrücke) in das Planfeststellungsverfahren verwiesen. Der o. a. Abschluss der Vorplanung für den 1. Bauabschnitt bedeutet in dieser Hinsicht und im Hinblick auf eine mögliche Tieferlegung der geplanten Gradienten noch keine abschließende Entscheidung.

5. Fachplanungen

Die Belange aus den unterschiedlichen Fachplanungen wurden im Verlauf des Bebauungsplanverfahrens mit den Fachdienststellen der Stadtverwaltung Wuppertal sowie mit sonstigen Behörden und Trägern öffentlicher Belange abgestimmt und in der Planung berücksichtigt. Einer entsprechenden Informationssammlung sowie dem Feststellen von Betroffenheiten bestimmter Belange diente als erster Schritt die im März 2008 durchgeführte Behördeninformation. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden für verschiedene Belange Gutachten bzw. gutachterliche Stellungnahmen eingeholt.

Belange folgender Fachplanungen sind erkennbar betroffen und wurden fachplanerisch bearbeitet:

- Natur und Landschaft: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag und Umweltbericht, Fassung vom November 2008, erstellt von Froelich & Sporbeck, Bochum
 - Landschaftsschutz
 - Artenschutz
 - Auswirkungen auf die Freizeitnutzung
- Verkehr: Verkehrsuntersuchung „Bebauung Parkstraße, Wuppertal (L419) JVA, JVS, LFS, ZPD und Polizei“, Fassung vom Juli 2008, erstellt von IVV – Ingenieurgruppe IVV GmbH & Co. KG, Aachen
- Lärmimmissionen: Schalltechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1115V „Parkstraße/ Erbschlö“ in Wuppertal-Ronsdorf, Fassung vom 06.11.2008 erstellt von Peutz Consult GmbH, Düsseldorf
- Lichtimmissionen: Lichttechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1115V „Parkstraße/ Erbschlö“ in Wuppertal-Ronsdorf, Fassung vom 18.04.2008, erstellt von Peutz Consult GmbH, Düsseldorf
- technische Ver- und Entsorgung, Regenwassermanagement: Entwässerungsstudie für das Bauvorhaben an der Parkstraße, Fassung vom April 2008, erstellt von Ingenieurbüro Reinhard Beck GmbH & Co. KG, Wuppertal
- Boden-/ Denkmalpflege: Gutachten über das paläontologische Potenzial der Brandenburg-Schichten im Bereich Wuppertal speziell im Bereich der Fläche des Bauvorhabens Parkstraße, Fassung vom 15.04.2008, erstellt vom Geologischen Dienst NRW, Krefeld
- Altlasten: Grundwasseruntersuchungen, Fassung vom 06.05.2008 erstellt von Halbach und Lange, Sprockhövel-Haßlinghausen; Orientierende Untersuchung, Fassung vom 21.06.2007, erstellt von Dr. Tillmanns & Partner GmbH, Bergheim; Luftbilddauswertung, Fassung vom Februar 2007, erstellt von Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Hannover

Die folgenden Ausführungen stellen die Ergebnisse der konkreten fachplanerischen Untersuchungen in ihren Kernaussagen dar.

5.1. Natur und Landschaft

5.1.1. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bei der Realisierung eines Vorhabens auf der Grundlage eines Bebauungsplanes sind die artenschutzrechtlichen Regelungen des § 42 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 42 Abs. 5 BNatSchG und ggf. § 43 Abs. 8 BNatSchG zu beachten. Artenschutzrechtlich relevante Arten sind gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG insbesondere die nach Anhang IV FFH-RL geschützte Arten sowie alle europäischen Vogelarten. Darüber hinausgehende, nach nationalem Recht streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sind im Planungsraum nicht vorhanden. Alle nur national besonders geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren von den Verboten freigestellt und werden im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Von besonderer artenschutzfachlicher Relevanz sind die sog. planungsrelevanten Arten, die das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im „Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) ausweist. Folgende planungsrelevante Arten sind im Bebauungsplangebiet und im angrenzenden Wirkraum des Vorhabens (Gebiet in dem durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Projektwirkungen (z.B. Lärm, Licht, Beunruhigung, etc.) Schädigungen der Arten auftreten können) aufgrund umfangreicher Untersuchungen nachgewiesen:

Tabelle 1: Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potenziell auftretenden planungsrelevanten Arten (Quelle: Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1115V, Froelich & Sporbeck, 2008)

Art	wissenschaftlicher Name	Status	RL NRW	RL D
Amphibien				
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	R	V	3
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	R	3	3
Fledermäuse				
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	NG/Q	I	3
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	DZ/Q	2	G
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	DZ/Q	I	G
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	NG/Q	3	-
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	NG/Q	N	-
Vögel				
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	DZ	1N	1
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	DZ	0	2
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	DZ	2N	3
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	DZ	R	-
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	DZ	3	-
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	NG	N	-
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	BV	3	V
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	NG/BV?	N	-
Kleinspecht	<i>Picoides minor</i>	BV	3	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	BV	-	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	BV	V	V

Art	wissenschaftlicher Name	Status	RL NRW	RL D
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	DZ	2	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	BV	3	V
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	2N	V
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	DZ	2	-
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	NG/DZ	3	-
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	NG!/BV?	N	-
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	DZ	1	-
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	DZ	3	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG!	-	-
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	BV	-	-
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	BV	V	-
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	DZ	3N	-
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	DZ	3	-

Erläuterungen:Statusangaben:

Einstufung nach Roter Liste NRW (LÖBF NRW 1999) und Roter Liste Deutschland (BAUER, H.-G. et al. 2002):

R = reproduzierend**N** = von Naturschutzmaßnahmen abhängig**BV** = Brutvogel**V** = zurückgehend, Art der „Vorwarnliste“**NG** = Nahrungsgast**3** = gefährdet**DZ** = Durchzügler**2** = stark gefährdet**Q** = Quartierstandort**1** = vom Aussterben bedroht

Abkürzungen Tabellenkopf:

G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt**RL** = Rote Liste**I** = gefährdete, wandernde Art**NRW** = Nordrhein-Westfalen**D** = Deutschland

Für diese Arten wurde untersucht, ob Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind. Unter die Verbotstatbestände fallen das Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren, erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, infolge derer eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art nicht ausgeschlossen werden kann und die Zerstörung von Lebensstätten. Gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG gilt für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG, dass ein Verstoß gegen das Verbot des § 21 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 21 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Hierzu können, soweit erforderlich, auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Falls ein Verbotstatbestand erfüllt ist, sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG zu prüfen. Hierzu zählen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Zudem müssen zumutbare Alternativen fehlen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen und der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten darf nicht verschlechtert werden bzw. bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL muss der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleiben.

Es ist nach Überprüfung festzustellen, dass die Verbotstatbestände für folgende Arten nicht einschlägig sind:

Brachpieper, Braunkehlchen, Erlenzeisig, Gartenrotschwanz, Pirol, Schwarzkehlchen, Steinschmätzer, Teichrohrsänger, Wespenbussard und Wiesenpieper treten als Durchzügler auf. Somit stellt der Eingriffsbereich ein Rasthabitat der Arten dar. Da in den umliegenden Bereichen in ausreichendem Maße als Ausweichmöglichkeit geeignete Strukturen vorhanden sind, sind die betroffenen Flächen nicht als essentieller Habitatbestandteil für die Durchzügler zu werten. Graureiher, Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzspecht, Sperber, Turmfalke und Waldohreule nutzen den betroffenen Bereich als Nahrungshabitat. Da es sich um Arten mit großen Aktionsräumen handelt, betrifft die Inanspruchnahme von Flächen lediglich einen geringen Teil des Nahrungshabitates. Es gehen keine essentiellen Habitatbestandteile verloren.

Da keine essentiellen Habitatbestandteile der genannten Arten verloren gehen und es sich bei den Arten um Durchzügler bzw. Nahrungsgäste handelt, so dass keine Fortpflanzungsstätten betroffen sind, bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten dieser Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten und der Verbotstatbestand der Zerstörung von Lebensstätten (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) wird nicht erfüllt. Da es sich bei den betroffenen Bereichen nicht um essentielle Habitatbestandteile der Arten handelt, sind bau- oder betriebsbedingte Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken könnten, ebenfalls nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird somit nicht erfüllt.

Für die folgenden Arten sind jedoch Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 42 Abs. 5 BNatSchG erforderlich, um die Erfüllung von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen wird durch die Festsetzung im Bebauungsplan (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Kammmolch inkl. Monitoring) bzw. den Durchführungsvertrag (alle weiteren Maßnahmen) sichergestellt. Definitionsgemäß sind die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen so umzusetzen, dass sie vor Baubeginn funktionsfähig sind.

5.1.1.1. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie treten im Untersuchungsgebiet Kammmolch, (potenziell) Geburtshelferkröte, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Flughautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus auf. Bei diesen Arten sind projektbedingte, hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG relevante Beeinträchtigungen nicht auszuschließen. Daher sind Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

Fledermäuse:

Winterquartiere bzw. Wochenstuben von Fledermausarten wurden im Bebauungsplangebiet nicht nachgewiesen. Im Eingriffsbereich befinden sich jedoch potenziell als Quartierstandort geeignete Gehölz- und Baustrukturen. Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste von Fledermäusen werden die zu entfernenden potenziellen Quartiere der Arten soweit möglich (v.a. Baumhöhlen und Bunker) vor ihrer Beseitigung auf Fledermäuse untersucht und ggf. Vorkehrungen getroffen, um die Gefahr der baubedingten Tötung einzelner Individuen zu vermeiden (Verbotstatbestand gem. § 42 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG). Der Verlust von Fledermausquartieren (Verbotstatbestand gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) wird durch Altholzschutzmaßnahmen in Form von Prozessschutzwald (in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort, nördlich des Bebauungsplangebietes, vgl. Maßnahme 17 in Tabelle 2) für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten sowie durch die Anlage eines Schafstalls (im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes, vgl. Maßnahme 7 in Tabelle 2) sowie die Erhaltung der zweiten Schießwand für gebäudebewohnende Arten als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen. Somit werden keine Verbotstatbestände gem. § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Amphibien:

Anlagenbedingt sind ein Fortpflanzungsgewässer des Kammmolches und evtl. Reproduktionsstätten der Geburtshelferkröte betroffen (Verbotstatbestand gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG). Der Verlust der ökologischen Funktion von Lebensstätten der beiden Arten wird im räumlichen Zusammenhang ebenfalls durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert.

Dabei ist dem Kammmolch besondere Beachtung zu schenken: Durch die vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen unmittelbar östlich der geplanten Jugendhaftanstalt, die z.T. bereits umgesetzt wurden, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird:

In kurzer Entfernung vom bisherigen Habitat und dem Laichgewässer werden neue Laichgewässer und ein neues Landhabitat angelegt. Das Ersatzlaichgewässer liegt weniger als 150 m vom Ursprungsgewässer entfernt (vgl. Maßnahme 14 in Tab. 2) und wird über ein Jahr vor der geplanten Umsiedlung der Tiere angelegt. Außerdem wird zum frühest möglichen Zeitpunkt autochthones Pflanzenmaterial eingebracht, damit sich bezüglich des Wasserchemismus und der submersen Strukturen die erforderlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung des Kammmolchs einstellen. Des Weiteren wird das Umfeld des Gewässers als Landlebensraum optimiert (Anlage eines Legesteinhaufens als Versteckmöglichkeit, frostfreie Überwinterungsplätze im Boden, vgl. Maßnahme 6 in Tab. 2). Außerdem wird das Ersatzlaichgewässer während der ersten zwei Jahre mit einem für Kammmolche nicht überwindbaren Zaun umgeben, damit die umgesiedelten Individuen das neue Habitat nicht verlassen und versuchen in das Ursprungsgewässer zurückzukehren. Des Weiteren wird sichergestellt, dass die Umgebung des neuen Gewässers nicht durch Trittschäden von Mensch oder Vieh beeinträchtigt wird. Zur Umsiedlung der Kammmolche wird das Ursprungsgewässer ab Frühjahr 2009 mit einem Amphibienzaun umgeben. Dieser wird so konstruiert, dass die Tiere zwar zum Gewässer gelangen, den Bereich jedoch nicht mehr verlassen können. Aus dem innerhalb des Zaunes gelegenen Bereich werden die adulten Tiere durch Reusen (verschiedene Typen) aus dem Gewässer und durch das Auslegen von Schlangenbrettern und Gummimatten als Versteckmöglichkeiten aus dem Landlebensraum gefangen. Im Gewässer lebende Larven werden durch Reusen gefangen. Erst kurz vor der baulichen Inanspruchnahme des Ursprungsgewässers (Mai 2009) wird dieses durch intensives Keschern abgefangen. Alle anderen während der Fangaktionen aufgefundenen Individuen anderer Amphibien- und Reptilienarten werden ebenfalls an den neuen Standort umgesiedelt. Bezüglich des Kammmolches sind außerdem ein Monitoring und Maßnahmen zum Risikomanagement vorgesehen.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind nach Auffassung der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW geeignet, um die lokale Population des Kammmolchs zu erhalten und zu fördern.

Bezüglich der Wirksamkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für den Kammmolch wird über einen Zeitraum von insgesamt 10 Jahren ein Monitoring zum Vorkommen der Art und ihres Erhaltungszustands im Bereich des Ersatzgewässers durchgeführt.

Zeigt das Monitoring wider jeglicher Erwartung, dass die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Kammmolch nicht wirksam ist, wird eine Risikomanagementmaßnahme durchgeführt. Die Risikomanagementmaßnahme sieht die Erstellung zweier Laichgewässer und von Landlebensraum für den Kammmolch in unmittelbarer Nähe stabiler und reproduzierender Kammmolchbestände im Bereich westlich der Herbringhauser Talsperre vor. Die Anlage innerhalb der Siepentalbereiche stützt den Biotopverbund mit den Vorkommen im Bereich der ehemaligen Fischteichanlagen am Marscheider Bach.

Die Maßnahmen für den Kammmolch wurde in enger Abstimmung mit dem LANUV und der ULB geplant. Die Maßnahmen sind nach Einschätzung des LANUV und der zuständigen ULB geeignet, die Lebensraumbedingungen für den Kammmolch in der betrachteten Region zu verbessern und damit einen Beitrag zur Erreichung eines besseren Erhaltungszustandes des Kammmolches in der Region zu leisten. Ebenso erfolgt die Umsetzung der Maßnahme unter Begleitung der vorgenannten Behörden.

Die beschriebene Risikomanagementmaßnahme wird vorsorglich als kompensatorische Maßnahme vorgezogen umgesetzt. Die vorsorgliche Umsetzung stellt sicher, dass sich auch im Fall eines nicht zu erwartenden negativen Monitoringergebnisses im Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Erhaltungszustand der Art nicht durch ein „time-lag“ in der Region verschlechtert. Damit ist in einem im Falle des nicht zu erwartenden negativen Monitoringergebnisses durchzuführenden Ausnahmeverfahren nach § 43 Abs. 8 BNatSchG die Ausnahmevoraussetzung hinsichtlich des zu sichernden Erhaltungszustandes für die Art Kammmolch gegeben.

Wenngleich es nach dem Vorstehenden hierauf mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht ankommt, ist festzustellen, dass auch die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung n. § 43 Abs. 8 BNatSchG für den Kammmolch vorliegen. Ausweislich der vorstehenden Ausführungen unter Kapitel 4 sind die Voraussetzungen hinsichtlich der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentli-

chen Interesses durch die Errichtung von vier Landeseinrichtungen, u. a. einer Jugendhaftanstalt, gegeben. Zumutbare Alternativen zur gemeinsamen Realisierung der Landeseinrichtungen an einem anderen Standort oder in anderer Art und Weise innerhalb des Bebauungsplangebietes sind aus funktionalen, räumlichen und wirtschaftlichen Gründen (s. hierzu auch Begründung zur 53. Regionalplanänderung) nicht vorhanden. Hierzu wird auf die Ausführungen in Kapitel 4.1 verwiesen.

Des Weiteren liegen auch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vor. In Nordrhein-Westfalen besteht aufgrund der Überbelegung in den Justizvollzugsanstalten ein erheblicher Bedarf an weiteren Haftplätzen, insbesondere für junge Gefangene. Im rechtsrheinischen Raum werden für den geschlossenen Jugendvollzug 500 Haftplätze benötigt, davon rund 325 für den Vollzug der Jugendstrafe und rund 175 für den Vollzug der Untersuchungshaft. Ein Bedarf im rechtsrheinischen Raum gründet zum Einen im Grundsatz der heimatnahen Unterbringung der jungen Gefangenen. Die heimatnahe Unterbringung ermöglicht den Kontakt mit der Familie des Gefangenen. Damit wird das gesetzgeberische Ziel einer Resozialisierung gefördert. Zum Anderen müssen von der neuen Anstalt aus die Landgerichte in Bonn, Köln, Wuppertal, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Hagen und Bochum sowie die zugehörigen Amtsgerichte gut erreichbar sein. Daher bezog sich die Standortsuche vor allem auf die Region Wuppertal, die im Zentrum dieser Gerichtsbezirke liegt. Der Standort muss über eine gute Verkehrsanbindung mit Autobahnanschluss in der Nähe (für die Transporte zu den Gerichten) und eine gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln (für die Besuchsabwicklung) verfügen. Die Jugendhaftanstalt wird unter anderem die Untersuchungs- bzw. Strafhaftzuständigkeiten der Justizvollzugsanstalten (JVA) Köln, Siegburg und Wuppertal übernehmen. In den Anstalten in Köln und Wuppertal sind bislang Erwachsene und Jugendliche untergebracht. Um dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts besser gerecht werden zu können, werden nach Fertigstellung dieser neuen Anstalt landesweit Erwachsenen- und Jugendvollzug vollständig getrennt. Das ist der Grund, weshalb eine weitere selbständige Jugendanstalt benötigt wird. Erweiterungen bestehender Anstalten hätten nicht ausgereicht und wären zum Teil wegen der fehlenden räumlichen Voraussetzungen gar nicht möglich gewesen.

Nachdem der Landtag 2007 das neue Jugendstrafvollzugsgesetz (JstVollzG) beschlossen hat, das zum 01.01.2008 in Kraft getreten ist, muss nun die Unterbringung von Jugendlichen grundsätzlich in Einzelhaftsräumen bis zum 31.12.2010 zwingend gewährleistet sein. Das Land steht damit vor der Aufgabe, die neue Jugendhaftanstalt bis spätestens zum 31.12.2010 zu errichten. Ohne dieses Neubauvorhaben ist die Forderung des Gesetzgebers nach grundsätzlicher Unterbringung in Einzelhaftsräumen nicht zu gewährleisten, insbesondere nicht durch die bislang auch für die Unterbringung junger Gefangener genutzten Justizvollzugsanstalten Köln, Wuppertal und Siegburg. Sollten die notwendigen Einzelhaftsräume bis zum 31.12.2010 nicht geschaffen werden, ist mit einer Vielzahl von Klagen junger Gefangener gegen die Haftbedingungen zu rechnen.

Zugleich werden Standorte für Neubauten der Polizei, für die Justizvollzugsschule und die Finanzschule im Raum Wuppertal gesucht. Um zahlreiche Synergien zu nutzen, hat sich im Laufe der Planung herausgestellt, dass es in der Gesamtschau der Einzelplanungen und Standortalternativen unbedingt geboten ist, einen gemeinsamen Standort für die Nutzungen von Justiz und Polizei zu entwickeln. Ohne die Nutzung dieser Synergien, die zu Einsparungen bei den einzelnen Bauvorhaben führen, wäre eine Realisierung aller vier Bauvorhaben angesichts der äußerst angespannten Haushaltslage des Landes nicht möglich. Um diesem Bedarf nachzukommen und aufgrund der guten Standortvoraussetzungen plant der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW in Zusammenarbeit mit der Stadt Wuppertal und dem Land NRW derzeit die Errichtung dieser Nutzungen am Standort Parkstraße/Erbschlö im Stadtteil Wuppertal-Ronsdorf auf einer Teilfläche des ehemaligen Standortübungsplatzes „Scharpenacken“. An diesem Standort sollen die Jugendhaftanstalt, die Neubauten der Polizei, die Justizvollzugsschule und die Finanzschule zusammen entwickelt werden.

Der Standort Parkstraße/Erbschlö ist ohne Alternative. Dieser Standort bietet genügend Fläche für alle vier Bauvorhaben. Entscheidend für die Standortwahl ist zudem, dass der Standort sofort zur Verfügung stand und ein Ankauf durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW sofort möglich war. Nur der schnelle Ankauf des Grundstückes ermöglicht eine fristgerechte Errichtung und Inbetriebnahme der Jugendhaftanstalt mit 500 dringend benötigten Haftplätzen. Die notwendige Errichtung der Jugendhaftanstalt aufgrund der bis zum 31.12.2010 zu gewährleisten Einzelunterbringung sowie die Nutzung der Synergieeffekte sind im öffentlichen Interesse, das insbesondere aufgrund der Alternativlosigkeit des Standortes gegenüber den Naturschutzbelangen überwiegt. Ohne Überwindung derselbigen wäre die erforderliche zeitnahe Bewältigung der Bauaufgabe nicht zu bewerkstelligen.

Die Standortwahl des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW stimmt mit der Zielsetzung der Stadt Wuppertal überein, angesichts der hohen Arbeitslosigkeit in Wuppertal insbesondere im Dienstleis-

tungsbereich bestehende Arbeitsplätze zu sichern bzw. neue zu schaffen. Gleichzeitig besteht die Zielsetzung, die Eingriffe durch bauliche Maßnahmen in den Rand des hochwertigen Naturraumes des ehemaligen Standortübungsplatzes Scharpenacken möglichst gering zu halten und die verbleibenden Freiflächen im Rahmen eines übergeordneten landschaftlichen Gesamtkonzeptes zu entwickeln.

Den Belangen des Naturschutzes kann auch nicht durch eine andere Anordnung der Bauaufgaben im B-Plan-Gebiet in besserer Weise Rechnung getragen werden: Die Planung stellt bereits die in einem Wettbewerbsverfahren ermittelte optimale Lösung dar. In der Ausschreibung und Aufgabenstellung zum Wettbewerb wurden u. a. die Beurteilungskriterien Einbindung in den Landschaftsraum, Topographie und Nachbarschaft (Naherholungsgebiete etc.), Aspekte der Nachhaltigkeit, Vernetzung und Erhalt von vorhandenen Fuß-, Reit- und Radwegebeziehungen, Ressourcenschutz und Kompensation des Eingriffs vorgegeben. Die mit dem 1. Preis prämierte Arbeit weist die Umsetzung dieser Anforderungen zum Beispiel durch Stellung der Baukörper, Kompaktheit der Baugebiete, Lage und Umfang der Verkehrsflächen sowie Konzeption eines Wegekonzeptes nach.

5.1.1.2. Europäische Vogelarten

Im Untersuchungsgebiet treten zahlreiche europäische Vogelarten auf. Projektbedingte, bezüglich der Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG relevante Beeinträchtigungen sind bei den unten genannten Arten nicht auszuschließen. Daher sind Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste infolge der Zerstörung von Nestern oder Eiern europäischer Vogelarten wird die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten durchgeführt. Beeinträchtigungen hinsichtlich eines Verlustes der ökologischen Funktion von Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang werden durch folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden:

Bekassine:

Da projektbedingt Rastflächen der Bekassine in Anspruch genommen werden und aufgrund der speziellen Habitatansprüche der Art ein Ausweichen auf andere Flächen nicht möglich ist (Verbotstatbestand gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG), wird im Bereich des Standortübungsplatzes eine Flächenberuhigung in Form einer Schafbeweidung (vgl. Maßnahmen 1 a/b in Tab. 2) sowie eine Optimierung der dort vorhandenen feuchten Bereiche und Kleingewässer (vgl. Maßnahme 5 a/b in Tab. 2) für die Bekassine durchgeführt. Die so entstehenden Habitate stellen ein geeignetes Rastbiotop für die Art dar. Eine erhebliche Störung der Population der Art während der Wanderungszeiten (Verbotstatbestand gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) wird ebenfalls durch die genannten Maßnahmen verhindert. Somit sind keine Verbotstatbestände gem. § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Grün- und Kleinspecht:

Nach einem Bestandstief des Grünspechts in den 1980-er Jahren erholte sich die Art im Rheinland u.a. durch die zunehmende Besiedlung der Ortslagen. Seitdem nimmt der Grünspecht wieder zu. Auch beim Kleinspecht wurden seit den 1970-er Jahren deutliche Arealgewinne im Rheinland festgestellt (WINK et al. 2005).

Der Grünspecht ist anlagenbedingt durch den Verlust eines Brutplatzes betroffen. Außerdem gehen potenzielle Bruthabitate des Kleinspechts verloren (Verbotstatbestand gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG). Diesen beiden Arten kommen die auch für baumbewohnende Fledermausarten vorgesehenen Altholzschutzmaßnahmen (vgl. Maßnahme 17 in Tab. 2) zu Gute, da vorhandene Baumhöhlen als geeignete Brutplätze zukünftig nicht mehr durch forstliche Maßnahmen vernichtet werden bzw. neue Bruthöhlen entstehen können. Außerdem ist die Anlage von durch Feldgehölzen durchsetzten Magergrünlands und Zwergstrauchheideentwicklung sowie Waldheideentwicklung jeweils mit Beweidung im Bereich heute vorhandener Adlerfarnbestände vorgesehen (vgl. Maßnahmen 3 a-c in Tab. 2). Diese Bereiche stellen ein geeignetes Habitat zur Nahrungssuche für Grün- und Kleinspecht dar. Die ökologische Funktion der Lebensstätten der beiden Arten bleibt unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen erhalten. Störungsbedingte Beeinträchtigungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten (Verbotstatbestand gem. § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind nicht zu erwarten. Somit sind keine Verbotstatbestände gem. § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Waldkauz:

Der Waldkauz gilt nach den Roten Listen Nordrhein-Westfalens und Deutschlands als ungefährdete Art. Landesweit ist er in allen Naturräumen nahezu flächendeckend als Brutvogel verbreitet (LANUV 2007). Im Rheinland wurde beim Vergleich einer Erfassung aus dem Zeitraum 1974 bis 1984 und einer Erfassung aus den Jahren 1990 bis 2000 ein leichter Arealgewinn von 17 % (WINK et al. 2005) festgestellt.

Ein Brutvorkommen der Art im Eingriffsbereich kann nicht ausgeschlossen werden, auch wenn kein Brutstandort an dieser Stelle nachgewiesen wurde. Außerdem geht projektbedingt ein Schlafplatz der Art verloren (potenzieller Verbotstatbestand gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG). Der Waldkauz brütet in Baumhöhlen, so dass die vorgesehenen Altholzschutzmaßnahmen in Form von Prozessschutzwald (vgl. Maßnahme 17 in Tab. 2) auch für diese Art eine geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahme darstellen. Außerdem ist die Anlage von durch Feldgehölzen durchsetzten Magergrünlands und Zwergstrauchheideentwicklung sowie Waldheideentwicklung jeweils mit Beweidung im Bereich heute vorhandener Adlerfarnbestände vorgesehen (vgl. Maßnahmen 3 a-c in Tab. 2). Diese Bereiche stellen ein geeignetes Habitat zur Nahrungssuche für die Art dar. Die ökologische Funktion der Lebensstätte der Art bleibt unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen erhalten. Störungsbedingte Beeinträchtigungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten (Verbotstatbestand gem. § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind nicht zu erwarten. Somit sind keine Verbotstatbestände gem. § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Rauchschwalbe, Mehlschwalbe:

Rauch- und Mehlschwalbe haben ihre Brutvorkommen am Reiterhof bzw. an zwei Gebäuden in der Siedlung Erbschlö. Anlagenbedingt gehen Teile von Nahrungshabitaten der beiden Schwalbenarten verloren, bzw. die Qualität dieser Lebensräume wird durch eine Änderung der Nutzung gemindert. Wird die lokale Population der beiden Schwalbenarten eng gefasst (Brutgemeinschaft am Reiterhof bzw. an den beiden Gebäuden als lokale Population) sind die Nahrungsflächen im Bereich des B-Plangebiets als essentielle Habitatbestandteil betroffen (Verbotstatbestand gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG). Daher wird vorsorglich im nordwestlichen Teil des Scharpenackens vor Beginn der Baumaßnahme ein Schafstall als Brutplatz geschaffen und entsprechend den Ansprüchen der Arten gestaltet (z.B. Ausstattung mit künstlichen Nisthilfen (außen und innen), vgl. Maßnahme 7 in Tab. 2). Im Umfeld befinden sich überwiegend Grünlandflächen, die mit Schafen beweidet werden und somit ein geeignetes Jagdhabitat für die Schwalben darstellen (vgl. Maßnahme 1 (tlw.) in Tab. 2). Die ökologische Funktion der Lebensstätten der beiden Arten bleibt bei Berücksichtigung der genannten Maßnahmen erhalten. Störungsbedingte Beeinträchtigungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten (Verbotstatbestand gem. § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind nicht zu erwarten. Somit sind keine Verbotstatbestände gem. § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

5.1.1.3. Biotop streng geschützter Arten (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG)

Von einem Verlust von Lebensräumen sind folgende streng geschützte Arten betroffen: Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Kammolch, Geburtshelferkröte (potenziell), Bekassine, Grünspecht und Waldkauz. Die betroffenen Biotop dieser Arten werden im Rahmen der im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag genannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ersetzt. Somit werden keine nicht ersetzbaren Biotop streng geschützter Arten zerstört.

Insofern ist § 19 Abs. 3 BNatSchG nicht einschlägig und steht der Durchführung der Planung nicht entgegen.

5.1.2. Umweltfachlicher Beitrag

5.1.2.1. Landschaftsbild

Schon im Rahmen des kooperativen Wettbewerbs wurde der Integration der Vorhaben in den Landschaftsraum eine besondere Bedeutung zugemessen, so dass im Planungsprozess frühzeitig die gesetzlich geforderte Vermeidung von Beeinträchtigungen berücksichtigt wurde. Die Situation des ehemaligen Schießstandes mit der Wallanlage zur Ortslage Erbschlö und den umgrenzenden Wald- und Gehölzbeständen ermöglicht eine landschaftliche Einbindung der Jugendhaftanstalt in den Freiraum. Die Polizei nutzt teilweise die baulichen Anlagen der ehemaligen Standortverwaltung, so dass ein

überprägter Standort erweitert wird. Gegenüber diesen, in sich geschlossenen Baukomplexen, liegt für die Landesschulen ein offener städtebaulicher Ansatz zugrunde. Die Gebäude der Landesschulen sollen sich gegenüber dem Landschaftsraum öffnen, ohne diesen durch bestimmende bauliche Anlagen zu dominieren. Die Schulgebäude werden im oberen Hangbereich angeordnet, so dass die von der Ortslage Erbschlö einsehbaren Flächen auch dauerhaft als Landschaft erlebbar bleiben. Die Ausrichtung der Gebäude stellt sicher, dass aus der bestimmenden Blickrichtung Süden / Südosten im Wesentlichen die Gebäudevorderkanten sichtbar werden.

Große Bedeutung bei der Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild hat die Ausgestaltung der Gebäudehöhen. Als Maßstab für mögliche Fernwirkungen lassen sich die Höhen der angrenzenden Wald- und Gehölzbestände heranziehen. Für die geplanten Baumaßnahmen lässt sich zusammenfassend feststellen, dass die festgesetzten Gebäudehöhen unterhalb der nördlich angrenzenden landschaftsbildwirksamen Waldkante liegen. Im Bereich der Polizei werden die maximalen Höhen der im Bestand zu erhaltenden Gebäude nicht überschritten. Dadurch kann erreicht werden, dass auf die sehr hoch eingestufte Landschaftsbildeinheit LBE 1 „Offenland Scharpenacken“ des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags keine erheblichen Auswirkungen ausgehen (Hinweis: Die Systematik der Landschaftsbildeinheiten ist im Umweltbericht, Kap. 1.3.7, erläutert). Die Einbindung der Baukörper in die Landschaft wird über aussagekräftige Schnittdarstellungen, die Bestandteil des VEP sind, dokumentiert.

Das Landschaftsbild im Bereich der Baukörper der Polizei wird neu gestaltet. Aufgrund der Vorbelastungen dieser Flächen im Nahbereich der L 419 sowie der zwischen BLB und Stadt Wuppertal vereinbarten hochwertigen Gestaltung der Baukörper ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in diesem Teilbereich verbleiben. Relevante Fernwirkungen auf Bereiche mit besonderer Landschaftsbildqualität sind nicht gegeben.

Für den Bereich der Landesschulen stellen die festgesetzten Gestaltungsmaßnahmen und die hochwertige Gestaltung der Gebäude, z.B. mit Grasdächern, ebenfalls sicher, dass trotz des Verlustes von Freiraumflächen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbleiben. Aus städtebaulichen Gesichtspunkten heraus wird der Bereich der Landesschulen zum Landschaftsraum hin geöffnet, so dass weitere Gestaltungsmaßnahmen nicht vorgenommen werden. Relevante Fernwirkungen auf Bereiche mit besonderer Landschaftsbildqualität sind nicht gegeben.

Durch die Anlage und den Betrieb der Jugendhaftanstalt werden Beeinträchtigungen der Landschaftsbildqualität verursacht, die nicht vollständig vermeidbar und nicht ausgleichbar sind. Trotz eines weitgehenden Erhalts der Gehölz- und Waldflächen im Bereich der zur Ortslage gewandten Böschung wird die Anlage als technisch geprägter geschlossener Komplex dauerhaft das Landschaftsbild bestimmen. Um eine Minderung von Beeinträchtigungen zu erreichen, wird in diesem Bereich die im Regelfall gehölzfreie Sicherheitszone der Jugendhaftanstalt verkleinert. Relevante Fernwirkungen auf Bereiche mit besonderer Landschaftsbildqualität sind nicht gegeben. Fernwirkungen sind insbesondere aus Blickrichtung Süden aber nicht auszuschließen. Aus der Blickrichtung der Landschaftsbildeinheit LBE 5 „Kastenberg“ (aus Nordost) ist eine Neugestaltung des Landschaftsbildes durch eine Einfassung mit Gehölzen nicht möglich, da im Anschluss an die Haftmauer ein offener Lebensraumkomplex für den Kammmolch angelegt wird sowie ein geschütztes Biotop vorliegt, das weiter entwickelt wird.

Die Höhenentwicklung der Planvorhaben in Bezug auf die benachbarte Wohnbebauung wird im Kap. 6.2.4 dargestellt.

Die aus Sicherheitsgründen erforderliche Beleuchtung der baulichen Anlagen der Jugendhaftanstalt verursacht dauerhafte Auswirkungen auf das nächtliche Landschaftsbild. Trotz des Vorliegens bedeutsamer Vorbelastungen durch Lichtemissionen von Baugebieten und Verkehrsanlagen ist davon auszugehen, dass erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild mit Fernwirkung entstehen und dauerhaft verbleiben. Zum aktuellen Planungsstand können im Hinblick auf die technische Ausgestaltung der Beleuchtung keine abschließenden Planungen berücksichtigt werden. Diese erfolgen erst im Rahmen der baulichen Konkretisierungen. Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung ist von verbleibenden erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild auszugehen.

Anzumerken ist, dass die benachbarten Wohngebäude entsprechend des Gutachtens zu Lichtimmissionen durch geeignete Leuchtausrichtung nicht oberhalb der Orientierungswerte beeinträchtigt werden.

Ersatzmaßnahmen für das Landschaftsbild werden in der unmittelbar von den Baumaßnahmen betroffenen Landschaftsbildeinheit LBE 2 durch Aufwertungen des Landschaftsbildes wirksam.

Hervorzuheben sind Maßnahmen der ökologischen Waldumwandlung, die zu einer in einem Zeitraum von ca. 25 Jahren positiv erkennbaren Aufwertung des Landschaftsbildes führen. Darüber hinaus ist die Festschreibung einer über 20 ha großen Prozessschutzwaldfläche ebenfalls landschaftsbildwirksam, da sich Vielfalt, Eigenart und insbesondere die Natürlichkeit des Waldes positiv entwickeln und damit die Landschaftsbildqualität weiter aufwerten.

Weitere Maßnahmen, die in der von den Eingriffen nicht betroffenen Landschaftsbildeinheit LBE 1 liegen, haben ebenfalls positive Auswirkungen auf die Landschaftsbildqualität. Das Wegekonzept für den Gesamttraum erreicht ebenfalls eine Verbesserung für das Landschaftsbild und die darauf gründende naturnahe Erholung, da beeinträchtigende Freizeitnutzungen in Teilbereichen zurückgedrängt werden.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen insbesondere der Fernwirkung sind im Landschaftsbild nicht ausgleichbar und sind in Abwägung mit den sonstigen öffentlichen Belangen hinzunehmen.

5.1.2.2. Naherholung

Die Freiflächen des Vorhabensraumes werden von den Anwohnern der Ortslage Erbschlö für die siedlungsnahe Erholung genutzt. Eine wesentliche Bedeutung erhält die Fläche auch aufgrund der weiteren Anbindung an den Bereich der großen Offenlandflächen des gesamten Scharpenacken. Aufgrund der hohen Attraktivität dieses Bereiches wird er auch von Anwohnern weiter entfernt liegender Stadtquartiere für die Naherholung genutzt und stellt ein wertvollen Naherholungsraum dar.

Im Bauleitplanverfahren wird sichergestellt, dass die Zugänglichkeit des Gebietes „Scharpenacken“ durch die Planung nicht dauerhaft beeinträchtigt wird. Die wesentlichen Wegverbindungen werden erhalten oder ersetzt. Während der Bauzeit ist aus Sicherheitsgründen eine Sperrung der Baustellenbereiche der Landesvorhaben erforderlich. Ab Januar 2011 ist eine Querung des Plangebietes von der Straße Erbschlö über die alte Pflasterstraße und den Fußweg entlang der Zufahrt der Jugendhaftanstalt mit Anschluss an das Hauptwanderwegenetz wieder gegeben. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Erreichbarkeit des Erholungsraumes Scharpenacken aber über vorhandene Wegebeziehungen von der Ortslage Erbschlö und auch vom Ortsteil Ronsdorf sichergestellt.

Für den Gesamttraum des Scharpenacken und angrenzende Bereiche wurde von der Biologischen Station Mittlere Wupper in Abstimmung mit der Stadt Wuppertal ein Vorschlag für ein Wegekonzept erarbeitet, um einerseits sowohl ein attraktives Wegenetz für die Erholungssuchenden zu sichern, als auch den Belangen des Natur- und Artenschutzes durch eine Beruhigung der naturschutzfachlich hochwertigen Bereiche im Scharpenacken gerecht zu werden. Ziel ist die Beruhigung wertgebender Bereiche zur Sicherung der natur- und artenschutzrechtlichen Belange bei gleichzeitiger, attraktiver Besucherlenkung, die auch zukünftig ein intensives Natur- und Freizeiterlebnis auf dem Scharpenacken ermöglicht.

Von besonderer Bedeutung für das Wegekonzept ist die Sicherung der Anbindung der Ortschaft Erbschlö und des Stadtteils Ronsdorf im Süden an den gesamten Erholungsraum. Hier ergibt sich durch die Planung keine dauerhafte Verschlechterung der Wegesituation. Im zentralen Vorhabensbereich werden drei Nord-Süd Verbindungen ausgehend von der Straße Erbschlö beibehalten und optimiert. Des Weiteren ist nordöstlich der Ortslage Erbschlö ein Wegeneubau erfolgt, der als Ausgleich für eine Wegeschließung im Zusammenhang mit der Anlage eines Kammolchlebensraums wirkt. Dieser neue Weg dient der Anbindung an bestehende Wege, die eine Verbindung in nördlicher Richtung sicherstellen. In diesem Bereich findet neben dem Neubau eine Optimierung der bestehenden Wegeverbindungen statt, um die Attraktivität für Besucher zu steigern und dadurch eine gezielte Besucherlenkung zu erreichen. Die zukünftigen Wegeverbindungen zur Überquerung der Parkstraße in Richtung Stadtzentrum Ronsdorf sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Ausbau der L 419 zu lösen.

Insgesamt ist auch nach Durchführung des Vorhabens eine Anbindung der Ortschaft Erbschlö und des Stadtteils Ronsdorf an den Scharpenacken gewährleistet. Neue Wege und Optimierungen ergänzen und verbessern das bestehende Wegenetz. Die geplanten Wegestilllegungen zur notwendigen Sicherung der natur- und artenschutzrechtlichen Belange beeinflussen den Erholungswert des Scharpenacken nicht. Durch gezielte Lenkung, Optimierung und Neubau bleibt ein attraktives Angebot für die Naherholung bestehen. Alle die Landschaftsbereiche, die die Qualität des Raumes für die Naherholung bestimmen, bleiben für die Erholungssuchenden erlebbar. Die erhaltenen bzw. geplanten Wegebeziehungen werden als Bestandteil des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags im Rahmen des Durchführungsvertrags vereinbart.

5.1.3. Eingriffe in Natur und Landschaft

Pflanzen

Im Bereich der Polizei entstehen durch das Vorhaben größtenteils Eingriffe in Magerweide-Bestände südlich des ehemaligen Sportplatzes. Entlang der L 419 gehen Gehölz- / Waldflächen verloren. Verluste von gesetzlich geschützten Biotopen oder von Standorten gefährdeter Pflanzenarten der Roten Liste treten nicht auf. Der Bereich der Landesschulen verursacht Eingriffe in Magerweide-Bestände im Umfeld des ehemaligen Sportplatzes. Des Weiteren gehen wenig wertgebende Waldflächen und Intensivgrünland verloren. Trockene Säume und Hochstaudenfluren werden kleinflächig beansprucht. Als betroffene gefährdete Art ist das Hügel-Vergißmeinnicht (*Myosotis ramosissima*) zu nennen.

Im Bereich der Jugendhaftanstalt treten die bedeutendsten Verluste auf. Der ehemalige Schießplatz als der floristisch wertvollste Bereich im Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet durch einen Komplex aus Mager- und Feuchtgrünland, Stillgewässer- und Röhrichtvegetation sowie einem bodensaurigen Kleinseggenriedes. Diese Strukturen gehen verloren. Weiterhin treten größere Waldverluste auf (z.B. Ahornmischwald, Pappelmischwald, Lärchenwald). Der Bereich „Jugendhaftanstalt“ ist Standort von vier vorkommenden Arten der Roten Liste NRW. Dabei handelt es sich um Schild-Ehrenpreis (*Veronica scutellata*), Geflecktes Knabenkraut (*Dactylorhiza maculata*), Zweizeilige Segge (*Carex disticha*) und Berchtolds Zwerg-Laichkraut (*Potamogeton berchtoldii*). Streng geschützte Pflanzenarten wurden im Gebiet nicht nachgewiesen.

Im Rahmen der Bilanzierung werden die Veränderungen der Biotopwerte für den Vorhabensraum durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes dargestellt. Bei der Ermittlung dieser Wertdifferenz gilt für den Bereich der ehemaligen Standortverwaltung ebenfalls die Eingriffsregelung.

Im Rahmen der Bilanzierung wird den Plangebietsflächen entsprechend der Ausprägung ein Biotopwert zugewiesen, der die Einflüsse der Nutzungen berücksichtigt.

Gesetzlich geschützte Biotope

Eine Feuchtgrünlandfläche im zentralen Bereich sowie zwei Kleingewässer im nordöstlichen Teil sind geschützte Biotope nach § 62 LG NW, die planungsbedingt verloren gehen. Die beiden Kleingewässer werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Maßnahmen durch einen neu angelegten Gewässerkomplex nordöstlich des Schießstandes ersetzt. Die Anlage der Gewässer ist bereits erfolgt. Weiterhin ist vorgesehen, die wertgebenden Kennarten des zweiten gesetzlich geschützte Biotops (Feuchtgrünlandfläche) vor Aufnahme der Bautätigkeiten Ende 2008 auf eine geeignete staufeuchte Fläche im Bereich des Scharpenackens zu verpflanzen. Auch hier existiert eine positive Prognose für den Erfolg der Maßnahme. Ein Antrag auf Zulassung der Ausnahme vom Verbot der Zerstörung gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 62 LG NW ist gestellt und nach Ansicht der ULB genehmigungsfähig.

Tiere

Der Vorhabensraum besitzt einen hohen faunistischen Wert, der sich insbesondere aus dem Struktur-reichtum, dem Wechsel zwischen Gehölzbiotopen, Feuchtwiesen und Kleingewässern, Heiderelikten, verbunden mit einer nur extensiven Nutzung begründet. Obwohl es sich in dem wertvollen Bereich des ehemaligen Schießstandes um ein Sekundärbiotop handelt, trägt die relative Störungsarmut zum Wert des Gebietes bei. Besonders schwerwiegend sind die Auswirkungen auf Artvorkommen und Lebensräume planungsrelevanter Arten (nach LANUV NRW). Vorhabenbedingt werden Fortpflanzungsstätten des Kammmolches und potenziell der Geburtshelferkröte überbaut, darüber hinaus gehen Quartiere/Zwischenquartiere (Wochenstuben bzw. Winterquartiere wurden nicht nachgewiesen) der Fledermausarten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus insbesondere in Baumhöhlen oder Teilen der Bunker- / Schießwandanlagen nachgewiesenermaßen bzw. potenziell verloren. Ebenso werden Bruthöhlen bzw. Nistplätze der planungsrelevanten Arten (nach LANUV NRW) Vogelarten Grünspecht, Kleinspecht und Waldkauz beansprucht. Sekundärwirkungen durch den Verlust von Nahrungsraum sind auf die Arten Rauch- und Mehlschwalbe sowie untergeordnet auf Mäusebussard, Sperber, Rotmilan und Waldohreule zu erwarten, wobei letztere auch potenziell im Vorhabensraum brüten können (jedoch keine Brutnachweise 2007/2008). Ebenso gehen für die Fledermausarten Großer Abendsegler, Wasserfledermaus sowie Zwergfledermaus Teile von Jagdhabitaten verloren. Stellvertretend für den Verlust von Rastbiotopen ziehender Arten sei die Bekassine, der Pirol und der Wiesenpieper genannt. Neben den planungsrele-

vanten Arten sind weitere gefährdete Arten durch Überbauung und Verlust ihrer Lebens- und Reproduktionsräume betroffen, so z.B. die Ringelnatter, die Torf-Mosaikjungfer und der braune Feuerfalter. Insgesamt ruft das Vorhaben für die genannten Arten erhebliche Beeinträchtigungen hervor, die jedoch durch die vorgesehenen Maßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung ausgeglichen oder ersetzt werden können.

5.1.3.1. Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

Ein Teilausgleich erfolgt durch Festsetzungen von Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (M 1 bis M 4, s. textl. Festsetzungen im Bebauungsplan) sowie Pflanz- und Erhaltungsfestsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB (G 1 bis G 7, s. textl. Festsetzungen im Bebauungsplan) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Hervorzuheben sind einzelne Maßnahmen, die besondere Funktionen für Natur und Landschaft einschließlich des Wasserhaushaltes übernehmen.

Der Verlust der ökologischen Funktion von Lebensstätten des Kammmolches und evtl. der Geburtshelferkröte wird im räumlichen Zusammenhang durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert (M 1; vgl. Aussagen zum Artenschutz). Durch die Maßnahme im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unmittelbar an den ehemaligen Lebensraum angrenzend, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Neben der Anlage von Gewässern wird das Umfeld des Gewässers als Landlebensraum optimiert.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind nach Auffassung der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW geeignet, um die lokale Population des Kammmolchs zu erhalten und zu fördern. Diese vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird vorsorglich über einen Zeitraum von zehn Jahren von einem Monitoring begleitet, um den Maßnahmenenerfolg zu überprüfen.

Die Festsetzungen über die Herstellung von Sicker- oder Landschaftsrasenbepflanzung der Versickerungsmulden (M 2) stellen sicher, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser in von der Planung betroffenen Gewässereinzugsbereichen erfolgt.

Der zentrale Freiraumkorridor soll zu einer extensiv genutzten Grünlandfläche entwickelt werden (M 3). Diese Entwicklung kann durch eine extensive Hüteschafhaltung mit einmaliger anschließender Spätsommermahd und Ausbringen des Mahdgutes unter Berücksichtigung entsprechender Naturschutzauflagen erfolgen. Diesen Korridor quert die Medientrasse zur Ver- und Entsorgung der Jugendhaftanstalt. Die Oberfläche der Medientrasse / Feuerwehrumfahrt im Bereich der festgesetzten Fläche M 3 gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist zur Sicherstellung der ökologischen Funktionen in diesem Bereich aus im Gebiet gewonnenem Gesteinsmaterial herzustellen. Die Ränder der technisch veränderten Oberfläche sind den landschaftlichen Bedingungen anzupassen, so dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermieden werden. Die Querneigung ist der natürlichen Geländeoberfläche anzupassen, die Übergänge zu den unveränderten Bereichen sind so zu modellieren und einzusäen, dass kein technisch geprägter Eindruck entsteht.

Die Ableitung des gesammelten Niederschlagswassers der Landesschulen erfolgt über ein offenes Gerinne, das in Teilbereichen Lebensraumfunktionen übernimmt und die gestalterische Qualität im Übergangsbereich zwischen den Gebäuden der Landesschulen und dem verbleibenden Freiraum erhöht (M 4).

5.1.3.2. Externer Ausgleich

Im Maßnahmenkonzept werden die Belange des Artenschutzes und der Eingriffsregelung berücksichtigt. Der Hauptanteil des funktionalen Ausgleichs erfolgt an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs. Dies ist mit der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar. Für die insgesamt 19 externen Maßnahmen (vgl. Tabelle 2) werden gemäß § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB vertragliche Vereinbarungen geschlossen.

Die vorgesehenen Maßnahmen befinden sich in engem räumlichen Zusammenhang mit der Vorhabensfläche und damit mit den relevanten Beeinträchtigungen. Die Maßnahmenkonzeption soll neben den Belangen der Eingriffsregelung vor allem der Entwicklung und Sicherung der vorhandenen wertvollen Biotope im Bereich des Scharpenackens unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten dienen. Zu diesen Biotopen gehören unter anderem Magerweiden, Eichen- und Buchenwälder hohen Alters,

Quellbäche, Heideflächen sowie Obstwiesen und -weiden. Die Maßnahmen sind an den Erhalt und die Förderung der Standortbedingungen dieser Biotope ausgerichtet worden. In der Prozessschutzfläche Wald (Maßnahme Nr. 17 in Tabelle 2) werden alle forstlichen Eingriffe, z.B. die Entnahme hiebreifer Stämme, untersagt. Diese Maßnahme dient v.a. der Sicherung des Lebensraums von geschützten Alt- und Totholzbewohnern. Durch eine gezielte Besucherlenkung (Maßnahmen Nr.1, Nr.18, Nr.19 in Tab. 2) sollen sowohl die Offenland- als auch die Waldflächen beruhigt werden. Dadurch wird die Voraussetzung für eine Erhöhung der Artenvielfalt, insbesondere der Weideflächen geschaffen.

Tabelle 2: Vorgesehene Maßnahmen im Bereich Scharpenacken

Nr.	Beschreibung der Maßnahmenkategorie	Fläche
1	Extensive Weide- und Mähweidenutzung durch Hüteschafhaltung mit begleitender Einzäunung	34,6 ha
2	Reaktivierung von strukturreichen Streuobstwiesen mit Weideunternutzung	2,3 ha
3	Zwergstrauchheideentwicklung durch Schnitt und Beweidung	3,6 ha
4	Reaktivierung Zwergstrauchheide durch Abplaggen und Beweidung	0,8 ha
5	Optimierung Kleingewässer und Entwicklung Feuchtgrünland	0,9 ha
7	Anlage eines Schafstalls mit Brutmöglichkeiten für Rauchschwalbe	-
8	Umsetzung Seggenried	0,04 ha
10	Entfernung standortfremder Gehölze zur optischen Öffnung nach Nordwesten	0,35 ha
11	Optimierung der Durchgängigkeit des Schmalenhofer Baches und des Scharpenacker Siefens	0,05 ha
12	Optimierung des Quellbereichs des Schmalenhofer Siefens	0,19 ha
13	Waldentwicklung von Fichtenaltersklassenwald in Buchenwald + Ausdünnen strukturarmer Gehölze	8,78 ha
15	Erweiterung von Magergrünland und Zwergstrauchheide durch die Beseitigung eines Erdwalls	0,08 ha
16	Entfernung standortfremder Gehölze und Entwicklung von Grünland zur optischen Öffnung des Eingangsbereichs am Scharpenacker Weg	0,76 ha
17	Prozessschutzfläche Wald	ca. 25 ha
18	Entsiegelung von Wegen und Lagerplätzen	0,73 ha
19	Entfernung von militärischen Zaunanlagen + Schutzzäunung Amphibiengewässer	-

Insbesondere die externen Ausgleichsmaßnahmen stellen sicher, dass die planungsbedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes im engen landschaftsräumlichen Zusammenhang zum Eingriff ausgeglichen werden. Auf der Grundlage der durchgeführten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ergibt sich ein rechnerischer Ausgleichsüberschuss. Dieser ist aufgrund des erforderlichen funktionalen Ausgleichs für die beeinträchtigten faunistischen und artenschutzrechtlichen Belange geboten.

5.1.3.3. Waldausgleich

In Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW wurden diejenigen Bereiche im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1115 V abgegrenzt, die im forstrechtlichen Sinne als Waldflächen in die Planung einzustellen sind. Davon sind durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1115V rund 8,66 ha betroffen. Darin enthalten sind die Waldflächen, die im Rahmen der Anlage des Kammolchlebensraums bereits entfernt wurden. Für diese Flächen wurde bereits ein Waldausgleich vereinbart.

Im Gesamttraum Scharpenacken wird zur Umsetzung des Konzeptes der Besucherlenkung und Erholungsnutzung eine weitere Waldfläche im Stangenholzalder von ca. 0,77 ha gerodet, so dass sich eine Verlustfläche von ca. 9,43 ha ergibt. Für diese 0,77 ha ist aufgrund des geringen Bestandsalters jedoch kein Funktionsausgleich erforderlich.

Gemäß der forstrechtlichen Vorgaben und der Abstimmungen mit den Forstbehörden ist für die betroffenen Flächen ein Flächenausgleich im Verhältnis 1:1 erforderlich. Aufgrund der dargelegten Wertigkeiten der Waldfunktionen ist darüber hinaus ein Funktionsausgleich ebenfalls im Verhältnis 1:1 durchzuführen.

Auf Wuppertaler Stadtgebiet stehen Aufforstungsflächen nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung. Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen wird in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW ein Flächenausgleich im waldarmen Rhein-Erft-Kreis vorgenommen und vertraglich gesichert. Durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen werden Aufforstungen auf einer Fläche von ca. 9,6 ha sichergestellt. Damit ist der Verlust von insgesamt ca. 9,43 ha Wald flächenbezogen ausgeglichen.

Der Waldinanspruchnahme im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1115V von ca. 8,66 ha steht ein ökologischer Ausgleich im Umfang von ca. 8,78 ha gegenüber. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW die Ausweisung einer Prozessschutzwaldfläche u. a. als Kompensation für artenschutzfachlich relevante Tot- und Altholz bewohnende Arten auf einer Fläche von ca. 25 ha abgestimmt ist und Gegenstand der Kompensationsverpflichtung wird.

5.2. Verkehrsuntersuchung

Die Ingenieurgruppe für Verkehrswesen und Verkehrsentwicklung - IVV GmbH & Co. KG, Aachen hat eine umfassende Verkehrsuntersuchung für die 30. FNP-Änderung sowie für den Bebauungsplan Nr. 1115V unter konkreter Berücksichtigung auch der Vorplanungen für den Ausbau der L 419 bezogen auf die unterschiedlichen Planungshorizonte erstellt (Juli 2008).

Die Verkehrsuntersuchung untersucht folgende Auswirkungen:

- die Einspeisung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens des Plangebiets in die Verkehrsnetze,
- den Nachweis der Leistungsfähigkeit der Knoten L419 / Staubenthaler Straße und L 419 / Erbschlöer Straße ohne Ausbau der L 419,
- die Überprüfung der Ausbauplanung für die oben genannten Knoten im Falle des 4-streifigen Ausbaus der L 419 anhand der neu berechneten Knotenstrombelastungen,
- die Aufbereitung der Daten für den weiteren Planungsprozess und Ermittlung der Belastungssituation für den Endausbau bis zur Anschlussstelle der A1 sowie
- die Einbeziehung des aktuellen Planungsstands für den Bereich des in Bau befindlichen Engineering Parks.

Als Ausgangspunkt der Berechnungen wurde der Analyse-Null-Fall 2005 berechnet. Verifiziert wurde dieser Fall durch einen Vergleich zwischen

- der Verkehrsuntersuchung zur L 419n für den Landesbetrieb Straßenbau aus dem Jahr 2006,
- einer Modellsimulation
- sowie gezählten Werten.

In einem ersten Schritt wurden für den gängigen Zeithorizont von 10-15 Jahren Prognosen für das Jahr 2020 erstellt. Da im Jahr 2010 die Einrichtungen im Gebiet bereits weitgehend in Betrieb genommen werden sollen und die gegenläufigen Parameter „sinkende Bevölkerung“ sowie „allgemeine Verkehrszunahme“ zusammengenommen in 2010 die höchste Verkehrsbelastung ergeben, wurde in einem zweiten Schritt der ungünstigste Fall innerhalb des Prognosehorizonts für das Jahr 2010 festgestellt und näher untersucht:

Es wurden folgende vier Planfälle jeweils für das Jahr 2020 und das Jahr 2010 untersucht und berechnet:

- Prognose-Null-Fall: Auswirkungen bei Nichtrealisierung der Planung, kein Ausbau der L 419
- Prognose-Mit-Fall: Auswirkungen bei Realisierung der Planung, kein Ausbau der L 419
- Planfall 1: Auswirkungen bei Realisierung der Planung und unterstellter Fertigstellung der L 419 bis zur Blombachtalbrücke

- Planfall 2: Auswirkungen bei Realisierung der Planung und unterstellter Fertigstellung der L 419 bis zur A1; dieser Fall ist faktisch bis 2010 nicht realisierbar, wurde aber zur Abschätzung der maximalen Auswirkungen berechnet.

Die Untersuchungsergebnisse stellen die verkehrlichen Auswirkungen der Planung dar und dienen als Grundlage für die Verkehrsplanungen resp. -ertüchtigungsmaßnahmen sowie die Immissionschutzuntersuchungen. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Im Prognose-Null-Fall sind die konkretisierten Planungen zum Engineering Park – GOH-Kaserne eingestellt. Insofern weichen die Ergebnisse für diesen Fall leicht von den Prognosen der Verkehrsuntersuchung von 2006 ab. Für das Jahr 2010 sind die Belastungen auf der Parkstraße (zwischen 24.900 Kfz DTV und 18.100 Kfz DTV) um 600 bis 800 Fahrzeuge am Tag höher, auf der Erbschlöer (bis zu 14.000 Kfz DTV) und Staubenthaler Straße (bis zu 13.800 Kfz DTV) um rund 500 Fahrzeuge höher als 2020.
- Für den Prognose-Mit-Fall sind demgegenüber Mehrbelastungen auf der Parkstraße von ca. 700 Kfz/Tag zwischen Erbschlöer Straße und B 51 sowie ca. 1200 Kfz/Tag zwischen Staubenthaler Straße und Erbschlöer Straße. Sowohl 2010 als auch 2020 werden durch die Mehrbelastungen die klassifizierten Straßen im Querschnitt nicht oder nur sehr geringfügig in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt. Für die Knoten wurde die Leistungsfähigkeitsüberprüfung nach dem Handbuch zur Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) bezogen auf 2010 durchgeführt, da sich dann planfallübergreifend die höchste Belastung für die Knoten ergibt. Dieser Leistungsfähigkeitsnachweis ergibt für den Knoten Parkstraße / Staubenthaler Straße eine befriedigende Leistungsfähigkeit und für den Knoten Parkstraße / Erbschlöer Straße / Erbschlö eine ausreichende Leistungsfähigkeit.
- Der Planfall 1 umfasst den ersten Bau- bzw. Planfeststellungsabschnitt der L 419 einschließlich des planfreien Ausbaus der Knoten Parkstraße / Staubenthaler Straße und Parkstraße / Erbschlöer Straße / Erbschlö. Die Mehrbelastungen für den Prognosezeitraum 2020 ergeben sich im Wesentlichen auf der L419 zwischen Lichtscheider Kreisel und Staubenthaler Straße (plus 36%), zwischen der Staubenthaler Straße und der Erbschlöer Straße (plus 25%) sowie zwischen der Erbschlöer Straße und der Brombachtalbrücke (plus 14%). Gegenüber dem Prognose-Mit-Fall ergeben sich auf der Straße Erbschlö ähnliche Belastungen, auf der Staubenthaler Straße und der Erbschlöer Straße unter 10% höhere Belastungen.
- Der Planfall 2 berücksichtigt den kompletten 4-streifigen Ausbau der L 419 bis zur A 1 mit Doppelanschlussstelle. Die Belastung steigt im Vergleich zum Planfall 1 nochmals auf allen Straßen an und liegt in dem hier relevanten Abschnitt bei ca. 48.000 Kfz DTV (2020).

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass die geplante Bebauung des Geländes an der Parkstraße rund 2.500 zusätzliche Kfz-Fahrten im Quell- und Zielverkehr am Tag verursacht. Für den Fall, dass die L 419 noch nicht ausgebaut ist, können die zusätzlichen Belastungen von den qualifizierten Straßen im Querschnitt gut verkraftet werden.

Die beiden heute bereits stark ausgelasteten Knoten Parkstraße / Staubenthaler Straße und Parkstraße / Erbschlöer Straße / Erbschlö können im Prognose-Mit-Fall eine befriedigende bzw. ausreichende Verkehrsqualität erreichen (bei einer Umlaufzeit von 90 Sek. Wartezeiten von 50 bzw. 69 Sekunden, große Stauräume).

In den Planfällen mit planfrei ausgebauten Knoten ist die Verkehrsabwicklung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens sowohl in den Querschnitten als auch in den Knoten unproblematisch.

Für den Prognosehorizont 2010 ergeben sich durchgängig geringfügig höhere Belastungsdaten als für 2020.

Auf der Grundlage einer dem aktuellen Planungsstand entsprechenden Kalkulation der zu erwartenden Baustellenverkehre und zur Vorbereitung des im Durchführungsvertrag baubegleitend vorgesehenen Baulogistikkonzeptes wurde die Verkehrssituation während der Bauphase im Sinne einer Plausibilitätsprüfung untersucht. Die zu erwartenden Verkehre lassen sich innerhalb der vorgesehenen Trassen und in der Folge auf dem öffentlichen Straßennetz abwickeln.

5.3. Lärmschutz

Auf Basis der angestellten Verkehrsuntersuchungen und des geplanten Nutzungskonzeptes wurden vom Ingenieurbüro Peutz Consult, Düsseldorf, Immissionsuntersuchungen angestellt. Es wurden die Auswirkungen der Planung auf die umgebenden schützenswerten Nutzungen sowie die Einwirkungen auf das Plangebiet untersucht, insbesondere hinsichtlich des Verkehrs- sowie des Gewerbelärms.

Die schalltechnische Untersuchung² dient als Grundlage für die Beurteilung der durch die angestrebte Planung entstehenden Emissions- sowie Immissionssituation; die Ergebnisse werden im Folgenden zusammengefasst.

Folgende Vorgehensweise in der Analyse und Bewertung der Verkehrslärmsituation wurde angenommen. Zunächst wurde der Verkehrslärm ermittelt und nach der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ bewertet. Sie stellt das Regelwerk zur Bewertung einer Verkehrslärmsituation dar und ist maßgeblich sowohl für die Einwirkungen (Immissionen Verkehrslärm) als auch für die Auswirkungen auf das Umfeld (Emissionen Verkehrslärm). Im Beiblatt werden Orientierungswerte gestaffelt nach dem Schutzcharakter der jeweiligen Baugebiete benannt. Wie der Begriff der Orientierungswerte vermuten lässt, sind sie nicht mit einem zwingend einzuhaltenden Grenzwert vergleichbar, wie sie z. B. in einer Bundesimmissionsschutzverordnung - BImSchV genannt werden. Die Orientierungswerte sind Vorsorgewerten vergleichbar, d. h. diese Werte definieren nicht ein absolute Grenze, sondern einen anzustrebenden günstigen Bereich. Insofern kann von diesen Werten im Rahmen einer plausiblen Begründung abgewichen werden. Die DIN nennt hier beispielhaft Bereiche mit einer Vorbelastung, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen oder Gemengelagen. Gleichwohl ist im Rahmen der Bauleitplanung die Einhaltung der Werte anzustreben bzw. ein Ausgleich durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Gebäudeanordnung oder Schallschutzmaßnahmen vorzusehen.

Bei einer Überschreitung der Orientierungswerte können im Zuge der Abwägung auch Vergleiche auf andere Regelwerke und Rechtsnormen, wie z. B. beim Verkehrslärm auf die 16. BImSchV gezogen werden, die z. B. höhere Grenzwerte bei einem Neubau von Straßen als die Orientierungswerte der DIN 18005 zulässt. Auch durch Vergleiche mit anderen Baugebieten, wie z. B. Mischgebieten, die ebenfalls dem Wohnen dienen, lässt sich die Belastung insgesamt einordnen und bewerten. Die Grenze der Schwelle zu einer potentiellen Gesundheitsgefährdung, die bei einer Belastung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts beginnt, sollte nicht überschritten werden.

Ein weiteres Kriterium zur Bewertung der Lärmsituation ist neben der absoluten Belastung auch die Steigerung, die planbedingt ausgelöst wird. Bei einer Erhöhung von 3 dB, die eine Verdoppelung der Schallenergie darstellt, geht man von einer Wahrnehmbarkeitsschwelle aus.

Ein weiterer Schritt im Zuge der Abwägung ist das Prüfen städtebaulicher Möglichkeiten, die Belastung zu reduzieren. Hier könnten neben baulichen Maßnahmen, wie z. B. eine Lärmschutzwand, auch eine Vergrößerung des Abstandes zur Lärmquelle bedeutsam sein. Diese an der Lärmquelle vorgesehenen Maßnahmen werden auch als aktive Lärmschutzmaßnahmen bezeichnet. Sie sind vorrangig vor den passiven Maßnahmen zu prüfen, die an der schützenswerten Nutzung festzusetzen sind und einen schalldämmenden Charakter haben. Die passiven Schallschutzmaßnahmen werden auf der Grundlage der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ nach den Tagwerten ermittelt. Bei der Bemessung geht man von den ermittelten Lärmwerten, den Beurteilungspegeln, aus und addiert aus Vorsorgegesichtspunkten 3 dB und erhält dann den maßgeblichen Außenlärmpegel, der die Grundlage für den jeweiligen Lärmpegelbereich bildet. Die Festsetzung des Lärmpegelbereiches (LPB) ermöglicht es dem Bauherren mit seinem Architekten die notwendigen Schutzvorkehrungen zur Einhaltung eines Schalldämmmaßes zu treffen, die in der DIN 4109 beschrieben sind. Bei der aktuell anzuwendenden Energieeinsparverordnung sind die Lärmpegelbereiche I und II meistens und der LPB III überwiegend erfüllt.

Für den Neubau von Straßen, die als öffentliche Verkehrswege festgesetzt werden, wie bei wesentlichen Änderungen ist nicht die DIN 18005, sondern die zuvor schon beschriebene 16. BImSchV maßgeblich, die gesetzlich verbindliche Grenzwerte ausweist. Die 16. BImSchV kommt in diesem Verfahren in Bezug auf die neu geplanten Straßen zur Anwendung. Für die Privatstraße und die Stellplatzanlagen der Landesschulen wurde die 16. BImSchV in Analogie herangezogen, die originär für öffentlich

² Schalltechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1115 V „Parkstraße / Erbschlö“ in Wuppertal-Ronsdorf, Peutz Consult GmbH, Düsseldorf November 2008

gewidmete Straßen zur Anwendung kommt. Da es sich hierbei jedoch um eine Verkehrsfläche handelt, die vergleichbar einer öffentlich gewidmeten Fläche für die Allgemeinheit nutzbar ist, wurde die zuvor genannte BImSchV zur Bewertung herangezogen.

5.3.1. Immissionen Verkehrslärm

Die auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrsimmissionen des angrenzenden Straßenverkehrs wurden getrennt für den Tages- und Nachtzeitraum für vier unterschiedliche Fälle ermittelt und im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 beurteilt:

- Analyse-Null Fall 2005 (ohne Bauvorhaben, L 419 Bestand)
- Prognose-Null-Fall 2010 (ohne Bauvorhaben, L 419 Bestand)
- Prognose-Mit-Fall 2010 (mit Bauvorhaben, L 419 Bestand)
- Planfall 2 2010 (mit Bauvorhaben, Ausbau L 419)

Für die Stadt Wuppertal wird bis zum Jahr 2020 eine rückläufige Bevölkerungszahl prognostiziert, was mit einem entsprechend reduzierten Verkehrsaufkommen einhergeht. Aus diesem Grund wurden für die zu untersuchenden Prognosefälle und den Planfall die Straßenverkehrsbelastungszahlen im Sinne einer ‚ungünstigsten‘ Betrachtung für das Jahr 2010 zu Grunde gelegt, denn trotz der in 2020 höheren anzunehmenden prozentualen Lkw-Anteile sind die Geräuschemissionen aufgrund der gleichzeitig sinkenden Kfz-Zahlen für das Jahr 2020 niedriger als für das Jahr 2010.

Für die auf dem Plangebiet vorgesehenen Nutzungen der Jugendhaftanstalt sowie der Landesschulen wird die Schutzbedürftigkeit vergleichbar derjenigen eines Mischgebietes (MI) aufgrund der jeweiligen wohnähnlichen Funktionen zu Grunde gelegt. Im Falle der geplanten Bereitschaftspolizei wird die Schutzbedürftigkeit für ein Gewerbegebiet (GE) angenommen, da die Nutzung keine Unterbringung von Schlaf- oder Ruheräumen vorsieht. Es besteht ein 24 h-Schichtbetrieb mit 2-maligem Schichtwechsel. Das Verbringen von Ruhezeiten durch ggf. lange Dienstzeiten des Einsatzpersonals ist nicht Gegenstand des Nutzungskonzeptes bzw. der Betriebsabläufe. Es findet auch kein betriebsbezogenes Wohnen auf dem Polizeigelände statt.

Die schalltechnischen Orientierungswerte für die jeweils berücksichtigte Gebietseinstufung beträgt für den angenommenen Mischgebietsstatus (Landesschulen und Jugendhaftanstalt) 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts sowie für den angenommenen Gewerbegebietsstatus (Polizei) 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts.

5.3.1.1. Ergebnisse Prognose-Mit-Fall 2010

Im Tageszeitraum wird der schalltechnische Orientierungswert von 65 dB(A) tags für die mit einem Gewerbegebiet vergleichbare Nutzung der Polizei, mit Ausnahme des Bereichs der geplanten Garagen, eingehalten.

Im Bereich der Landesschulen und der Jugendhaftanstalt wird der schalltechnische Orientierungswert für ein Mischgebiet von 60 dB(A) tags eingehalten.

Im Nachtzeitraum wird der schalltechnische Orientierungswert von 55 dB(A) nachts für die Nutzung der Polizei, mit Ausnahme des zur L 419 nächstgelegenen Bereiches, eingehalten. Die Überschreitung findet zum überwiegenden Teil im Bereich der geplanten Garagenbauten statt. Zudem kann aufgrund der geplanten Nutzung des Standortes durch die Bereitschaftspolizei mit ihrem konkreten Nutzungsprofil und Arbeitsabläufen durchgängig von einem Schutzanspruch der Mitarbeiter auf Tagesbasis (60 dB(A)) ausgegangen werden, da im 24 h-Turnus reine Arbeitsschichten abgehalten werden. Es sind keine Ruhe- und Schlafpausen vorgesehen, dementsprechend auch keine dieser Funktion dienlichen Räumlichkeiten.

Im Bereich der Baufelder der geplanten Landesschulen und der Jugendhaftanstalt wird der schalltechnische Orientierungswert von 50 dB(A) nachts für ein Mischgebiet eingehalten.

5.3.1.2. Ergebnisse Planfall 2 2010

Die Situation des hier untersuchten Planfalls 2 2010 ergibt sich erst bei einer umgesetzten Planung zusammen mit einem realisierten Ausbau der L 419, jedoch ohne Fertigstellung ggf. vom Straßenbau-

lastträger vorzusehender Lärmschutzmaßnahmen. Hierbei handelt es sich um eine fallbezogene ungünstigere Betrachtung, die eher theoretischer Natur ist, da hier die höchsten anzunehmenden Verkehrsbelastungszahlen aus 2010 gemeinsam mit der höchst anzunehmenden Immissionsbelastung durch die L 419 ohne Schallschutzmaßnahmen betrachtet werden, was vor dem Hintergrund der konkreten Zeitplanungen für die Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen ein unrealistisches Szenario darstellt. Bis zur Fertigstellung der L 419 nach 2010 ist vielmehr von einer bereits eingesetzten Auswirkung des Bevölkerungs- und damit auch Verkehrsbelastungsrückgangs auszugehen.

Mit der planerischen Bewältigung dieses ungünstigsten anzunehmenden Lärmimmissionsszenarios sind jedoch auch alle verbleibenden möglichen Szenarien im Rahmen der planerischen Konfliktbewältigung abgegolten. Diese Situation wird daher auch bei der Bewertung von Schallschutzmaßnahmen berücksichtigt. Überzogene Anforderungen an den Schallschutz können dabei nicht entstehen, da die vorgesehene Festsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen eine Öffnungsklausel für den Fall geringerer Pegel als die kalkulierten enthält (s. Kapitel 5.3.6).

Bei der Betrachtung des Planfalls 2 2010 wird im Tageszeitraum der schalltechnische Orientierungswert von 65 dB(A) tags für ein Gewerbegebiet auf rd. 50 % der Fläche der Polizei überschritten. Im Bereich nächstgelegen zur L 419 liegen Beurteilungspegel von bis zu rd. 73 dB(A) vor, was einer Überschreitung von 8 dB entspricht.

In Teilen der zur geplanten Erschließungsstraße hin orientierten Schulnutzung wird der schalltechnische Orientierungswert von 60 dB(A) tags für ein Mischgebiet geringfügig um rd. 2 dB überschritten. Im Großteil der Schul- sowie Jugendhaftanstalts-Nutzung wird der schalltechnische Orientierungswert von 60 dB(A) tags eingehalten.

Im Nachtzeitraum wird der schalltechnische Orientierungswert von 55 dB(A) für das gesamte Segment der Polizeinutzung überschritten. Im Bereich nächstgelegen zur L 419 liegen Beurteilungspegel von bis zu rd. 67 dB(A) vor. In dem weiter von der L 419 entfernten Bereich ergeben sich Beurteilungspegel zwischen 55 und 60 dB(A).

Im Bereich der geplanten Landesschulen sowie in Teilen der geplanten Jugendhaftanstalt wird der schalltechnische Orientierungswert von 50 dB(A) nachts für ein Mischgebiet bei Beurteilungspegeln zwischen 50 und 55 dB(A) um bis zu 5 dB überschritten.

Die demzufolge erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen werden in Kap. 5.3.6 beschrieben.

5.3.2. Emissionen Verkehrslärm

Die Realisierung der Planung hat aufgrund der planungsinduzierten Zusatzverkehre auch Auswirkungen auf die schalltechnische Situation im Umfeld.

Zunächst war dabei in der Prognose auf der Planstraße A sowie dem Teilstück Erbschlö zwischen Planstraße A und Parkstraße Tempo 50 km/h angesetzt worden. Aufgrund von Anregungen während der Offenlage zu den zu erwartenden Lärmimmissionen durch den zusätzlichen Verkehr und als aktive Schallschutzmaßnahme beabsichtigt die Stadt Wuppertal, die Planstraße A als Tempo 30 Zone auszuweisen, zumal die Straße Erbschlö bereits in der Bestandssituation in einer Tempo 30 Zone liegt und der Vorhabenträger auf den Privatstraßen ebenfalls Tempo 30 vorgeben wird. Auf dieser Basis ist die schalltechnische Untersuchung nach der Offenlage überarbeitet worden. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die überarbeitete Version, wobei herauszustellen ist, dass entsprechend der schalltechnischen Untersuchung mit Stand Offenlage bei Tempo 50 km/h auf der Planstraße A und dem Teilstück Erbschlö die maßgeblichen Grenzwerte eingehalten worden wären und im Einwirkungsbereich der Verkehrsimmissionen der genannten Straßenabschnitte keine Orientierungswerte jenseits von 70 dB (A) tags/ 60 dB (A) nachts zu erwarten gewesen wären.

5.3.2.1. Gesamtverkehrslärm

Entsprechende Emissionsberechnungen wurden auf Grundlage der durch die künftigen Nutzungen anzusetzenden Belastungszahlen durchgeführt. Die Ermittlung der relevanten Immissionspegel an den schützenswerten Nutzungen erfolgte nach einschlägiger Maßgabe (RLS-90 für Straßenverkehrslärm) für folgende Untersuchungsfälle:

- Prognose-Null-Fall 2010 (ohne Bauvorhaben, L 419 Bestand)
- Prognose-Mit-Fall 2010 (mit Bauvorhaben, L 419 Bestand)

Abbildung 1: Übersicht der Immissionsorte (Immissionspunkte)

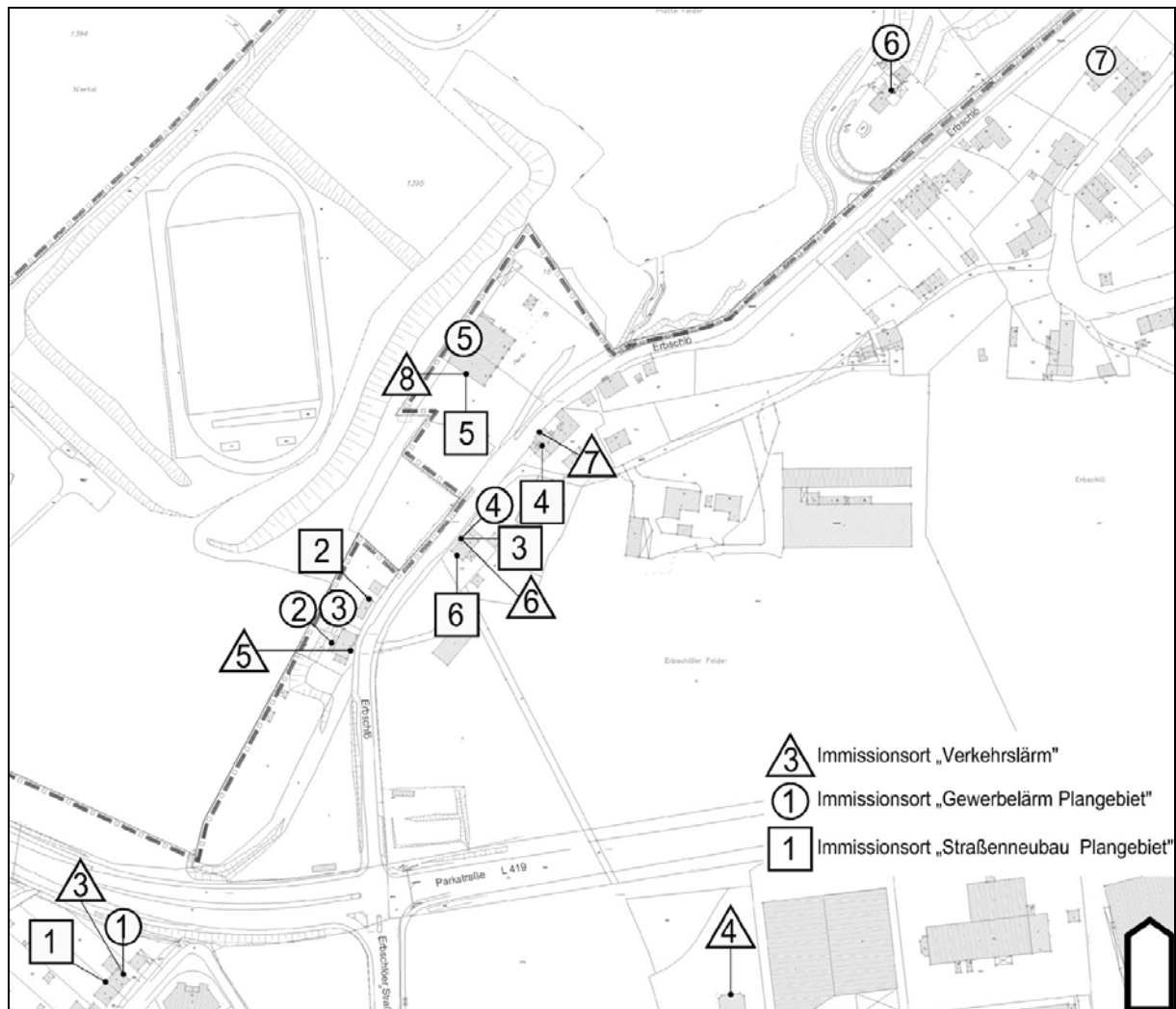


Tabelle der Immissionsorte

Immissionsorte (Immissionspunkte)	Immissionsorte Verkehrslärm (DIN 18005)	Immissionsorte Straßenneubau (16. BImSchV)	Immissionsorte Gewerbelärm (TA Lärm)
Zur Wolfskuhle 29	1		
Monhofsfeld 148	2		
Waldfrieden 45	3	1	1
Erbschlöer Straße 164	4		
Erbschlö 3	5		2
Erbschlö 5		2	3
Erbschlö 10, Seitenfassade	6	6	4
Erbschlö 10, Straßenfassade		3	
Erbschlö 16	7	4	
Erbschlö 19	8	5	5
Erbschlö 41			6
Erbschlö 64			7

Im Ergebnis einer nach der DIN 18005 erfolgten Differenzbetrachtung zwischen den o.a. Untersuchungsfällen ergeben sich mit der realisierten Planung im Bereich der zur L 419 orientierten Wohnbebauung (Bebauungen Wolfskuhle, Monhofsfeld und Waldfrieden, Immissionsorte 1 bis 3) nur sehr geringe Erhöhungen von bis zu 0,2 dB am Tag und bis zu 0,3 dB in der Nacht. Die Beurteilungspegel betragen hier zwischen 53 und 67 dB(A) tags und zwischen 47 und 61 dB(A) nachts und überschreiten damit die Orientierungswerte für ein allgemeines Wohngebiet – WA um bis zu ca. 12 dB tags und ca. 15 dB nachts.

Im Bereich der an der Straße Erbschlö in Höhe der zukünftigen Zufahrt zum Plangebiet gelegenen Wohnbebauung (Erbschlö 3, 5 und 10, Immissionsorte 5 und 6) ergeben sich durch die zusätzlichen Verkehre des Vorhabens Pegelerhöhungen von bis zu rd. 6 dB am Tag und bis zu rd. 3 dB in der Nacht. Die Beurteilungspegel betragen hier zwischen 56 und 63 dB(A) tags und zwischen 45 und 52 dB(A) nachts und liegen damit um bis zu rd. 8 dB tags und 7 dB nachts über den Werten für ein allgemeines Wohngebiet – WA.

Nördlich der Erschließung zum Plangebiet liegen im Bereich der Wohngebäude an der Straße „Erbschlö“ (Erbschlö 16 und 19, Immissionsorte 7 und 8) Pegelerhöhungen von bis zu rd. 2 dB am Tag und bis zu rd. 1 dB in der Nacht vor. Die Beurteilungspegel betragen hier zwischen 52 und 54 dB(A) tags und zwischen 43 und 46 dB(A) nachts und halten damit die Orientierungswerte für ein allgemeines Wohngebiet – WA bzw. Mischgebiet – MI ein. An den Immissionsorten 5 und 6 treten deutliche Überschreitungen der Orientierungswerte auf, die auch mit erheblichen Pegelzunahmen verbunden sind. Die Pegelzunahmen sind mit der deutlichen Verkehrssteigerung zu begründen, da derzeit auf der Straße Erbschlö lediglich 300 Fahrten pro Tag zu verzeichnen sind, die durch die zusätzlichen 2.500 Fahrten erheblich gesteigert werden. Zur Erschließung des Gebietes wurde die Anbindung der Planstraße A an die Straße möglichst nah an den Knoten Parkstraße / Erbschlö geplant. Ein weiteres Heranrücken war aufgrund des erforderlichen Abstandes zum Knoten nicht möglich. Im Zuge des Aufstellungsverfahrens wurde als aktive Schallschutzmaßnahme die Anbindung dahingehend optimiert, dass sie einen gleichen Abstand zu den beiden Wohngebäuden aufweist. Eine direkte Anbindung für alle Nutzungen der Baugebiete an die L 419 war nicht möglich, da die L 419 in diesem Bereich anbaufrei ist. In Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW ist lediglich als weitere aktive Schallschutzmaßnahme für den Nachtzeitraum eine Zu- und Abfahrt für die Polizei geplant und im Durchführungsvertrag vereinbart, was auch schon zu einer Verbesserung in den Nachtstunden beiträgt. Busse werden zur Nachtzeit nicht in das Plangebiet fahren, da hierfür aufgrund der Nutzungen im Plangebiet kein Bedarf besteht. Im Rahmen einer Hilfsberechnung für die besonders kritischen Immissionspunkte im Umfeld der Zufahrt Planstraße, d. h. einem Vergleich des Prognose-Null-Falles 2010 mit dem Prognose-Mit-Fall 2010, konnte nachgewiesen werden, dass selbst unter Berücksichtigung von 16 Linienbusfahrten zum Nachtzeitraum Pegelerhöhungen von bis zu rd. 6 dB der zu Planstraße A bzw. zur Straße „Erbschlö“ nächstgelegenen bestehenden Wohnbebauung gegeben wären. Damit würden sich wie im untersuchten Fall „ohne Linienbusfahrten“ im Umfeld der Zufahrt Planstraße keine Erhöhungen der Beurteilungspegel auf 60 dB(A) in der Nacht ergeben.

Bei der verkehrlichen Anbindung bestand die Zielsetzung darin, die Zufahrt zum Plangebiet möglichst nah an die zukünftige Abfahrt der L 419 zu legen und unter dieser Prämisse möglichst geringe Auswirkungen auf die Ortslage Erbschlö zu erzeugen. Unter dieser Zielsetzung konnte eine Überschreitung der Orientierungswerte für ein Allgemeines Wohngebiet im Abschnitt zwischen L 419 und der Anbindung an das Plangebiet nicht vermieden werden. Die Anlage eines aktiven Lärmschutzes in Form einer Lärmschutzwand war nicht möglich, da die zuvor genannten Gebäude in unmittelbarer Nähe zur Straße liegen, was letztlich auch aus den Belastungspegeln zu erkennen ist. Insofern stehen keine Flächen hierfür zur Verfügung. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass mehrere aktive Schallschutzmaßnahmen bei der Planung ergriffen wurden: Optimierung der Lage der Anbindung der Planstraße A an die Straße Erbschlö, Nutzung der direkten Zufahrt zur L 419 durch die Bereitschaftspolizei im besonders empfindlichen Nachtzeitraum sowie Tempo 30.

Die verbleibenden Pegelerhöhungen sind für die Betroffenen hinnehmbar. Im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Planstraße A sowie der deutlichen Verkehrszunahme auf dem Teilstück Erbschlö von der Einmündung der Planstraße A bis zur L 419 (insbesondere Erbschlö 3,5 und 10) werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete nicht eingehalten, jedoch werden Pegel deutlich unterhalb der potentiellen Schwelle zu einer Gesundheitsgefährdung bei 70 dB(A) tags/60 dB(A) nachts erreicht und mit Ausnahme der Objekte Erbschlö 3 und 5 werden die grundsätzlich als allgemeiner Maßstab (losgelöst von der tatsächlichen Gebietseinstufung) für ein noch wohnverträgliches Umfeld heranziehbarer Mischgebietsorientierungswerte eingehalten. Die Pegelerhöhun-

gen an den Wohngebäuden auf diesem Teilstück der Straße Erbschlö betragen nachts bis zu 2,7 dB und liegen damit knapp unter der bei 3 dB anzunehmenden Schwelle zur Wahrnehmbarkeit der Veränderung des Pegels durch das menschliche Gehör. Die Pegelerhöhungen von bis zu 6,1 dB liegen tags über dieser Schwelle. Jedoch sind insbesondere die Objekte Erbschlö 3 und 5 bereits erheblich vorbelastet, so dass die Schutzwürdigkeit - selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Vorbelastung weniger von der Straße Erbschlö herrührt und in Folge des Bebauungsplanes ein sehr deutliche Verkehrsmengenzunahme direkt vor den Objekten zu verzeichnen sein wird - herabgesetzt ist. Die Pegelzunahmen liegen zudem noch in einem Bereich, der Ausdruck eines normalen städtebaulichen Veränderungsprozesses ist und der damit von den Betroffenen grundsätzlich hingenommen werden muss. Dabei spielt auch eine Rolle, dass die als allgemeiner Maßstab (losgelöst von der tatsächlichen Gebietseinstufung) für ein noch wohnverträgliches Umfeld heranziehbarer Orientierungswerte für Mischgebiete nur um bis zu 3,3 dB tags und 2,4 dB nachts überschritten werden und diese Überschreitung für sich genommen an der Schwelle zur Wahrnehmbarkeit liegt. Damit ist unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte noch von einer Wohnverträglichkeit der prognostizierten Pegel auszugehen.

Diese Erwägungen gelten erst Recht für die Objekte entlang des weiteren Verlaufs der Straße Erbschlö jenseits der Hausnummer 10 (Immissionsort 6), bei denen die Orientierungswerte sogar eingehalten werden und nur geringfügige Pegelerhöhungen zu verzeichnen sein werden.

Letzteres gilt auch für den Bereich um das Objekt Waldfrieden 45 (Immissionsort 3), bei dem Pegelerhöhungen unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle von maximal 0,3 dB zu verzeichnen sein werden, wenngleich aufgrund der Vorbelastung allerdings die Orientierungswerte für ein allgemeines Wohngebiet – WA nicht eingehalten werden. Durch die vorliegende Planung wird sich die faktische Situation indessen nicht verändern, so dass die Erhöhungen hinnehmbar sind.

Beim Objekt Wolfskuhle 29 (Immissionsort 1) wird infolge der planungsbedingten Verkehrserhöhung auf der L 419 nachts allerdings ein Wert von bis zu 60,8 dB(A) erreicht und damit die potentielle Schwelle zur Gesundheitsgefährdung überschritten. Allerdings gilt dies bereits für die Bestandssituation, in der nur 0,1 dB weniger zu verzeichnen sind. Diese geringfügige, im Rahmen von Nutzungs- und Witterungsschwankungen liegende, Erhöhung ist aufgrund der Vorbelastung, der bloßen rechnerischen Nachweisbarkeit und der Möglichkeit der Ansiedlung der besonders zu schutzbedürftigen Schlafräume zur lärmabgewandten Seite bzw. im EG, bei dem der Pegel unterhalb von 60 dB(A) liegt, hinnehmbar.

Gleiches gilt für den Bereich um das Objekt Erbschlöer Straße 164 (Immissionsort 4), bei dem nachts bis zu 59,7 dB(A) erreicht werden. Damit wird die Schwelle zur potentiellen Gesundheitsgefährdung nur knapp unterschritten und immerhin betragen die planungsbedingten Erhöhung bis zu 2,6 dB. In Anbetracht der Vorbelastung, einer eintretenden Entlastung zum Tageszeitraum und des immerhin rechnerisch ermittelten Unterschreitens der Schwelle zur potentiellen Gesundheitsgefährdung ist dies für die Betroffenen noch hinnehmbar. Das Objekt Erbschlöer Straße 164 selbst wird ohnehin als Schnellrestaurant genutzt und ist damit nicht wie eine Wohnbebauung schutzwürdig.

5.3.2.2. Emissionsberechnung nach 16. BImSchV

Rechtsgrundlage der Lärmvorsorge bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen und Schienenwege ist das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Die gemäß § 43 BImSchG erlassene Rechtsverordnung, Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) legt den Anwendungsbereich, die Immissionsgrenzwerte in Abhängigkeit vom Grad der Schutzbedürftigkeit sowie das Verfahren zur Berechnung des Beurteilungspegels fest. Gemäß der 16. BImSchV sind der Straßenneubau bzw. die wesentliche Änderung einer öffentlichen Straße gesondert zu berechnen und zu beurteilen. Eine wesentliche Änderung liegt dann vor, wenn:

- 1) *„...eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Schienenweg um ein oder mehrere durchgehende Gleise baulich erweitert wird oder*
- 2) *durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 Dezibel (A) auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht wird. Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder 60 Dezibel (A) in*

der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.(...)“

Tabelle 3: Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV stellen sich wie folgt dar:

Gebietsnutzung	Immissionsgrenzwert [dB(A)]	
	Tag	Nacht
Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime	57	47
Reine und allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	59	49
Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete	64	54
Gewerbegebiete	69	59

Liegt eine wesentliche Änderung nach o.a. Definition vor und werden die Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV überschritten, müssen nach §§ 41, 42 BImSchG entweder aktive Schallschutzmaßnahmen ergriffen oder im Falle von deren Unverhältnismäßigkeit die Kosten für passive Schallschutzmaßnahmen als Entschädigung übernommen werden.

Nach den Maßgaben der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) ist der Neubau des öffentlich-rechtlich gewidmeten Teils der Erschließungsstraße auf dem Plangebiet unabhängig von der Gesamtverkehrslärmuntersuchung getrennt zu untersuchen und zu bewerten. Geprüft wurde die Einhaltung der zulässigen gebietsabhängigen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV im Bereich der außerhalb des Plangebietes nächstgelegenen bestehenden schutzwürdigen Nutzungen. Die Berechnungen erfolgten mit getrennter Betrachtung für den Tages- und Nachtzeitraum.

Im Ergebnis werden die Immissionsgrenzwerte von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts für ein Wohngebiet im Bereich der nächstgelegenen schützenswerten Wohngebäude eingehalten. So werden beispielsweise die Immissionswerte am Immissionsort auf der anderen Seite der L 419, südlich des Plangebietes, im 2. OG nachts um 29 dB und tags um 24 dB unterschritten. Die der Emissionsquelle nächstgelegene schützenswerte Wohnnutzung weist im 2. OG eine Immissionswertunterschreitung tags von 3 dB auf; nachts wird der Beurteilungspegel um 7 dB unterschritten. Weitere Berechnungsdetails, z. B. die Betrachtung weiterer Immissionsorte sowie Berechnungen auch bezogen auf Erdgeschoss und 1. Obergeschoss, können der schalltechnischen Untersuchung entnommen werden.³

Handlungsbedarf bzgl. aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen besteht daher im Ergebnis nicht.

Wie zuvor erwähnt, wurde im Rahmen einer Hilfsberechnung der Fall von 16 Linienbussen (2 Linienbusse pro Stunde) während des Nachtzeitraums auf der Planstraße A bzw. der Straße Erbschlö untersucht. Hierbei werden die Immissionsgrenzwerte bei Beurteilungspegeln von bis zu 47 dB(A) weiterhin eingehalten. Anspruchsvoraussetzungen auf passive Schallschutzmaßnahmen gegenüber dem Straßenneubau liegen demnach nicht vor.

5.3.3. Gewerbelärm: planungsbedingte Immissionen

Bei der Ermittlung der Gewerbelärmimmissionen werden die Auswirkungen der Geräuschemissionen, die innerhalb des Plangebietes in Verbindung mit der Nutzung der Parkplätze sowie der privat gewidmeten Verkehrsflächen entstehen, betrachtet und bewertet. Bewertungsgrundlage bildet die für diese Gewerbelärmemissionen einschlägige TA Lärm mit folgenden Immissionsrichtwerten, die an den betrachteten Immissionsorten nicht überschritten werden sollten:

³ A.a.O., S. 21 ff.

Die Lage der Immissionsorte sind in der Übersicht unter Punkt 5.3.2.1 (Gesamtverkehrslärm) dargestellt.

Tabelle 4: Immissionsrichtwerte der TA Lärm

Gebietsausweisung	Immissionsrichtwert IRW in dB(A)	
	Tag	Nacht
Allgemeines Wohngebiet (WA)	55	40
Mischgebiet (MI)	60	45

5.3.3.1. Auswirkungen

In der schalltechnischen Untersuchung sind für die Beurteilung notwendigen Immissionsorte innerhalb (östlich der Planstraße D - Pflasterstraße) und außerhalb des Plangebietes (Erbschlö) festgelegt. Aufgrund der vorhandenen Nutzungen wurde der Schutzcharakter eines WA - Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO zugeordnet. Die zu Grunde gelegten Nutzungsansätze zur Ermittlung der auf die Nachbarschaft einwirkenden Gewerbelärmimmissionen sowie weitere Nutzungsprämissen können im Detail dem Gutachten entnommen werden.⁴

Im Ergebnis werden die Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts sowie die Spitzenpegelkriterien für ein allgemeines Wohngebiet im Bereich der nächstgelegenen schützenswerten Wohngebäude eingehalten.

5.3.3.2. Einwirkungen

Die Untersuchung der Auswirkungen auf Nutzungen innerhalb des Plangebietes ergibt eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes von 45 dB(A) nachts um ca. 7 dB auf ca. 52 dB(A) bei den Schlafräumen der Landesschulen. Am Tag wird der Wert der TA Lärm von 60 dB(A) tags eingehalten. Diese Auswirkungen sind auf die private Verkehrsfläche Planstraße C und die Stellplatzanlagen zurückzuführen.

Für die Auswirkungen der Privatstraße und Stellplatzanlagen auf die Unterkünfte der Landesschulen wird in Anlehnung an Nr. 7.4 Abs. 2 TA Lärm die 16. BImSchV in Analogie angewendet, da die Privatstraße regelmäßig von Besuchern des Naherholungsgebiets genutzt wird. Diesen Besuchern stehen auch die Parkplätze östlich der Landesschulen zur Verfügung. Die Besucher des Naherholungsgebiets haben keinen Bezug zu den Anlagen der Landesschulen oder der Jugendhaftanstalt. Die Naherholungsverkehre werden im Schalltechnischen Gutachten nicht zahlenmäßig erfasst, da sie aufgrund der für Ausübung von Naherholungsaktivitäten üblichen Zeiten (am Wochenende) die verkehrliche Spitzenbelastung keinesfalls erhöhen werden. Insbesondere werden diese Verkehre den Nachtzeitraum nicht tangieren.

Die Privatstraße ist nicht als Betriebsgrundstück der Jugendhaftanstalt abgeriegelt, sondern frei zugänglich. Somit ist die Privatstraße von ihrem Benutzerkreis und Charakter her einer öffentlich gewidmeten Straße vergleichbar. Der für Mischgebiete - entsprechend des Gedankens der 16. BImSchV - anzusetzende Zielwert von 54 dB(A) für den Nachtzeitraum wird eingehalten..

Des Weiteren sind wegen der Verkehrslärmimmissionen, die auf das Plangebiet einwirken (s. 5.3.1) für Schlaf- und Aufenthaltsräume, fensterunabhängige Lüfter bzw. Fenster mit integrierten schalldämpften Dauerlüftern vorzusehen, die einen an den Maßstäben des gesunden Wohnens gemessenen Schlaf ermöglichen (s. unten 5.3.6.2). Die Errichtung eines aktiven Lärmschutzes schied aus städtebaulichen gestalterischen Aspekten aus, da hier eine Barrierewirkung geschaffen worden wäre; gleichzeitig wären auch die Qualitäten der Unterkünfte in Bezug auf den umgebenden Freiraum stark eingeschränkt worden.

⁴ A.a.O., S. 25 ff.

Auch ein Vergleich mit dem Orientierungswert der DIN 18005 (50 dB(A) im Mischgebiet in der Nacht) zeigt, dass eine vergleichsweise geringe Überschreitung gegeben ist und damit insgesamt die Auswirkungen der Privatstraße und Stellplatzanlagen auf die Benutzer der Unterkünfte in den Landesschulen zumutbar sind, zumal es sich im planungsrechtlichen Sinne nicht um „echtes“ Wohnen handelt, da es nicht selbstbestimmt und nicht auf Dauer angelegt ist.

5.3.4. Sportlärm: Planungsbedingte Immissionen

Das innerhalb der Jugendhaftanstalt geplante Kleinspielfeld wird ebenfalls hinsichtlich seiner lärmbezogenen Auswirkungen auf die umgebenden schützenswerten Nutzungen betrachtet. Als Ermittlungsgrundlage wird von einer 8-stündigen Nutzung werktags außerhalb und einer 2-stündigen Nutzung innerhalb der Ruhezeiten sonn-/ feiertags als Maximalansatz ausgegangen.

Im Ergebnis wird sowohl der innerhalb als auch der außerhalb der Ruhezeiten in einem allgemeinen Wohngebiet zulässige Immissionsrichtwert eingehalten.

Auch die gemäß der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmenschutzverordnung) durchzuführende Prüfung der Einhaltung der kurzzeitig zulässigen Geräuschspitze von 80 dB(A) tags innerhalb der Ruhezeiten in einem allgemeinen Wohngebiet wurde untersucht. Sie wird im Bereich der nächstgelegenen bestehenden Wohnbebauung eingehalten. Gleiches gilt für die außerhalb der Ruhezeiten kurzzeitig zulässige Geräuschspitze von 85 dB(A).

5.3.5. Sportlärm: Externe Immissionen auf das Plangebiet

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden ebenfalls die Sportlärmimmissionen auf das Plangebiet aus der in einer Entfernung von rd. 250 m östlich zum Plangebiet gelegenen Sportanlage des TSV 05 Ronsdorf betrachtet und bewertet.

Im Ergebnis wird bei der Polizei, bei der der Schutzcharakter eines Gewerbegebietes angenommen wird, der zulässige Immissionsrichtwert von 60 dB(A) im Tageszeitraum innerhalb der Ruhezeiten deutlich eingehalten. Bei der Beurteilung der kurzzeitig zulässigen Geräuschspitzen als maximales Schallereignis ergeben sich Maximalpegel von bis zu rd. 60 dB(A), d.h. die in einem Gewerbegebiet innerhalb der Ruhezeiten kurzzeitig zulässige Geräuschspitze von 90 dB(A) wird ebenfalls eingehalten.

Im Bereich der Landesschulen, beim dem der Schutzcharakter eines Mischgebietes angenommen wird, wird der zulässige Immissionsrichtwert von 55 dB(A) im Tageszeitraum innerhalb der Ruhezeiten ebenfalls eingehalten. Auch die in einem Mischgebiet innerhalb der Ruhezeiten kurzzeitig zulässige Geräuschspitze von 85 dB(A) wird nicht erreicht.

Hinsichtlich des Nachtzeitraums ergeben sich für die schützenswerten Nutzungen im Plangebiet keine Immissionskonflikte durch den angrenzenden Sportplatz. Es befinden sich im Bestand empfindlichere Nutzungen (Status WA) in kürzerer Distanz zum Sportplatz, was keine Konflikte verursacht. Demnach kann für das Plangebiet davon ausgegangen werden, dass die geplanten Nutzungen der Polizei, Landesschulen und Jugendhaftanstalt die Sportplatznutzung in der bisher ausgeübten Nutzungsintensität und -dauer in keiner Weise einschränken werden.

5.3.6. Lärmschutzmaßnahmen

Bei Lärmschutzmaßnahmen wird zwischen aktiven und passiven Maßnahmen unterschieden, wobei sich aktive Maßnahmen auf die eigentliche Schallquelle bzw. den Schallausbreitungsweg beziehen und passive Maßnahmen auf den Bereich des Empfängers beschränkt sind.

Für das Bestandsgebäude südöstlich der Planstraße D (Pflasterstraße) werden keine Lärmschutzmaßnahmen getroffen. Die berechnete Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 (im Planfall 2 2010 um unter 5 dB tags und unter 10 dB nachts) durch Verkehrslärm ist nicht auf das Planvorhaben zurückzuführen, sondern geht auf die allgemeine Verkehrserhöhung auf der Parkstraße bzw. der Autobahn zurück. Bezüglich der geplanten Jugendhaftanstalt werden die Belastungen auf der Grundlage der TA Lärm am Wohngebäude untersucht. Die Richtwerte eines Allgemeinen Wohngebietes werden eingehalten und teilweise deutlich unterschritten. Die Wohnnutzung soll langfristig zugunsten von Waldflächen zurückgenommen werden.

5.3.6.1. Aktiver Lärmschutz

Für den Bereich der Polizei wird aufgrund der geplanten Nutzung und der Einstufung des Schutzanspruches gleich einem Gewerbegebiet davon ausgegangen, dass hier die Freibereiche, im Gegensatz zu einem Wohngebiet, keinem besonderen Schutzanspruch unterliegen.

Wegen Überschreitung der einschlägigen Orientierungswerte an und in den Gebäuden sind im Bereich der Polizei sowie in Teilbereichen der Landesschulen Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen (s. Ausführungen unter 5.3.1).

Zum aktiven Lärmschutz der Polizeinutzung tragen die entlang der L 419 positionierten Garagenbaukörper mit einer Höhe von ca. 5-6 m über bestehender Fahrbahn bei. Die rückwärtigen Baukörper werden so im maßgeblichen Planfall 2 2010, Tageszeitraum effektiv geschützt.

Der erhebliche wirtschaftliche Kostenaufwand zur Herstellung von weiteren aktiven Lärmschutzvorrichtungen sowie städtebaulich-gestalterische Gründe stehen einer höheren Bebauung an dieser Stelle entgegen. Höhere Gebäude oder Mauern würden das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen und der durch das Gutachterverfahren prämierten Konzeption widersprechen, eine abgestufte, sich in die Landschaft einbettende Lösung zu finden. Aus diesem Grund wird bei der weiteren Bewältigung der teilweisen kritischen Lärmbelastung den passiven Schallschutzmaßnahmen der Vorrang eingeräumt, zumal die Freibereiche keinen hohen Schutzanspruch genießen.

5.3.6.2. Passiver Lärmschutz

Die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse in den Gebäuden können im gesamten Plangebiet mit passiven Schallschutzmaßnahmen und einer sinnfälligen Grundrissgestaltung sichergestellt werden. Zu diesem Zwecke wurden Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 berechnet, die als Festsetzung Eingang in den Bebauungsplan finden. Hierdurch wird der Umfang der erforderlichen passiven Schallschutzmaßnahmen abschließend geregelt und die Einhaltung der einschlägigen Werte bei Neubau- bzw. Umnutzungsmaßnahmen im Baugenehmigungsverfahren sicherstellt. Da im Bereich der Polizei keine Wohn- bzw. Ruhenutzung vorgesehen ist, sind hier insbesondere die Verwaltungs- und Büroräume sowie die Sozialräume gegen Lärm zu schützen. Im Bereich der Landesschulen ergibt sich aufgrund der dort vorgesehenen Schlaf- und Wohnräume ein erhöhtes Schallschutzerfordernis.

Für das Plangebiet wurden innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen die jeweiligen Lärmpegelbereiche ermittelt und für die Klassen IV (66 – 70 dB(A)), V (71 – 75 dB(A)) und VI (76 – 80 dB(A)) konkret verortet und festgesetzt. Je nach Grundrissgestaltung und Funktionszuordnung sind jedoch unterschiedliche Schallschutzanforderungen abzuleiten. So reicht beispielsweise für Räumlichkeiten, die auf den lärmabgewandten Seiten von Gebäuden positioniert werden oder die sich in sonstiger schallabgeschirmter Lage befinden, ein reduzierter Schallschutz aus. Aus diesem Grund wird festgesetzt, dass von den aus den Lärmpegelbereichen resultierenden Schallschutzanforderungen abgesehen werden darf, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass ein geringerer Schallschutz ausreichend ist, um die Anforderungen nach DIN 4109 zu erfüllen. Damit ist zugleich sichergestellt, dass es auf Grund der angenommenen worst-case-Betrachtung (vgl. Kapitel 5.3.1.2) nicht zu überdimensionierten Schallschutzmaßnahmen kommt.

Für den Nachtzeitraum im Bereich der Landesschulen und der Jugendhaftanstalt kommt es im Falle von geöffnetem Fenster zu Überschreitungen der maßgeblichen Orientierungswerte von bis zu 5 dB auf 55 dB(A) nachts. Aus diesem Grund wird eine fensterunabhängige Lüftung für Schlaf- und Aufenthaltsräume, die zum Schlafen genutzt werden, festgesetzt. Mit entsprechenden Konstruktionen ist ein notwendiger Luftwechsel auch ohne Öffnen des Fensterflügels, die in der Folge eine Beeinträchtigung der Nachtruhe bedeuten würde, möglich. Hierdurch wird sichergestellt, dass die gesunden Wohnverhältnisse gewahrt bleiben. Von dieser Festsetzung kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens der Nachweis geführt wird, dass die Einhaltung der einschlägigen Werte nach DIN 18005 für Mischgebiete nachts (50 dB(A)) eingehalten werden. Dies könnte z. B. bei Schlaf- und/oder Aufenthaltsräumen im Lärmschatten der Umfassungsmauer der Fall sein.

Für alle Bereiche im Plangebiet außerhalb der Lärmpegelbereichskategorien IV bis VI wird die Kategorie III als einzuhaltender Lärmpegelbereich festgesetzt (61 – 65 dB(A)). Diese Mindestanforderung wird normalerweise durch die heute aus Wärmeschutzgründen erforderlichen Isolierglasfenster bei ansonsten üblicher Massivbauweise und entsprechendem Flächenverhältnis von Außenwand zu Fenster bereits erfüllt.

5.4. Lichtimmissionen

Auf Grundlage einer konkreten Lichtplanung für die Jugendhaftanstalt wurden die anzunehmenden Lichtimmissionen aus der Nutzung der Jugendhaftanstalt untersucht und hinsichtlich ihrer Auswirkungen bewertet.⁵ Da keine allgemeingültigen Grenzwerte und Bewertungen für Lichtimmissionen vorliegen, wurde der Gemeinsame Runderlass der Ministerien (MUNLV, MWMEV und MSWKS) „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ vom 13.09.2000 als Orientierungshilfe herangezogen.

Für die Jugendhaftanstalt ist eine Beleuchtungsanlage geplant, die so konzipiert ist, dass Zäune, Sicherheitsstreifen, Mauern und Fassaden eine ausreichende Grundhelligkeit für eine Videoüberwachung aufweisen. Auf der Grundlage einer konkreten Lichtplanung wurden in einer Lichtimmissionsprognose die anzunehmenden Lichtimmissionen aus der Nutzung der Jugendhaftanstalt untersucht, um Aussagen zur Raumaufhellung im Umfeld, zur Blendwirkung auf die umliegende Bebauung sowie den Einfluss auf die nächtliche Aufhellung und die Tierwelt (Insekten) treffen zu können.

Für das lichttechnische Gutachten (Peutz Consult, Düsseldorf, Stand 18.04.2008) wurden die außerhalb des Mauerbereichs positionierten Straßenleuchten, die Flächenstrahler des inneren Mauerbereichs, die Mastleuchten im Freigängerbereich, Flutlichtmaste des Sportplatzes und die Alarmbeleuchtung der geplanten Jugendhaftanstalt berücksichtigt. Die dem Berechnungsmodell zugrunde gelegten Positionen und Ausrichtungen der Leuchten wurden mit dem beauftragten Lichtplaner abgestimmt. Die nächstgelegene schutzbedürftige Wohnnutzung ist im südlich der Jugendhaftanstalt gelegenen Allgemeinen Wohngebiet vorzufinden. Die maßgeblichen Immissionsorte IO 01 bis IO 03 stellen die Wohngebäude Erbschlö 41 und 64 dar.

Mittels eines digitalen Simulationsmodells wurde die Beleuchtungsstärke in der Fensterebene der umliegenden schutzbedürftigen Wohnnutzung (IO 01 bis IO 03) als Maß für die Raumaufhellung ermittelt. Die Ergebnisse des Gutachtens zeigen, dass die Anforderungen an die Raumaufhellung für die Immissionsorte IO 01 bis IO 03 sowohl im Tages- als auch Nachtzeitraum eingehalten werden. Erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft durch die Licht emittierenden Anlagen sind daher nicht zu erwarten.

Die mögliche Blendwirkung der Jugendhaftanstalt-Beleuchtungsanlagen wurde für die ausgewählten Immissionsorte der Umgebung rechnerisch ermittelt. Auf diese Art und Weise wurde eine hinreichend sichere, am Grundsatz der ungünstigsten-Fall-Betrachtung ausgerichtete Ermittlung möglich. Der Vergleich mit den Immissionsrichtwerten für Allgemeine Wohngebiete ergab, dass die Anforderungen an die Blendung für einzelne Leuchten überschritten werden. Die Einhaltung der Orientierungswerte ist im Zuge der Detailplanung aus fachlicher Sicht auf jeden Fall möglich und eine entsprechende Verpflichtung wurde in den Durchführungsvertrag aufgenommen, so dass eine Konfliktbewältigung gewährleistet ist. Bei Kenntnis der detaillierten Leuchtenstandorte, Ausrichtungen und Festlegung des Leuchtentyps können erneute Untersuchungen zur Blendwirkung eingereicht und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung einer Blendwirkung konzipiert werden. Die folgenden Minderungsmaßnahmen kommen dabei in Betracht:

- Optimierte Wahl des Leuchtenstandortes und Leuchtentyps
- Vermeidung einer direkten Blickverbindung zwischen Lichtquelle und Immissionsorten
- Blenden
- Verwendung von Scheinwerfern mit asymmetrischer Lichtverteilung.

Die bei Einhaltung der Orientierungswerte noch verbleibenden Blendwirkungen sind den Betroffenen zumutbar. Insbesondere können diese durch zur üblichen Ausstattung von Wohnungen gehörenden Einrichtungen wie Vorhänge, Gardinen oder Jalousetten ihren Wohnbereich zusätzlich abschirmen.

Die mögliche nächtliche Himmelsaufhellung, die durch die Jugendhaftanstalt- Beleuchtungsanlage hervorgerufen werden könnte, war ebenfalls Gegenstand des lichttechnischen Gutachtens. Der Beurteilung der nächtlichen Himmelsaufhellung wurde die Umweltzone E 2, das heißt eine schwach beleuchtete ländliche Wohngegend, zugrunde gelegt. Für diesen Fall wird der Grenzwert des nach oben gerichteten Lichts gemäß DIN EN 12464-2 deutlich unterschritten.

⁵ Lichttechnische Untersuchung zum vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1115 V „Parkstraße/ Erbschlö“ in Wuppertal-Ronsdorf, Peutz Consult GmbH, Düsseldorf April 2008

Hinsichtlich des Einflusses der Beleuchtungsanlagen auf die Tierwelt – insbesondere Insekten – empfiehlt das Gutachten den Einsatz von Natriumdampflampen zur Vermeidung der Anlockwirkung auf Insekten. Während die einzelnen Leuchtenstandorte und Ausrichtungen nicht abschließend bauleitplanerisch festgesetzt werden können, erfolgt eine verbindliche Regelung zum Einsatz von Natriumdampf-Niederdrucklampen über die Festsetzung als Minderungsmaßnahme.

5.5. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes mit Wasser, Abwasser, Strom, Fernwärme und Telekommunikation wird planerisch gewährleistet und im Zuge der Maßnahmenrealisierung in Abstimmung mit den Versorgungsträgern durch Anschluss an das umliegend bestehende öffentliche Ver- und Entsorgungsnetz in Funktion gebracht werden. Der Anschluss an das Fernwärmenetz soll durch eine entsprechende Zuleitung aus dem Bereich Lichtscheid hergestellt werden.

5.5.1. Medientrasse

Ausgehend vom Anschlusspunkt im Süden des Plangebiets an der L 419 verläuft eine Medientrasse mit einer Breite von ca. 5 m durch das Plangebiet, in der die Leitungen für Wasser, Strom, Fernwärme und Telekommunikation sowie eine Schmutzwasserdruckleitung zur Ver- und Entsorgung der neuen Nutzungen gebündelt geführt werden. Die Medientrasse verläuft aufgrund der notwendigen zeitlich parallelen Errichtung der Jugendhaftanstalt und der Medientrasse räumlich getrennt von den geplanten Verkehrswegen. Die Trasse verläuft künftig im Bereich der Polizei unterhalb der Stellplatzanlagen vor dem Schießstand, schwenkt dann um Richtung Nordwesten und läuft durch die Stellplätze vor der Polizeiverwaltung Richtung Kreisverkehr. Hier unterquert die Trasse die Planstraße A östlich des Kreisverkehrs und verläuft zwischen den Landesschuleneinrichtungen und der geplanten Entwässerungsmulde, die als Maßnahmenfläche M 4 festgesetzt ist. In Verlängerung quert sie den festgesetzten Freiraumkorridor (M 3) und trifft im weiteren Verlauf auf die Planstraße C, wo sie Richtung Osten abknickt. Die Medientrasse folgt parallel dem Verlauf der Straße und liegt in diesem Bereich südwestlich des einfassenden Grünstreifen (G2c). Sie folgt prinzipiell dem Verlauf der Planstraße C, ohne diese zu queren, bis in den Bereich des Vorplatzes der Jugendhaftanstalt. Dort schwenkt sie um 90° nach Norden und wird östlich der zukünftigen Zufahrt in die Jugendhaftanstalt hineingeführt. Die Lage ist im Vorhaben- und Erschließungsplan ersichtlich.

Die Oberfläche der Medientrasse / Feuerwehrumfahrt im Bereich der festgesetzten Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (M 3) ist zur Sicherstellung der ökologischen Funktionen in diesem Bereich ungebunden und somit wasserdurchlässig herzustellen. Dabei sind die technischen Anforderungen sicherzustellen. In jedem Fall ist das Einbringen von kalkhaltigem Material auszuschließen. Die Abgrenzung der technisch veränderten Oberfläche ist den landschaftlichen Bedingungen anzupassen, so dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermieden werden. Die Querneigung ist innerhalb der technischen Grenzen der natürlichen Geländeoberfläche anzupassen, die Übergänge zu den unveränderten Bereichen sind so zu modellieren, dass kein technisch geprägter Eindruck entsteht.

Mit den Baulasträgern der einzelnen Leitungen wurde zwischenzeitlich die Ver- und Entsorgung der Baugebiete im Plangebiet abgestimmt, die über vertragliche Regelungen parallel zum Bauleitplanverfahren sichergestellt wird.

5.5.2. Entwässerung

Für die Planung der Entwässerung wurde vom beauftragten Ingenieurbüro Beck eine Entwässerungsstudie⁶ erstellt, die zu folgenden Kernaussagen bzw. Maßnahmevorschlägen kommt:

Das Baugebiet liegt in den Gewässereinzugsgebieten des Hadberger Siefens, des Schmalenhofer Bachs und des Erbschlöer Bachs und soll im qualifizierten Trennverfahren entwässert werden. Hierbei wird das Schmutzwasser in Freispiegelgefällekanälen gesammelt und über eine Pumpstation in den Mischwasserkanal der Straße „Waldfrieden“ südlich der Parkstraße eingeleitet. Die Schmutzwasser-

⁶ Entwässerungsstudie für das Bauvorhaben an der Parkstraße, Ingenieurbüro Reinhard Beck GmbH § Co KG, Wuppertal, April 2008

mengen sind für das Kanalnetz, die Sonderbauwerke und für das Gruppenklärwerk Kohlfurth verträglich.

Das abfließende Niederschlagswasser aus sechs Einzugsbereichen (Teildachfläche Polizei, Zufahrtsstraßen, Nördliche Planstraße/ Bus- und Radweg, Nördlicher Teil Jugendhaftanstalt und Restgebiet) wird in drei mit belebter Bodenzone versehenen Muldenanlagen (Mulden-Rigolen-Kaskade entlang der Planstraße A, Mulde nordwestlich der Jugendhaftanstalt, zentrale Versickerungsmulde südöstlich der Jugendhaftanstalt) versickert. Alle weiteren Straßen werden „über die Schulter“ entwässert.

Die Regen- und Schmutzwasserkanäle werden überwiegend in der Medientrasse des Bauvorhabens verlegt.

5.5.2.1. Schmutzwasser

Das anfallende Schmutzwasser wird in Freispiegelgefällekanälen gesammelt und über eine Pumpstation über eine Druckkanalleitung in der Medientrasse in den Mischwasserkanal der Straße „Waldfrieden“ eingeleitet. Über ein Regenüberlaufbecken (RÜB-Ronsdorf) und den Morsbachtalsammler ist die Mischwasserkanalisation von Ronsdorf an das Gruppenklärwerk (GKW) Kohlfurth angeschlossen.

5.5.2.2. Regenwasser

Aufgrund der Lage in einem landschaftlich sensiblen Bereich und zum größtmöglichen Erhalt der natürlichen Verdunstungs- und Versickerungsrate sollen ein Großteil der Dachflächen von Polizei, Landesschulen extensiv begrünt sowie die Feuerwehrezufahrten, die Fußwege und PKW Stellplätze mit Ausnahme der Fahrwege in den Sondergebieten Polizei, Schule und Jugendhaftanstalt wasserdurchlässig befestigt werden. Eine Ausnahme stellt die Jugendhaftanstalt dar. Aus Sicherheitsgründen müssen hier die Dachflächen herkömmlich eingedeckt werden. Jedoch soll auch hier der Niederschlagswasserabfluss durch eine wasserdurchlässige Befestigung der äußeren Umfahrung und eine Entwässerung der innerhalb der Jugendhaftanstalt liegenden Fußwege in die dort vorhandenen Grünflächen vermindert werden.

Das abfließende Niederschlagswasser wird in Muldenanlagen versickert, die mit einer belebten Bodenzone versehen sind. Eine kleinere Muldenanlage liegt nordwestlich der Jugendhaftanstalt und nimmt das Niederschlagswasser von den nordöstlich gelegenen Gebäudeteilen und befestigten Flächen der Jugendhaftanstalt auf. Den Schwerpunkt bildet eine große zentrale Versickerungsmulde südöstlich der Jugendhaftanstalt, welche sich im Einzugsgebiet des Erbschlöer Bachs befindet. Um die Niederschlag-Abflussverhältnisse nicht nachteilig zu verändern, wird die Muldenanlage mit einer oberen Staulamelle zum Hochwasserschutz und einer unteren Staulamelle zur Niederschlagswasser- versickerung versehen. Südlich der Landesschulen wird das Niederschlagswasser von Polizei und Landesschulen in offenen Gräben transportiert. In diesen Gräben werden auch gestalterische Elemente wie Aufweitungsbereiche angeordnet. Im Bereich des Freiraumkorridors M 3 und im Weiteren im Bereich der Jugendhaftanstalt wird das Niederschlagswasser in einem unterirdischen Kanal bis zur zentralen Mulde geführt.

Schließlich wird die öffentliche Zufahrtsstraße Planstraße A aufgrund der Lage in einem Einschnitt nicht über einen Freigefälleanschluss an die Regenwasserkanalisation angeschlossen. Stattdessen entwässert sie in zwei straßenbegleitende Mulden-Rigolen-Kaskaden, an deren Ende eine nachgeschaltete Mulde vorgesehen ist. Nach dem Ausbau der L 419 könnte diese Kaskade grundsätzlich auch an die Straßenentwässerung der L 419 angeschlossen werden, hierzu sind eine entsprechende Höhenlage und Gestaltung der Straße erforderlich. Als Dauer- oder ggf. Übergangslösung ist ein Überlauf an den vorhandenen Straßenseitengraben der Straße Erbschlö geplant. Die Erschließung des Plangebietes ist mit der jetzt vorgesehenen Maßnahme bereits gewährleistet.

Die Muldenflächen nordwestlich und südöstlich der Jugendhaftanstalt werden als Maßnahmenflächen (M 2) im Bebauungsplan gesichert, ebenso wie die offenen Ableitungsgräben (M 4) südlich der Landesschulen. Die detaillierte Umsetzung der Versickerungsanlagen ist Gegenstand des Durchführungsvertrages.

5.6. Langwaffenschießstand/ Gedenkstätte

Der Langwaffenschießstand ist nicht in die Denkmalliste eingetragen. Im Rahmen des Verfahrens wird dieser als ein stadtgeschichtlich bedeutsames Objekt berücksichtigt. Es wurde untersucht, inwieweit

Teile der Fundamente der alten Schießwände erhalten werden können. Im Ergebnis wird die hintere Schussfangwand im Bereich südöstlich der Jugendhaftanstalt erhalten werden.

Zum Gedenken an die im Bereich des Langwaffenschießstandes in den letzten Tagen des 2. Weltkriegs hingerichteten Deserteure soll eine Tafel bzw. ein Mahnmal errichtet werden. Hierzu wurde von den Verfassern des prämierten Entwurfs eine Idee für einen Standort außerhalb des Vorhabenraums erarbeitet. Aufgrund ökologischer Bedenken wird dieser Ansatz nicht weiter verfolgt, stattdessen soll eine Lösung im Bereich der schulischen Einrichtungen gefunden werden.

5.7. Altlasten

Durch die vorangegangene militärische Nutzung liegen im Vorhabensraum zahlreiche Altlastenverdachtsflächen vor. Im Auftrag des Bundesministeriums der Verteidigung, vertreten durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Krefeld, wurde im Mai 2007 eine Untersuchung des gesamten ehemaligen Standortübungsplatzes Scharpenacken einschließlich des hier behandelten Plangebiets für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1115V in Auftrag gegeben.⁷ Es wurden sowohl die aufgrund der militärischen Nutzung altlastenverdächtigen Bereiche, wie Schießanlagen, Munitionslager und Sprengtrichter als auch aufgefüllte Bereiche hinsichtlich der eingebrachten Auffüllungsmaterialien untersucht.

Gemäß den eingesehenen Unterlagen sind auf dem Grundstück neben den nachweislichen ehemaligen militärischen Nutzungen wie z. B. Schießanlagen, Munitionslager und Munitionsdepot sowie Waldkampfbahn eine große Anzahl von verfüllten Bombentrichtern, ehemaligen Laufgräben und Schützengräben sowie Altablagerungen vorhanden.

Aufgrund der Ergebnisse der Auswertung wurden daher neben Untersuchungen in den militärisch genutzten Bereichen auch aufgefüllte Bereiche wie die ehemaligen Laufgräben, Bombentrichter und ausgewiesene Auffüllungsbereiche untersucht.

Im Ergebnis zeigen die durchgeführten Bodenuntersuchungen der Auffüllbereiche, verfüllten Laufgräben und Bombentrichter keine Gefährdung von Schutzgütern. Aufgrund erhöhter Eluatkonzentrationen wurden aber hinsichtlich des Schutzgutes Grundwasser für eine abschließende Bewertung vertiefende Untersuchungen notwendig. Eine Gefährdung des Schutzgutes Mensch ist nicht gegeben. Bodenbelastungen durch Sprengstoffe wurden nicht nachgewiesen.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden zwei Bereiche als Altlastenverdachtsfläche und drei als Altablagerungen, von denen keine Gefährdungen ausgehen, gekennzeichnet:

- die beiden Bereiche der Schussfangmauern des Langwaffenschießstandes, in denen erhöhte Blei- und Antimonergehalte gemessen wurden (Altlastenverdachtsflächen)
- die beiden Bereiche der geringmächtigen Auffüllungen mit geringen Bauschuttanteilen neben der Planstraße D (Altablagerungen 8479A014.1 und 8479A014.2)
- die Sportanlage, auf der Asche unbekannter Herkunft verfüllt wurde (Altablagerung)

Zwischen dem Vorhabenträger und der Unteren Bodenschutzbehörde wurden konkretisierende Untersuchungen vereinbart. Die Untersuchungsergebnisse der Grundwasserbeprobung liegen bereits vor, das Grundwasser ist nicht belastet, auch die Beprobungen der Versickerungsmulden sind ohne Befund. Da im Bereich der alten Schießanlage ein Einfluss der früheren Schießaktivitäten auf den oberen Bodenhorizont nicht auszuschließen war, wurde in Abstimmung mit dem Umweltamt der Stadt Wuppertal eine ergänzende Beprobung und Untersuchung der oberen Bodenschichten durch das Büro Halbach + Lange (2008) vorgenommen. Alle Messwerte liegen unterhalb der analytischen Bestimmungsgrenze. Damit werden auch die in der Vollzugshilfe für den Wirkungspfad „Boden-Grundwasser“ genannten Orientierungswerte mit großem Sicherheitsabstand unterschritten. Im Rahmen des Baugrundgutachtens für die Jugendhaftanstalt wurden durch das Büro Halbach + Lange chemische Analysen der Bodenproben durchgeführt. Bei einer untersuchten Auffüllung mit Asphaltresten ist von teerhaltigen Materialien auszugehen, die eine entsprechende Entsorgung erfordern. Die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen sind im Durchführungsvertrag festgelegt.

⁷ Orientierende Untersuchungen auf dem ehem. Standortübungsplatz Scharpenacken in Wuppertal gemäß den Arbeitshilfen Boden- und Grundwasserschutz - AH BoGwS, Phase IIa, Dr. Tillmanns & Partner GmbH, Bergheim, Juni 2007

6. Begründung der Planinhalte

6.1. Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept des prämierten Wettbewerbsbeitrags von Winking Architekten und WES Landschaftsarchitekten diene als Grundlage für die weitere Planung, die Gegenstand des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist. Der Masterplanentwurf ordnet den drei Nutzungseinheiten jeweils eigenständige Siedlungsbereiche zu, die entlang der geplanten Erschließung auf dem Höhenrücken aufgereiht werden.

Der Standort der Bereitschaftspolizei liegt an der Parkstraße (L 419) und integriert weitgehend die Gebäude der ehemaligen Standortverwaltung (STOV). Die Jugendhaftanstalt bildet, umgeben von einbindenden Landschaftselementen, den Abschluss der Kette im Nordosten des Geländes.

Während die Bereiche der Bereitschaftspolizei und der Jugendhaftanstalt mit ihren Sicherheitsbereichen geschlossene Gebäudecluster bilden, sind die Gebäude der dazwischen liegenden Nutzungseinheit für die Landesschulen stärker aufgelockert angeordnet und verzahnen sich mit der Landschaft. In diesem Bereich werden nicht nur die verschiedenen Nutzungseinheiten mit gemeinsam genutzten Anlagen verknüpft, sondern auch die geplanten Bezüge zwischen baulichen Anlagen und dem Freiraum hergestellt.

Der Entwurf greift den im Wettbewerb vorgeschlagenen Anschluss der Erschließung im südlichen Abschnitt der Straße Erbschlö auf und führt die Straße westlich um den bestehenden Sportplatz herum in nordwestliche Richtung. Die Erschließungsstraße folgt im Weiteren dem Höhenrücken und bildet das Rückgrat der Gesamtanlage.

Die fußläufige Verbindung von Ronsdorf und Erbschlö in Richtung Naherholungsraum Scharpenacker Busch wird durch mehrere Wege ermöglicht. Außer den Fußwegen, die das Plangebiet umgehen, verlaufen drei Wege quer durch das Gebiet. Nordöstlich der Polizei verläuft der öffentliche Gehweg an der Zufahrtsstraße Planstraße A. Ein zweiter Weg bindet an die Straße Erbschlö an und verläuft losgelöst von der Fahrerschließung quer zwischen einem Waldstück und dem Freiraumkorridor M 3. Dieser Fußweg, der zur Eingrünung mit Pflanzmaßnahmen (G 3) gestaltet wird, mündet auf dem Campus der Landesschulen und bindet an einen bestehenden Weg an. Südwestlich der Jugendhaftanstalt wird die Planstraße D als Fußweg erhalten. Außerdem wurde am Rand des Plangebiets südlich der geplanten Versickerungsanlage im Rahmen der Maßnahmen für das Ersatzhabitat für den Kammolch bereits ein neuer Weg angelegt, um die fußläufige Verbindung in Richtung Norden auch an dieser Stelle zu sichern.

Die landschaftsbezogene Lösung nutzt die topografische Situation und schafft eine offene Struktur, die sich mit der Landschaft verzahnt und räumlich ausgedehnte Freiflächen erhält. Die Vernetzung der baulichen Strukturen mit der Landschaft weist eine Orientierung zum umgebenden Landschaftsraum aus, ohne Barrieren zu bilden. Die offenen, durchgängigen Grünstreifen zwischen den Nutzungen können als Leitbiotop für Schwalben und Fledermäuse zwischen dem Brut- und Nahrungshabitat entwickelt werden. Die schützenswerten landschaftlichen Elemente, wie Baumbestände und Gehölzstreifen, werden außerhalb der Baugebietsflächen erhalten.

Tabelle 5: Flächenbilanz (überschläglich):

	Flächengröße	Flächenanteil
Sondergebiete 1-3	ca. 17,85 ha	ca. 54%
Verkehrsflächen	ca. 1,23 ha	ca. 4%
Grünflächen	ca. 9,39 ha	ca. 29%
Waldflächen	ca. 4,42 ha	ca. 13%

6.2. Art und Maß der baulichen Nutzung in den Baugebieten

Innerhalb des Plangebietes werden die drei geplanten Hauptnutzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan über Sondergebiete planungsrechtlich vorbereitet. Die Sondergebiete SO 1 - Polizei -, SO 2 - Landesschulen - und SO 3 - Jugendhaftanstalt - umfassen die Flächen, in denen die jeweiligen baulichen Nutzungen untergebracht werden sollen. Die Haupteerschließung des Plangebietes von Erbschlö aus erfolgt in einem ersten Abschnitt, bis zur Polizei, als öffentliche Verkehrsfläche und geht im

Anschluss in eine private Verkehrsfläche innerhalb der Sondergebiete - Landesschulen - und - Jugendhaftanstalt - über. Der die öffentliche Hauptschließungsstraße Planstraße A begleitende mächtige Böschungskörper ist als Teil der privaten Grünflächen ausgewiesen. Alle übrigen Grünflächen sind entweder als private Grünfläche oder als Wald festgesetzt, teilweise belegt mit Erhaltungs- und Pflanzgeboten sowie Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 BauNVO bestimmt durch

- die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,8,
- die Festsetzung einer ausnahmsweise erhöht zulässige GRZ von 1,0 für Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO in den Baugebieten SO 1 und SO 3 sowie
- die maximal zulässigen Gebäudehöhen.

Grundflächenzahl

Mit einer GRZ von 0,8 orientiert sich die Planung an den gemäß Baunutzungsverordnung zulässigen Obergrenzen für eine Überbauung der Flächen. Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wurden trotz des umfangreichen Bauprogramms die Baugebiete kompakt geplant, so dass eine Orientierung an der Obergrenze erforderlich wurde.

Mit einer erweiterten GRZ von 1,0 für Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO in den Baugebieten SO 1 - Polizei - und SO 3 - Jugendhaftanstalt - kann z. B. für Nebenanlagen und interne Verkehrsflächen eine zusätzliche Versiegelung durchgeführt werden.

Das Plangebiet bildet den Rand eines hochwertigen Naturraumes, der entsprechend der Zielsetzung des Bebauungsplanes mit möglichst geringen Eingriffen durch Baugebiete und Erschließung beeinträchtigt werden sollte. Das Konzept des prämierten Entwurfs erfüllte besser als die anderen eingereichten Entwürfe eine Reduzierung der Siedlungsflächen auf das notwendige Maß und beließ große zusammenhängende Freiraumstrukturen, die eine Entwicklung des Naturraumes zuließ. Dieses an dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden orientierte Planungskonzept erforderte für die Sondergebiete mit Sicherheitsbereichen eine hohe Ausnutzbarkeit für Anlagen, wie sie im § 19 Abs. 4 BauNVO beschrieben sind. Der Sicherheitsbereich der Polizei, der neben den Gebäuden durch Bewegungs- und Aufstellflächen für Fahrzeuge geprägt ist, wurde im Verfahren in Hinblick auf den Flächenverbrauch optimiert, so dass zwar einerseits die Funktion als Bereitschaftspolizei entsprechend den heutigen Anforderungen erfüllt ist, andererseits aber auch eine Mehrfachnutzung des Freiraumes in die Nutzung einbezieht. Für die Jugendhaftanstalt ist aus Sicherheitsaspekten heraus eine sehr hohe Versiegelung notwendig. Insofern weisen diese beiden Bauaufgaben deutliche Unterschiede – mit Ausnahme eines Kerngebietes - zu anderen Baugebieten aus, die einen höheren Anteil an unversiegelter Fläche erfordern.

Offen bleiben kann, ob für diese Überschreitungsmöglichkeit – was dem Wortlaut des § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO jedenfalls nicht zu entnehmen ist - die Anforderungen nach § 17 Abs. 2 BauNVO erfüllt sein müssen, da die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 BauNVO vorliegen. Die Grün- und Freiflächen jenseits der Baugebiete sollen vollständig für Freiraumfunktionen zur Verfügung stehen, die einen Bestandteil des Gesamtkonzeptes zur Landschaftsentwicklung des Scharpenackens bilden. In Kombination mit den Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes gleichen sie somit faktisch die hohe Dichte auf den Baugrundstücken ebenso aus, wie sie es bei Einbeziehung in das Baugebiet täten, sollen aber als Grün- und Maßnahmenflächen gesichert werden. Durch die Festsetzungen zur Sammlung des Niederschlagswassers und die ortsnahe Versickerung in einer großflächigen Mulde wird das Grundwasserdargebot nicht nachhaltig verschlechtert, was einen wesentlichen Aspekt der Bodenfunktion darstellt. Die Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse werden aufgrund der ausreichenden Belüftung, Belichtung und Besonnung nicht beeinträchtigt. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt entstehen nicht, da die umliegenden Grün- und Maßnahmenflächen zusammenhängend und funktional gestaltet werden können. Die Bedürfnisse des Verkehrs werden befriedigt, da zum einen alle drei Baugebiete keine verkehrsträchtigen Vorhaben darstellen und externe und interne Verkehrsflächen sinnvoll ineinander greifen. Sonstige öffentliche Belange stehen nicht entgegen.

Gebäudehöhen

Die im Bebauungsplan festgesetzten Gebäudehöhen wurden gemäß § 18 BauNVO, bezogen auf Normalhöhennull (NHN) bestimmt. Die Gebäudehöhen wurden als Höchstgrenzen festgesetzt. Der ge-

planten Gebäudeanordnung und -höhenabwicklung liegt ein differenziertes Nutzungs- und Gestaltkonzept zu Grunde. Maßgebliche Orientierung für die maximale Höhenausdehnung ist hierbei das höchste Bestandsgebäude der Standortverwaltung mit rd. 17,0 m Höhe über Gelände, das erhalten bleibt und in das Nutzungskonzept als Lagergebäude integriert wird. Eine weitere Maßgabe stellt die am nordwestlichen Plangebietsrand anschließende Baumkronenzone entlang des Höhenrückens dar, die ebenfalls nicht überschritten wird.

6.2.1. Sondergebiet Polizei

Der Standort für die Bereitschaftspolizei weist eine am Raster der Standortverwaltung orientierte Bebauung mit zugeordneten Frei- und Nutzflächen auf. Sie erfüllt die funktionalen und sicherheitstechnischen Anforderungen in wirtschaftlicher Weise. Die bestehenden Gebäude der Standortverwaltung sind weitgehend in das Konzept integriert. Den nordöstlichen Abschluss des Bereichs der Bereitschaftspolizei bildet ein neues Verwaltungsgebäude. Dort, unmittelbar an der Erschließungsstraße gelegen, weist es den gewünschten Öffentlichkeitsbezug auf. Die geplanten Nutzungen wie Trainingshaus, Garagengebäude, Kfz-Werkstatt, Schießstand und Büronutzung erfordern unterschiedliche Geschosshöhen. Alle Neubauten ordnen sich in ihrer Höhe dem größten Bestandgebäude der ehemaligen Standortverwaltung mit einer Höhe von ca. 17,0 m über Gelände unter.

Die internen Stellplätze für die Dienstfahrzeuge und Fahrzeuge der Mitarbeiter sind im südöstlichen Bereich auf und vor dem Schießstand angeordnet. Insgesamt werden intern 235 Stellplätze angeboten. Ein weiterer, auch für die Öffentlichkeit zugänglicher Parkplatz mit 195 Stellplätzen wird dem Verwaltungsgebäude nördlich vorgelagert angeordnet. Insgesamt werden für die Polizei 430 Stellplätze vorgehalten.

Planungsziel ist es, das Sondergebiet Polizei im Sinne einer geringst möglichen Flächeninanspruchnahme möglichst kompakt zu halten. Die polizeilichen Tätigkeiten sind mit Verkehrs- und Transportaufgaben verbunden. Aufgrund der differenzierten logistischen Anforderungen, die das Grundstück für die verschiedenen Nutzungen erfüllen muss, wird eine hohe Versiegelung notwendig. Zur Unterbringung der notwendigen Raum- und Fahrflächenprogramme entsteht einerseits eine dichte Bauweise, die andererseits zu großen zusammenhängenden Freiflächen jenseits der Baugebietsgrenze führt.

Das Sondergebiet SO 1 „Polizei“ dient der Unterbringung der zuvor genannten Polizeieinrichtungen, die als Art der baulichen Nutzung festgesetzt sind. Es sind insbesondere die Unterbringung der Bereitschaftspolizei, der technischen Einsatzhundertschaft und der Werkstätten für das Landesamt für zentrale polizeitechnische Dienste vorgesehen. Im Wesentlichen bestehen die baulichen Anlagen aus Verwaltungsgebäuden, Werkstätten Trainingsgebäuden und weiteren Nutzungen, die beispielhaft in den textlichen Festsetzungen benannt sind. Hier liegt ein umfängliches Raumprogramm der Planung zugrunde, das erforderlich ist, um die polizeilichen Aufgaben zu erfüllen.

Die Gebäude im Bereich der Polizei weisen als Ergebnis der konkreten Nutzungserfordernisse Höhen von 5 m bis 15 m über Gelände auf. Alle Neubauten bleiben unter dem 17 m hohen Standortlagerbestandsgebäude, das erhalten und neu genutzt wird. Die PKW- bzw. LKW-Garagen weisen als Nebenanlagen eine Höhe von ca. 5,0 bzw. 8,0 m über Gelände auf. Die Hauptnutzungen weisen folgende Höhen auf: Trainingshaus ca. 10 m, Kfz-Werkstatt ca. 11 m sowie der viergeschossige Verwaltungsriegel im nördlichen Eingangsbereich rd. 15 m. Die weiteren Bestandsgebäude werden als Garagengebäude im Südwesten mit ca. 8,5 m sowie – nördlich anschließend - als weiterer Verwaltungsteil mit rd. 15 m Höhe umgenutzt.

Da die Polizeinutzung auch Funkeinrichtungen beinhaltet, wird in einem festgesetzten Teil des Sondergebiets SO 1 eine Überschreitungsmöglichkeit für Sende- und Antennenanlagen um bis zu 15 m über der festgesetzten Maximalhöhe ermöglicht. Die am südöstlichen und nordöstlichen Rand gelegenen geplanten Polizeigebäude, die das Erscheinungsbild nach außen hin wesentlich prägen werden, sind von dieser Überschreitungsmöglichkeit ausgenommen, um die städtebaulich-gestalterische Qualität dieser Gebäude nicht unnötig zu belasten.

6.2.2. Sondergebiet Landesschulen

Die Gebäude der Landesschulen sind in zwei kammartigen Gebäudegruppen senkrecht zum Hang angeordnet. Der erste Kamm begleitet die von Südwesten kommende Straße, der zweite springt zurück von der Straße, sodass ein Campus als Gelenk entsteht. Die Kämme eröffnen einen landschaftlichen Bezug von Südosten nach Nordwesten. Die Schulgebäude ermöglichen vielseitige Blickbezie-

hungen in die Landschaft. Die viergeschossigen Gebäude werden durch eingeschossige Querriegel miteinander verbunden. Die Sporthalle bildet an der Erschließungsstraße den östlichen Abschluss des Campus. Das Mensagebäude, in dem auch gemeinsame Seminarflächen und Veranstaltungsräume vorgesehen werden können, schließt den ersten Kamm zentral zwischen den Schul- und Unterkunftsgebäuden ab. Mit dem Campus liegt es gleichzeitig günstig auch für die Nutzung durch die Bereitschaftspolizei sowie für die Bediensteten der Jugendhaftanstalt und der Polizei. Die Stellplatzanlage ist auf einem heutigen Fichtenbestand östlich der Sporthalle geplant und wird zur Ortslage Erbschlö hin von einem Ahornmischwald eingefasst. In einem Teilbereich der Stellplatzanlage wird ein Parkdeck vorgesehen, dessen Zusatzenebene durch teilweises Absenken unter Geländeneiveau und durch Ausnutzung der Topographie hergestellt wird. Straßenbegleitend werden in einem Abschnitt entlang der privaten Erschließungsstraße (Planstraße C) weitere Stellplätze angeordnet. Insgesamt werden in diesem Bereich 469 Stellplätze vorgehalten, die auch als Besucherstellplätze für Naherholungssuchende genutzt werden können.

Als Art der baulichen Nutzung des Sondergebietes SO 2 „Landesschulen“ sind entsprechend der Zweckbestimmung die beiden geplanten Landesschulen, die Justizvollzugsschule und die Landesfinanzschule, festgesetzt. Die geplanten Einrichtungen werden von den Altstandorten in das Plangebiet verlegt. Die Synergieeffekte untereinander und mit den anderen Nutzungen im Plangebiet werden verstärkt durch die Anordnung der Nutzungen im Sinne eines zentralen Ausbildungszentrums für Landesbedienstete.

In Ergänzung sind eine Mensa sowie zugeordnete Unterkünfte zulässig. Beide Nutzungen sind regelmäßig nicht dem Begriff „Schule“ zuzuordnen, sind aber für ein Landesausbildungszentrum notwendig, so dass diese gesondert festgesetzt werden. Mit der Mensa werden nicht nur die Schüler und Bedienstete der Landesschulen versorgt. Die Mitarbeiter und Bediensteten der Polizei sowie der Jugendhaftanstalt können diese ebenfalls nutzen. Die Anwärtinnen und Anwarter der Justizvollzugsschule sowie die Schüler der Landesfinanzschule werden vor Ort in apartmentartigen Unterkünften untergebracht.

Mit einer festgesetzten Maximalhöhe von 326,0 m über Normalhöhennull wird die Stellplatzanlage auf eine relative Höhe von im Mittel 2,8 m über Gelände über Gelände begrenzt. Von der Planstraße B aus fällt das Gelände nach Süden ab, so dass das Parkdeck in der Ansicht von Süden ca. 5,5 m über Gelände steht. Diese Ansicht wird jedoch durch die festgesetzten Baumpflanzungen auf den Stellplatzflächen sowie die südlich an das Sondergebiet SO 2 angrenzende Gehölzkulisse abgeschirmt. Die Gesamthöhe des Parkdecks enthält eine 1,20 m hohe, transparent gestaltete Brüstung als Absturzsicherung.

Die Gebäudeensemble der Landesschulen werden mit einer festgesetzten Maximalhöhe von 342,5 m über Normalhöhennull mit der gestuften Ein- bzw. Viergeschossigkeit eine maximale Höhe von ca. 14 m über Gelände nicht überschreiten und damit den angrenzenden Waldsaum mit einer ungefähren Höhe von ca. 20,5 m nicht überragen. Die Sporthalle bildet mit einer Höhe von ca. 9,0 m über Gelände den nördlichen Abschluss des Campus.

Die Entwicklung der Gebäudehöhen ist in den Schnittzeichnungen im Vorhaben- und Erschließungsplan ersichtlich.

6.2.3. Sondergebiet Jugendhaftanstalt

Die Jugendhaftanstalt ist für 500 Haftplätze ausgelegt. Die Gestaltung der Jugendhaftanstalt orientiert sich an den notwendigen Erfordernissen des Strafvollzugs. Sie wird von einer 5,5 m hohen Umfassungsmauer eingefasst, die regelhaft einen Abstand zu den nächst gelegenen Baumbestand von mindestens 20 m einhalten muss. Im Inneren der Umfassungsmauer sind neben den Haftgebäuden auch mehrere Werkstätten, eine Sporthalle, ein Besuchs- und Aufnahmegebäude sowie ein Verwaltungsgebäude geplant. Im Freibereich sind Sportanlagen vorgesehen. Die Höhenentwicklung der Gebäude und der Umfassungsmauer wird ebenfalls unterhalb der Baumkronen verbleiben, so dass nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild reduziert bzw. vermieden werden. Unmittelbar im Zufahrtsbereich zur Jugendhaftanstalt ist südöstlich der Pforte die Unterbringung der Stellplatzanlagen mit 193 Stellplätzen vorgesehen.

Planungsziel ist es, das Sondergebiet Jugendhaftanstalt im Sinne einer möglichst geringen Flächeninanspruchnahme möglichst kompakt zu halten. Die Aufgaben des Strafvollzugs beinhalten vielfältige Verkehrs- und Transportaufgaben, weiterhin müssen die gewählten Flächen und Materialien den hohen Sicherheitsanforderungen gerecht werden. Aufgrund der differenzierten Anforderungen, die die

Jugendhaftanstalt erfüllen muss, wird eine hohe Versiegelung notwendig. Zur Unterbringung der notwendigen Räume, Fahr- und Befestigungsflächen entsteht einerseits eine dichte Bauweise, die andererseits zu großen zusammenhängenden Freiflächen jenseits der Baugebietsgrenze führt.

Die allgemeine Zweckbestimmung des Sondergebietes SO 3 weist eine Jugendhaftanstalt aus. Insofern sind Einrichtungen des Justizvollzugs zulässig. Ähnlich wie bei den zuvor genannten Sondergebieten besteht diese Einrichtung aus einer Vielzahl von Nutzungen, die mit Hafthäusern, Werkstätten, Verwaltungsgebäude und weiteren Einrichtungen beispielhaft umschrieben ist.

Die Gebäude innerhalb der 5,5 m hohen Umfassungsmauer der Jugendhaftanstalt weisen Höhen von ca. 4,0 m (Kfz-Halle) bis ca. 18,0 m (First Hafthäuser) über Gelände auf. Innerhalb der Umfassungsmauern befinden sich im Westen des Gebiets das Verwaltungsgebäude, ein Gebäude, das Kammer und Besucherhalle aufnimmt, sowie eine Kfz-Halle im Norden. Im Innern erstrecken sich die Hafthäuser, die in sogenannten „Haftkreuzen“ angeordnet sind. Diese Gebäudeform dient der Einsehbarkeit der Flure von den zentralen Kreuzungspunkten aus. Zwischen den Hafthäusern sind 16 Höfe für den Aufenthalt im Freien angeordnet, davon sind vier mit einem Kleinspielfeld und Ballfangzaun ausgestattet. Im Norden der Jugendhaftanstalt soll eine Küche sowie drei Werkhallen und eine Sporthalle angeordnet werden. Im Osten wird das Gelände abgeschlossen durch ein Kirchen- und Veranstaltungsgebäude sowie durch eine Freiluftsportanlage mit umgebenden Freiflächen zum Aufenthalt.

Die bauliche Ausgestaltung ist im Vorhaben- und Erschließungsplan festgelegt.

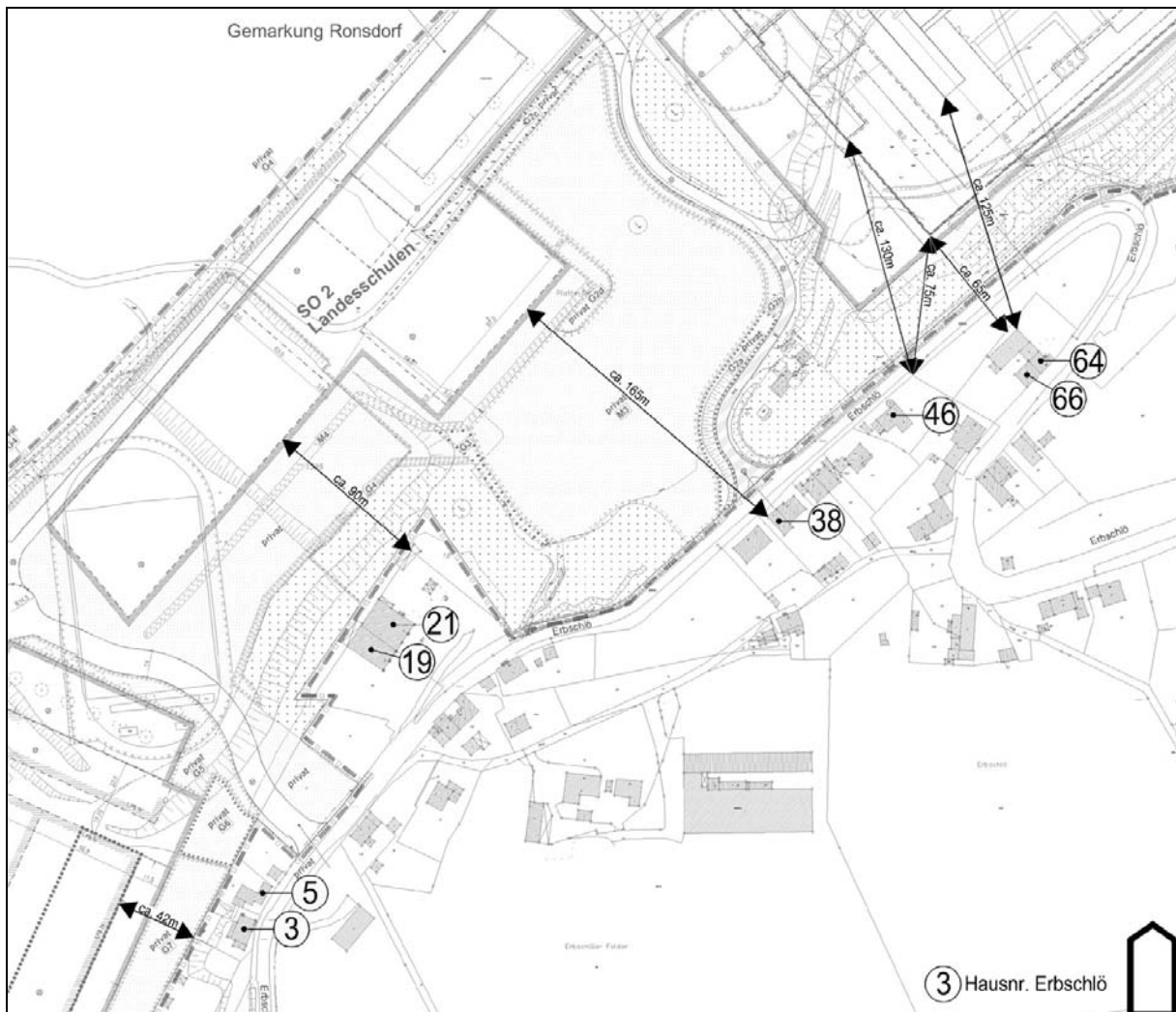
6.2.4. Höhenentwicklung der Planvorhaben in Bezug auf die benachbarte Wohnbebauung

Zur Beurteilung der visuellen Auswirkungen der Planvorhaben in Bezug auf die benachbarte Wohnbebauung sind die geplanten Bauhöhen und das jeweilige Geländeniveau innerhalb und außerhalb des Plangebiets maßgeblich. Die Schnittzeichnungen P1-P1, P2-P2, S1-S1, J1-J1 und J3-J3 des Vorhaben- und Erschließungsplans enthalten Darstellungen über den Verlauf der Geländehöhen im Bereich der Planvorhaben bis zu der nächstgelegenen Wohnbebauung in der Ortslage Erbschlö sowie die dazwischen liegende sichtverschattende Vegetation.

Im Bereich der Polizei (Schnitte P1 und P2) wird das Gelände für die südöstliche Stellplatzanlage angeschüttet, so dass in Richtung der Wohnhäuser Erbschlö 3 und 5 ein steilerer Hang entsteht. Auf dem Niveau der vorgelagerten Stellplatzanlage von ca. 329 m über NHN wird im Bereich der Raumschießanlage eine Gebäudehöhe von max. 341 m über NHN und im Bereich des Verwaltungsgebäudes (Stirnseite) eine Gebäudehöhe von max. 348 m über NHN errichtet. Die im Südosten nächstgelegenen Wohngrundstücke Erbschlö 3 und 5 weisen eine Geländehöhe von ca. 316 m über NHN an der tiefsten Stelle bzw. 319 bis 322,5 m über NHN an der Grundstücksgrenze zum Plangebiet auf und sind mit eingeschossigen Wohngebäuden bebaut. Daraus ergibt sich eine Höhendifferenz zwischen dem Gelände der Wohngrundstücke und der Oberkante der geplanten Gebäude von ca. 25 bzw. 32 m am tiefsten Punkt der Grundstücke und ca. 22 bzw. 29 m am tiefsten Punkt der Grundstücksgrenze, wobei die Entfernung zwischen der Grundstücksgrenze und der neuen Gebäudekante mindestens 42 m beträgt. Obwohl hier eine erhebliche Veränderung der Sichtverhältnisse festzustellen ist, wird aufgrund der Entfernung zu Gebäude- und Terrassenbereichen von deutlich mehr als 40 m die Schwelle einer (visuell) erdrückenden Wirkung nicht überschritten. Die Veränderung ist zumutbar, zumal durch die dazwischen liegende Anpflanzung mit großkronigen Laubbäumen, die auf der privaten Grünfläche vorgeschrieben werden, die visuellen Beeinträchtigungen abgemildert werden.

Der Garten- und Landschaftsbaubetrieb auf dem Grundstück Erbschlö 19/21 befindet sich am Fuß eines bestehenden bewaldeten Hanges in einem Abstand von ca. 90 m zum nordwestlich gelegenen Baufeld der geplanten Landesschulen. Dieser Hang weist im Bereich des heutigen Sportplatzes eine Höhe von ca. 6 m auf und läuft aufgrund des terrassenartig abfallenden Geländes im Plangebiet in nordöstlicher Richtung aus. Mit einer maximalen Gebäudehöhe von 342,5 m über NHN erreichen die viergeschossigen Wohn- bzw. Lehr- und Verwaltungsgebäude eine Höhe, die bis zu ca. 25 m über dem Gelände des Grundstücks Erbschlö 19/21 liegt und die nordwestliche Traufhöhe der aufstehenden Gebäude um bis zu ca. 22,5 m überragt. Durch die zuvor erwähnte Böschung des Sportplatzes, die sich nur in einer Entfernung von ca. 10 m zur Grundstücksgrenze befindet, tritt eine teilweise Sichtverschattung ein. Durch die Vegetation auf dem Hang, die eine Baumkronenhöhe von 340 m und mehr über NHN aufweist, ist zusätzlich bereits heute eine umfassende Sichtverschattung gegeben.

Abbildung 2: Höhenentwicklung



Zum Wohnhaus Erbschlö 38 gegenüber der Einmündung der bestehenden Planstraße D besteht eine Entfernung von über 165 m zu den nächstgelegenen Schulgebäuden. Das Geländenniveau steigt ab diesem Wohngrundstück von ca. 302 m über NHN kontinuierlich um etwa 18 m bis zur ersten Gebäudekante der Justizvollzugsschule. Das geplante Gebäude erreicht an dieser Stelle eine Höhe von bis zu 22,5 m. Die oberste Gebäudekante des nächstgelegenen Schulgebäudes liegt demnach 40,5 m über der Geländehöhe des Wohnhauses Erbschlö 38. Die vorhandenen Bäume auf der Nordseite der Straße Erbschlö weisen in diesem Abschnitt eine Kronenhöhe von 320 - 330 m über NHN auf, so dass auch hier die visuellen Beeinträchtigungen abgemildert werden. Darüber hinaus sind auf der Westseite der Planstraße D auf der bestehenden Böschung weitere Baumpflanzungen festgesetzt, die ebenfalls zu einer Sichtverschattung beitragen.

Die der geplanten Jugendhaftanstalt nächstgelegenen Wohnhäuser befinden sich auf den Grundstücken Erbschlö 46 und 64/66. Die 5,50 m hohe Haftmauer schirmt den Blick auf die inneren Gebäude so ab, dass selbst aus den obersten Etagen der Wohnhäuser mindestens die beiden unteren Etagen der Haftgebäude verdeckt werden. Das Wohnhaus Erbschlö 64/66 ist zudem durch ein vorgelagertes Stallgebäude abgeschirmt. Die Geländehöhen der Wohngrundstücke betragen an der der JVA zugewandten Seite ca. 298,5 m (Erbschlö 46) bzw. rd. 292 m (Erbschlö 64/66) über NHN, so dass die Mauerkrone der ca. 75 bzw. 65 m entfernten südlichen Ecke der Haftmauer 14 bzw. 20,5 m über diesen Geländehöhen liegen wird. Die Gebäudehöhe innerhalb der JVA ist auf max. 325 m über NHN begrenzt, so dass zwischen den jeweils nächstgelegenen Gebäudekanten bzgl. des Wohnhauses Erbschlö 46 eine Höhendifferenz von max. 26,5 m in einer Entfernung von mind. 130 m (Verwaltungsgebäude) und bzgl. des Wohnhauses Erbschlö 64/66 eine Höhendifferenz von max. 33 m in einer Entfernung von mind. 125 m (Kammergebäude) zwischen dem Gelände der Wohngrundstücke und

der max. Bauhöhe innerhalb der JVA entsteht. Der zwischen JVA und den Wohnhäusern befindliche Waldsaum entlang des Hanges mildert die visuellen Beeinträchtigungen zusätzlich ab. Bezüglich der Lichtemissionen wird auf die Regelungen im Durchführungsvertrag verwiesen.

6.3. Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung bindet im südlichen Abschnitt der Straße Erbschlö an. Hierzu lagen schon im Vorfeld des durchgeführten kooperativen Wettbewerbsverfahrens Variantenuntersuchungen vor, die im prämierten Rahmenplanentwurf berücksichtigt wurden. Im weiteren Verfahren wurden die Lage und der Querschnitt der Erschließungsstraße den technischen und landschaftlichen Anforderungen entsprechend konkretisiert.

Die öffentliche Erschließungsstraße des Plangebietes (Planstraße A) bindet an die Straße Erbschlö zwischen den Gebäuden Nr. 5 und Nr. 19 an. Die Lage des Anschlusses resultiert aus der notwendigen Entfernung vom geplanten Ausbau des Knotens L419/ Erbschlö, der im Hinblick auf die Reduzierung von Verkehrsimmissionen an den gegenüberliegenden Wohngebäuden optimierten Entfernung, der Abgrenzung zwischen öffentlicher und privater Verkehrsfläche, der Lenkung der öffentlichen Verkehre zur Polizei sowie der möglichst konfliktfreien Führung der Bustrasse.

Nordöstlich vom SO 1 endet die öffentliche Erschließungsstraße in einem als Wendemöglichkeit nutzbaren Kleinen Kreisverkehr. Von diesem Kleinen Kreisverkehr aus erschließt eine Privatstraße parallel zum Waldrand das SO 2 sowie das im Nordosten gelegene SO 3.

Mit der Planstraße B ist eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung als mögliche Trasse für den öffentlichen Personennahverkehr, Fuß- und Radweg, landwirtschaftlichen Verkehr sowie Ver- und Entsorgungsträger geplant. Diese Trasse wird im Weiteren während der Bauphase für den Baustellenverkehr genutzt, um die Bevölkerung von Erbschlö weitestgehend von den möglichen negativen Auswirkungen, wie z. B. Lärm zu entlasten. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird im Rahmen des vierspurigen Ausbaus der L 419 zu entscheiden sein, ob die Planstraße B einen Lückenschluss zum EngineeringPark GOH-Kaserne erhält, der im Endausbau einen Querschnitt von maximal 5,5 m aufweisen würde, was für die vorgenannten Nutzungen ausreichend wäre. In jedem Fall ist es Zielsetzung, diese Straße nicht für den allgemeinen motorisierten Individualverkehr zu öffnen, da hier ansonsten Ausweichverkehre mit ihren negativen Auswirkungen zu befürchten sind.

Die Straßenquerschnitte konnten gegenüber den Vorgaben des BLB im Wettbewerbsverfahren (2 x 3,5 m Fahrbahn, 2 x 1,5 m Gehweg) unter Berücksichtigung der Nutzungsansprüche an den Straßenraum deutlich reduziert werden:

Tabelle 6: Straßenquerschnitte

	Gesamtquerschnitt	Einzelelemente
Erschließungsstraße bis Kreisverkehr (Planstraße A)	14,0 m	2 x 3,5 m Fahrbahn, 2,0 m Gehweg auf der Südseite, 2x1,0 m Bankett 2 x 1,5 m Mulde/Rigole
Verkehrsfläche m. bes. Zweckbestimmung ÖPNV, Fuß- und Radweg, landw. Verkehr, Ver- und Entsorgungsträger (Planstraße B)	max. 5,5 m im Endausbau (7,5 m nutzbar während der Bauphase)	Mischprofil
Erschließungsstraße parallel zu den Landesschulen bis Nordkannte Stellplatzanlage (Planstraße C)	7,5 m	2 x 2,75 m Fahrbahn, 2,0 m Gehweg auf der Ostseite
Erschließungsstraße bis zur Jugendhaftanstalt (Planstraße C)	7,1 m	2 x 2,75 m Fahrbahn, 1,6 m Gehweg auf der Südseite

Das Plangebiet ist an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden, so dass Beschäftigte sowie Besucher die Landeseinrichtungen auch ohne eigenes Fahrzeug selbständig erreichen können.

Durch die Wuppertaler Stadtwerke mobil GmbH, die Träger des öffentlichen Personennahverkehrs ist, wurde die künftige Linienführung benannt. Hierzu ist die Bushaltestelle „Justizschule“ nordöstlich des SO 1 „Polizei“ vorgesehen. Die Anfahrt dieser Haltestelle ist unabhängig vom Ausbau der L 419, da es zwei durchführbare Varianten gibt:

- Zumindest bis zum Ausbau der L 419 ermöglicht der am Kopf der Planstraße A (öffentliche Verkehrsfläche) angeordnete Kleine Kreisverkehr das Befahren mit Standard- und Gelenkbussen.
- Nach dem Ausbau der L 419 besteht die Möglichkeit, dass der Bus auf der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung nördlich des SO 1 aus dem Plangebiet geführt wird, wenn im Zuge des Ausbaus der L 419 parallel zur L 419 eine Busspur eingerichtet wird, die die Buslinie in den Engineering-Park (GOH-Kaserne) verlängert.

Mit der Ausweisung von öffentlichen Verkehrsflächen werden die Voraussetzungen für die neue Linienführung geschaffen; die weitergehenden Regelungen erfolgen im Durchführungs- und Erschließungsvertrag.

Die Nachtexpress-Linien der Wuppertaler Stadtwerke mobil GmbH werden wie bisher die Haltestellen „Erbschlö“ und „Ronsdorfer Anlagen“ anfahren (samstags, sonntags und vor Feiertagen). Die geplante Haltestelle im Plangebiet wird von den Nachtexpress-Linien - auch im Fall des vierspurigen Ausbaus der L 419 - nicht angefahren, da keine Schichtwechsel des Personals der Landeseinrichtungen in den Nachtstunden erfolgen werden und die Schüler der Landesschulen an den Wochenenden überwiegend nicht vor Ort sein werden.

Die vorhandenen Wege zwischen Wohnlagen und Naherholungsräumen werden erhalten bzw., wo erforderlich, ersetzt. Es werden Querungsmöglichkeiten des Plangebiets für Naherholungssuchende angeboten, die eine Erreichbarkeit der Waldflächen im Norden und der Wohnlage Erbschlö im Süden untereinander gewährleisten, wie sie auch unter Punkt 6.1 „Städtebauliches Konzept“ beschrieben sind. Diese Nord-Süd-Verbindungen sind teils als öffentliche Straßen mit Gehwegen, teils als Flächen mit Benutzungsrechten zugunsten der Allgemeinheit über den Durchführungsvertrag gesichert. Querungsmöglichkeiten werden durch die öffentlich gewidmete Erschließungsstraße nordöstlich des SO 1 mit den beidseitigen Bürgersteigen, die Grünfläche G3, die von Erbschlö über den Campus des SO 2 zum Scharpenacker Busch führt, sowie die für Fußgänger und Radfahrer nutzbare Planstraße D sowie deren Verlängerung südwestlich des SO 3 - Jugendhaftanstalt - geschaffen.

In Hinblick auf den südöstlich des Plangebiets gelegenen Reiterhof wird eine Wegeführung für Reiter durch das Plangebiet angeboten. Da die Hufe der Tiere den für den Ausgleich festgesetzten Bewuchs der Grün- und Maßnahmenflächen zerstören können, wird der Reitweg im Wesentlichen straßenbegleitend vorgesehen.

Sämtliche erforderliche Maßnahmen zum Erhalt und zum Umbau des Wegenetzes werden Gegenstand der Vereinbarungen im Durchführungsvertrag.

6.4. Stellplätze

Für die Sondergebiete SO 1 „Polizei“ und SO 2 „Landesschulen“ erfolgt ein Stellplatzausschluss außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und außerhalb der dafür gesondert festgesetzten Flächen. Die Baugebiete sind aufgrund der teilweise exponierten Lage weithin sichtbar. Mit dieser Festsetzung wird erreicht, dass keine ungeordneten Parksituationen, die das Orts- und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen würden, entstehen können. Die Festsetzung der Stellplatzflächen sowie der kombinierten Stellplatz- und Parkdeckflächen bündelt die insgesamt große Anzahl von Stellplätzen. Gleichzeitig wird mit Begrünungsmaßnahmen auf den Flächen sowie randlich einfassend das Erscheinungsbild verbessert. Mit Ausnahme des Parkdecks und der Fahrwege sind die als Stellplätze gekennzeichneten Bereiche in den SO 1, SO 2 und SO 3 mit versickerungsfähigem Material herzustellen.

Durch die Festsetzung eines Parkdecks konnte z. B. eine Ausdehnung der Stellplatzflächen entlang der Planstraße B reduziert werden. Da dieses Parkdeck mit seiner unteren Ebene zum Teil unter die Geländeoberkante gelegt wird, ragt die obere Ebene im Mittel nur ca. 2,8 m über die umgebende Stellplatzfläche hinaus, so dass Störungen des Freiraumkorridors als Leitlinie für Fledermäuse und Vögel ausgeschlossen werden können. Im Bebauungsplan ist eine maximale Höhe von 326 m über NHN festgesetzt. Die Oberkante der oberen Parkdeckebene liegt derzeit bei 324,8 m über NHN. Da zur Sicherung auch eine Brüstung von 1,2 m eingebaut werden muss, ist eine Gesamthöhe von 326 m

über NHN festgesetzt. Da die Brüstung transparent gestaltet ist, ist letztlich die Höhe von 324,8 m über NHN optisch als Bauwerk wahrnehmbar.

6.5. Immissionsschutz

Im Bebauungsplan werden durch die Festsetzung von Lärmpegelbereichen nach DIN 4109 entlang der Baugrenzen - und damit potenziellen Gebäudefassaden - Anforderungen an den passiven Schallschutz formuliert, die im Baugenehmigungsverfahren, ergänzend zu den weiteren bauordnungsrechtlichen Anforderungen, greifen. Hiermit wird die Einhaltung der einschlägigen Werte bei Neubau- bzw. Umnutzungsmaßnahmen und damit die Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des Plangebietes sichergestellt. Im Bebauungsplan sind die Lärmpegelbereiche IV bis VI räumlich entlang der Baugrenzen festgesetzt. Für alle übrigen Bereiche wird der Lärmpegelbereich III als maßgebliche Mindestanforderung festgesetzt. Die Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist mit den vorgesehenen passiven Lärmschutzmaßnahmen somit für das gesamte Geltungsbereich planerisch gewährleistet. Die Ausnahmeregelung ermöglicht eine Abweichung von den Festsetzungen, wenn der Nachweis im Baugenehmigungsverfahren erfolgt, dass die Anforderungen gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben. Ohne dass weitere Festsetzungen im Bebauungsplan hierzu getroffen werden, ist von einer effektiven Lärminderung durch Abschirmwirkung der Gebäude untereinander auszugehen, so dass die im Lärmgutachten prognostizierten Belastungen geringer ausfallen dürften.

Für den Fall einer Orientierungswertüberschreitung für Mischgebiete nach DIN 18005 von 50 dB(A) nachts in den beiden Sondergebieten SO 2 und SO 3, die Schlaf- und Aufenthaltsräume, die zum Schlafen genutzt werden, aufweisen, werden fensterunabhängige Lüftungen festgesetzt. Mit fensterunabhängigen Lüftungen sind die Lüftungsmöglichkeiten gemeint, die nicht über den gekippten Fensterflügel einen Luftaustausch bewirken. Die mechanischen schallgedämmten Belüftungen können nur im Bereich der Landesschulen verbaut werden. Für die Jugendhaftanstalt kommen mechanische Lüfter aus Sicherheitsgründen nicht in Frage. Hier besteht die Möglichkeit für schallgedämmte Lüftungen in den Fensterprofilen eine fensterunabhängige Belüftung sicherzustellen. Mit dieser Festsetzung werden die Voraussetzungen geschaffen, dass die gesunden Wohnverhältnisse in Form einer ungestörten Schlafzeit auch in Hinblick auf die zu erwartenden Einwirkungen des Verkehrslärms der ausgebauten L 419 und der Bundesautobahn A 1 gewahrt bleiben. Für den Fall einer Unterschreitung von 50 dB(A) nachts kann ausnahmsweise auch von einer fensterunabhängigen Belüftung abgesehen werden, da kein zusätzliches Regelungserfordernis mehr besteht.

6.6. Gestalterische Festsetzungen nach Landesrecht

Um die Umsetzung der festgesetzten Dachbegrünungen zu ermöglichen, wird in den Baugebieten SO 1 - Polizei - und SO 2 - Landesschulen - für die Dächer von Hauptgebäuden eine maximale Dachneigung von 15% festgesetzt. Hiervon werden die Bestandsgebäude ausgenommen, da sie weitgehend lediglich umgenutzt werden sollen. Für den zur Zeit nicht absehbaren Fall etwaiger baulicher Änderungen oder eines (teilweisen) Neubaus z.B. nach einem Brand sieht der Durchführungsvertrag eine Verpflichtung zur Angleichung der maximalen Dachneigung an die anderen Neubauten im dann möglichen Umfange vor, so dass eine gleichförmige architektonische und stadtgestalterische Dachgestaltung entsprechend dem städtebaulichen Konzept erreicht werden kann.

Weiterhin wird der geplante Schießstand der Polizei von der Festsetzung der maximalen Dachneigung ausgenommen, da das Dach des Schießstandes entsprechend dem städtebaulichen Konzept beparkt werden soll. Diese Regelung bezieht sich auf die Hauptgebäude und nicht auf technische Anlagen, wie z. B. Fahrstuhlüberfahrten oder Be- und Entlüftungseinrichtungen, da dies technisch dauerhaft kaum umsetzbar ist

6.7. Natur und Landschaft

Bereits zum Wettbewerbsverfahren wurden Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von Eingriffen in Natur und Landschaft gegeben, die Eingang in die Planungen gefunden haben. Darüber hinaus sind der Erhalt und/ oder die Entwicklung eines 30 m - 50 m breiten Freiraumkorridors als optisches Leitbiotop für Schwalben und Fledermäuse zwischen Bruthabitaten und Lebensstätten in der Ortschaft Erbschlö und den Nahrungshabitaten im Bereich Scharpenacker Busch vorgesehen.

Bei der Bebauung werden auch Wegebeziehungen für Erholungssuchende geschaffen. Die vorgesehenen Bauformen berücksichtigen die Belange des Landschaftsbildes.

Maßnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft werden großflächig im Bereich der verbleibenden Freiräume des Scharpenacker Busch realisiert werden.

6.7.1. Waldflächen

Im Plangebiet werden vorhandene wertvolle Waldflächen planerisch gesichert und in Teilbereichen durch Anpflanzungen ergänzt. Diese Waldsaumbereiche sind im B-Plan als Flächen zur Anpflanzung (G4) festgesetzt und sehen die Anpflanzung von Sträuchern wie Weißdorn, Schlehe, Salweide oder Hasel vor. Die festgesetzten Waldrandbereiche haben je nach Lage eine Breite von 3-4 m, was ausreichend dimensioniert ist, um im Verbund mit den vorhandenen Strukturen einen funktionsfähigen Waldsaum auszubilden. Soweit erforderlich kann innerhalb der Waldfläche der Waldsaumbereich ergänzend so ausgedehnt werden, dass die Ausbildung des Waldrands nachteilige Einwirkungen reduziert bzw. vermeidet. Nordwestlich des zentralen Platzes der Landesschulen wird die Fläche zur Anpflanzung (G4) für die Anbindung eines Weges unterbrochen.

Nordöstlich der Planstraße D wurde eine zusammenhängende Waldfläche festgesetzt, die derzeit auch in Teilbereichen einen Offenlandbereich sowie ein Wohnhaus mit Garage und Nebengebäuden aufweist. Es entspricht der Zielsetzung, die Waldflächen im Plangebiet zu entwickeln. Die bestehenden Gebäude genießen Bestandsschutz; sie sollen jedoch nicht ein Ansatz für eine weitere bauliche Entwicklung in diesem Bereich sein. Die Festlegung als Wald erfolgt in Abstimmung mit dem Vorhabenträger.

An einigen Stellen im Plangebiet unterschreitet der Abstand zum Wald 35 m. Bei der Berücksichtigung des Waldabstandes sind weniger die Auswirkungen der Baugebiete in Form von Funkenflug durch offene Feuerstellen relevant, als die mögliche Beeinträchtigung der Baugebiete durch umstürzende Bäume. Die Höhe der Bäume beträgt in diesem Bereich maximal 20 m und des Weiteren werden die Waldbereiche durch vorgelagerte Waldsaumbereiche geschützt. Der Landesbetrieb Wald und Forst NRW hat den verminderten Abständen von mind. 10 m zwischen Waldgrenze und Gewerbe sowie von mind. 20 m zwischen Wald und Wohnnutzung zugestimmt.

Der Großteil des durch die Planung in Anspruch genommenen Waldes wird jedoch extern außerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Hierzu wird eine Fläche in der Stadt Bergheim, Rhein-Erft-Kreis aufgeforstet. Da Wuppertal zu den walddreichen Städten zu zählen ist, wäre die großflächige Waldneuanlage in den vorhandenen Offenlandbereichen auch aus Sicht der Landschaftsplanung nicht uneingeschränkt positiv zu bewerten, so dass die Aufforstung i.S. des Waldausgleiches in einer walddarmen Region erfolgt. Die Aufwertungen von Waldfunktionen erfolgen im direkten räumlichen Zusammenhang auf dem Scharpenacken.

6.7.2. Private Grünflächen

Neben den Waldflächen sind für den Freiraum private Grünflächen festgesetzt, die teilweise mit Flächen zum Erhalt bzw. zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern konkretisiert sind. Diese Bereiche sind im Gegensatz zu den Waldflächen als Offenlandbereiche charakterisiert.

Die Festsetzung als private Grünfläche weist aus, dass diese Flächen im Eigentum des Landes NRW verbleiben. Trotz der privaten Widmung sind die Freiraumbereiche bis auf die Flächen der Jugendhaftanstalt nicht eingezäunt und sind für die Öffentlichkeit zugänglich. Eine Ausnahme bildet ein Freiraumkorridor (M3) der als Leitbiotop für bestimmte Vogel- und Fledermausarten ausgebildet wird und insofern nicht durch Naherholungssuchende und Spaziergänger gestört werden soll.

Im Wesentlichen lassen sich die privaten Grünflächen in drei Bereiche aufteilen:

Der Grünbereich, der die Polizei umfasst, bildet einen Abstand zwischen den Gebäuden entlang der Straße Erbschlö und der Bereitschaftspolizei sowie zur neuen Erschließungsstraße Planstraße A. Für diesen Bereich weist der Bebauungsplan drei Erhaltungs- und Pflanzmaßnahmen aus. Zum einen wird ein Teil eines bestehenden Pappelmischwaldes erhalten (G6), der durch die Anpflanzung von großkronigen Laubbäumen, wie Rotbuche oder Traubeneiche in einer Fläche zum Anpflanzen (G7) ergänzt wird. Mit der Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen (G5) wird die vorgelagerte Stellplatzanlage mit großkronigen Ahorn-Bäumen eingefasst.

Die Offenlandfläche unterhalb der Landesschulen ist in zwei Teile gegliedert. Der südliche Teil umfasst den Abschnitt zwischen einem bestehenden und zum Erhalt festgesetzten Waldbereiches. Dieser Grünlandbereich ist für die Öffentlichkeit zugänglich und kann auch als Freiraum z. B. zum Spielen genutzt werden. Innerhalb dieser Fläche liegen angrenzend an die Landesschulen Entwässerungsgräben (M4), die das Niederschlagswasser aufnehmen, das über ein Gerinnesystem zu einer zentralen Entwässerungsmulde (M2) im nördlichen Plangebiet geführt wird. Diese Entwässerungsgräben werden durch Aufweitungsflächen gestaltet. Zwischen den Gräben und dem Baugebiet SO 2 verläuft die Medientrasse (s. a. Punkt 5.5.1). Innerhalb dieser Trasse werden verschiedene Ver- und Entsorgungsleitungen geführt. Die Oberfläche muss für Wartungsfahrzeuge befahrbar sein, gleichzeitig wird die Oberfläche so gestaltet, dass sie sich in den Landschaftsraum einfügt.

Der zweite, weiter nördlich gelegene Offenlandbereich wird durch eine Maßnahmenfläche (M3) belegt, die die Funktion eines Leitbiotops für Vögel und Fledermäuse erfüllen soll. Der Korridor zwischen den Landesschulen und der Jugendhaftanstalt stellt sich als offener, extensiv genutzter Grünlandbereich dar. Durch geeignete Bewirtschaftungsvorgaben wird eine wertvolle Fläche für Flora und Fauna entwickelt, die darüber hinaus die Durchgängigkeit des Gebietes für Vögel und Fledermäuse in diesem Teilabschnitt erhält. Hierzu werden im landschaftspflegerischen Begleitplan Aussagen zur Ausgestaltung und Pflege dargelegt, deren Umsetzung die Funktion dauerhaft sicherstellen wird. Dieser Freiraumkorridor wird von verschiedenen Erhaltungs- und Anpflanzungsflächen eingefasst. Zum Wald wird eine Wegefläche, die einen bestehenden Weg in der Waldfläche von der Ortslage Erbschlö zu dem Naherholungsraum Scharpenacken führt, mit Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt festgesetzt. Die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern dient als Leitlinie für den Naherholungssuchenden und bildet gleichzeitig mit den Sträuchern eine Einfassung des Freiraumkorridors, der in der Fläche nicht von Spaziergängern genutzt werden soll.

Entlang der Planstraße B, die zukünftig die Zufahrt zur Jugendhaftanstalt darstellt, und der alten Planstraße D werden vorhandene Gehölze erhalten und in Teilen durch Anpflanzungen ergänzt. Zur Planstraße D, zum Parkdeck/Stellplatzanlagen und zur geplanten Schule ist ein System von Anpflanzungen und Erhalt von vorhandenen Grünstrukturen mit Bergahorn, Sträuchern und ergänzenden Saumstrukturen vorgesehen. Diese Maßnahmen erreichen eine Einbindung der Verkehrsanlagen, der Stellplätze/Parkdeck und Baukörper in die Landschaft und umfassen wesentliche Teile des zentralen Freiraumkorridors.

Um die Jugendhaftanstalt ist ein umlaufender ca. 14 m breiter Streifen als private Grünfläche festgesetzt. Da dieser Bereich aus Sicherheitsgründen von einer Bepflanzung mit Gehölzen freigehalten werden muss, sind keine Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern vorgesehen. In unmittelbarer Nähe zu den baulichen Anlagen der Jugendhaftanstalt wird in einem störungsarmen Bereich ein neuer Kammolchlebensraum entstehen. Die Neuanlage dieses Habitats wird als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Verlust des zurzeit auf dem ehemaligen Schießplatz vorliegenden Kammolchlebensraums umgesetzt. Die baulichen Maßnahmen sind derzeit weitgehend abgeschlossen. Nach Erlangung des Baurechtes wird die Umsiedlung der Kammolche und der Larven im Frühjahr 2009 durchgeführt. Der Erfolg der Maßnahme wird durch ein Monitoring überprüft. Innerhalb einer großen zusammenhängenden Fläche südöstlich der Jugendhaftanstalt ist die zentrale Versickerungsmulde festgesetzt, die das Niederschlagswasser aus den vier Bauvorhaben aufnehmen soll.

Zusammenfassend betrachtet werden verbleibende Freiflächen außerhalb der Sondergebiete, die nicht dem Erhalt des Waldes bzw. dessen Neuausweisung dienen, als private Grünflächen festgesetzt. Insbesondere südlich und nördlich der Landesschulen und Jugendhaftanstalt sowie zwischen Bereitschaftspolizei und Landesschulen ergeben sich hierdurch große, zusammenhängende Frei- und Grünflächen, die in Teilen zum Zwecke der Naherholung und durch Wegeverbindung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden innerhalb der festgesetzten privaten Grünflächen im weiteren Verfahren konkret zu bestimmende landschaftsplanerische Vermeidungs-, Gestaltungs- sowie Minderungsmaßnahmen mit Bindungen für Neuanpflanzungen sowie für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen getroffen.

6.7.3. Pflanzmaßnahmen innerhalb der Baugebiete - Begründung der Stellplatzbereiche

Innerhalb der Baugebiete SO 1 und SO 2 werden zur Gliederung der Stellplatzbereiche Baumpflanzungen festgesetzt, die neben einer gestalterischen Verbesserung auch positive Einflüsse auf das Kleinklima mit sich bringen.

6.7.4. Pflanzmaßnahmen innerhalb der Baugebiete - Dachbegrünung

Innerhalb der Baugebiete SO 1 und SO 2 wird aus ökologischen Gründen und zur Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild festgesetzt, dass Dachbegrünungen auf mindestens 80% der flach geneigten Dächer (bis 15°) herzustellen sind. Ausgenommen hiervon sind die Bestandsgebäude der ehemaligen Standortverwaltung sowie der Schießstand der Polizei, auf dem in zweiter Ebene Stellplätze angeordnet sind. Die Bestandsgebäude der STOV sollen weitestgehend nur umgenutzt werden, weshalb eine Verpflichtung zur Dachbegrünung im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht umgesetzt werden kann. Für den zur Zeit nicht absehbaren Fall etwaiger baulicher Änderungen oder eines (teilweisen) Neubaus z.B. nach einem Brand sieht der Durchführungsvertrag eine Verpflichtung zur Dachbegrünung im dann möglichen Umfang vor, so dass in diesem Falle der Eingriff in das Landschaftsbild weiter minimiert werden kann.

Die ökologischen Vorteile der Dachbegrünung liegen in der abflusshemmenden Wirkung, den klein-klimatisch günstigen Auswirkungen der Verdunstung sowie untergeordnet auch der Erhöhung des Grünanteils im Plangebiet.

7. Belange der Umwelt

7.1. Umweltprüfung

Für das Verfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Parkstraße / Erbschlö" in Wuppertal-Ronsdorf wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 und § 1a BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einem Umweltbericht gemäß § 2a Nr. 2 BauGB dargestellt.

Nach § 2a BauGB ist in die Begründung entsprechend dem Stand des Verfahrens, neben den Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans, ein Umweltbericht aufzunehmen, der als Teil B Bestandteil dieser Begründung ist. Die umweltrelevanten Kriterien wurden umfassend überprüft und sind im Umweltbericht zusammengefasst und erläutert.

Zudem wurde im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1115V auf der Grundlage der umfangreichen biologischen Untersuchungen (Biologische Station Mittlere Wupper) ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie ein landschaftspflegerischer Begleitplan durch das Büro Froelich & Sporbeck erstellt. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht dokumentiert und werden als Abwägungsgrundlage in die Bauleitplanverfahren zur 30. FNP-Änderung sowie zum Bebauungsplan Nr. 1115V eingebracht.

7.2. Abwägung der Umweltbelange

7.2.1. Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit

7.2.1.1. Belastungen durch Lärmimmissionen

Durch die zusätzlichen Verkehre sowie die Parkplatznutzung erhöht sich die Lärmbelastung im Plangebiet und seinem Umfeld. Die prognostizierten Belastungen werden durch geeignete Festsetzungen gemindert. Wo keine aktiven Schallschutzmaßnahmen greifen (Abschirmung), wird dies durch passiven Schallschutz erreicht. Um Lärmbelastungen zu vermeiden, wurde die Lage von Straßen, die Abschirmung durch Gebäudekörper und die Orientierung von Grundrissen im Hinblick auf Vermeidung von Lärmbelastungen optimiert. Die kompakte Lage der Immissionsorte innerhalb des Plangebiets nah an den emittierenden Straßen erfolgte aufgrund der städtebaulichen Konzeption, die Landschaftsräume von Bebauung freizuhalten und den Verkehrslärm von ihnen abzuschirmen.

7.2.1.2. Belastungen durch Lichtimmissionen

Die Lichtimmissionen durch die Jugendhaftanstalt sind grundsätzlich als Problem gelöst. Etwaige Blendwirkungen können durch die gezielte Ausrichtung einzelner Lichtquellen vermieden werden, so dass die Richtwerte eingehalten werden.

7.2.1.3. Belastungen des Bodens

Eine Gefährdung des Schutzgutes Mensch im Hinblick auf die derzeitige und geplante Nutzung kann ausgeschlossen werden. Bezüglich des Umgangs mit festgestellten Altlasten sind entsprechende Regelungen im Durchführungsvertrag vereinbart.

7.2.1.4. Naherholung

Die Inanspruchnahme von bisher zur Erholung genutzten Flächen wurde so weit wie möglich reduziert. Durch entsprechenden Ersatz und Ausbau des Wegenetzes sowie die Gestaltung und Ausstattung der Freiräume werden hochwertige Flächen zur Naherholung zur Verfügung gestellt.

7.2.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Für die folgenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie: Kammmolch, (potenziell) Geburtshelferkröte, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus wird durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 42 (5) BNatSchG vermieden.

Ebenso können die projektbedingten Verbotstatbestände des § 42 Abs.1 BNatSchG für folgende europäische Vogelarten durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden: Bekassine, Grün- und Kleinspecht, Waldkauz, Rauch- und Mehlschwalbe.

Die Maßnahmen des Artenschutzes sind Bestandteil des gesamten Maßnahmenkonzeptes, das z.T. innerhalb des Vorhabensraumes und im Wesentlichen im Bereich des Scharpenacken realisiert wird.

Durch das Maßnahmenkonzept können die Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen gem. der gesetzlichen Vorgaben vermieden bzw. ausgeglichen werden, so dass sowohl den Belangen der Eingriffsregelung, als auch denen des speziellen Artenschutz (gem. § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5, ggf. § 43 Abs. 8 BNatSchG) Rechnung getragen wird.

7.2.3. Schutzgut Boden

Die im Plangebiet festgestellten Bodenbelastungen lassen keine Gefährdung von Mensch oder Grundwasser erwarten. Da voraussichtlich Altlasten oder Belastungen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans im Gebiet verbleiben, werden sie nachrichtlich als Altlastenverdachtsfläche gekennzeichnet. Ergänzend werden gutachterlich ermittelte, mit der Bodenschutzbehörde abgestimmte Sanierungsmaßnahmen für den Fall einer baulichen Inanspruchnahme erarbeitet und im Durchführungsvertrag gesichert.

7.2.4. Schutzgut Wasser

Es liegt eine Entwässerungsstudie vor. Diese sieht ein modifiziertes Trennverfahren vor. Dabei werden die Auswirkungen auf die Gewässer reduziert, da das Niederschlagswasser vor Ort in den betroffenen Einzugsgebieten des Schmalenhofer Baches und des Hadberger Siefens versickert wird. Es wird vermieden, dass den Einzugsgebieten erhebliche Niederschlagsmengen entzogen werden.

Erhebliche Auswirkungen auf Menge und Beschaffenheit des Grundwassers und auf die Oberflächengewässer sind nicht abzusehen.

Grundwasserabsenkungen werden innerhalb der natürlichen Grundwasserschwankungen liegen. Negative hydrogeologische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

7.2.5. Schutzgut Landschaftsbild

Beeinträchtigungen der Landschaftsbildqualität durch die Anlage der Jugendhaftanstalt werden durch den Erhalt von Baumkulissen abgemindert. Durch das Gesamtvorhaben verbleibt allerdings ein nicht ausgleichbarer Teil der Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds insbesondere im Hinblick auf die Fernwirkungen, der in Abwägung mit den sonstigen öffentlichen Belangen hinzunehmen ist.

Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Lichtemissionen der Jugendhaftanstalt können durch Auswahl von geeigneten Leuchten und eine gezielte Ausrichtung gemindert werden.

7.2.6. Sonstige Kultur- und Sachgüter

7.2.6.1. Denkmale

Die hintere Schussfangmauer des ehemaligen Langwaffenschießstandes südöstlich der Jugendhaftanstalt wird erhalten. Ein Erinnerungsort an die im Plangebiet hingerichteten Deserteure zum Ende des 2. Weltkriegs hin soll im Bereich der Landesschulen integriert werden.

Die bisherigen Kenntnisse zu den paläontologisch bedeutenden Brandenburg-Schichten lassen keine gesicherten Aussagen über die Lage von weiteren Funden zu. Sollten im Plangebiet zufällig Fossileneinschlüsse gefunden werden, werden flankierende Sicherungsmaßnahmen durchgeführt, die im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vereinbart und gesichert werden.

7.2.6.2. Sachwerte

Die Flächen für das Vorhaben befinden sich in Eigentum des Landes, das als Vorhabenträger auftritt. Einschränkungen der Nutzung für die landwirtschaftlichen Pächter werden durch Ersatzflächen und entsprechende Ausstattung der verbleibenden Flächen kompensiert (Schafbeweidung).

Obwohl für den Bereich des Wohngebäudes östlich der Planstraße D (Pflasterstraße) langfristig eine Nutzung als Waldfläche vorgesehen ist, genießt das Gebäude zunächst Bestandsschutz.

7.2.6.3. Ausgleich

Die ermittelten erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen. Die Maßnahmen berücksichtigen dabei die beeinträchtigten Funktionen der einzelnen Schutzgüter. Entsprechend der Anforderungen erfolgt ein rechnerischer Nachweis des Ausgleichs auf der Grundlage eines bei der Stadt Wuppertal eingeführten Bewertungsverfahrens. Der dargelegte rechnerische Punkteüberschuss im Planungsfall ist aufgrund der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für die faunistischen Funktionen geboten.

Unter Berücksichtigung der Gesamtheit der betroffenen Umweltbelange und der bewerteten Auswirkungen ist zusammenfassend darauf hinzuweisen, dass den festgesetzten und den vertraglich zu sichernden Ausgleichsmaßnahmen auf dem Scharpenacken eine besondere Bedeutung zukommt.

In der bauleitplanerischen Abwägung ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass ausschließlich durch eine Vielzahl großflächiger Maßnahmen im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang ein Ausgleich erreicht werden kann, der sicherstellt, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen (Wohnumfeldfunktion), Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser sowie Klima/Luft verbleiben. Die verbleibenden Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sowie Landschaft, insbesondere im Hinblick auf die Teilfunktion naturnahe Erholung mit Bezug zum Schutzgut Menschen, liegen nur geringfügig unterhalb der gesetzlich normierten Erheblichkeitsschwelle. Deshalb kommt der Abwägung zwischen den Belangen der Umwelt / der Freiraumerhaltung und den übrigen vorhabenbezogenen Belangen in diesem Bauleitplanverfahren besondere Bedeutung zu.

8. Planverwirklichung

8.1. Durchführungsvertrag

In Ergänzung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan werden vor Satzungsbeschluss zwischen der Stadt Wuppertal und dem Vorhabenträger ein Durchführungsvertrag und weitere Verträge geschlossen, in denen ergänzende Regelungen zu den Inhalten der Planwerke sowie rechtliche Sicherungen getroffen werden. Kernpunkte der vertraglichen Regelungen sind insbesondere:

- Minderungs-, Ausgleichsmaßnahmen: Umsetzung von Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, Erfordernisse aus dem Lichtgutachten, Erhalt und Pflege der Ausgleichsmaßnahmen, Monitoringmaßnahmen
- Wald: Waldflächenausgleich im Rhein-Erft-Kreis, Waldfunktionsausgleich für das Habitat, Waldfunktionsausgleich für das Vorhaben
- Boden: Umgang mit den Altlasten im Bereich Scharpenacken, ggfs. Kampfmittelbeseitigungsdienst, Sicherung von paläontologischen Funden
- Verfügbarkeit von Flächen: Verfügbarkeit der Kammmolchhabitatflächen, Verfügbarkeit von Flächen für den ökologischen Ausgleich, Verfügbarkeit des Flurstücks 86 zur Herstellung eines Wegs, Zugriff auf Flächen außerhalb des Bebauungsplans zur Entwässerung und Baustelleneinrichtung
- Freizeitnutzungen: Herstellung und Sicherung der Wegeverbindungen, Erhalt bzw. Ersatz des Reitwegenetzes, Herstellung einer ebenen Wiese, öffentliche Zugänglichkeit der privaten Grünfläche
- Immissionsschutz: Sicherung der Nachtzufahrt der Polizei auf Grundlage der Zustimmung des Landesbetriebs Straßenbau NRW
- Fortführung des Abstimmungsprozesses im Anschluss an das Satzungsverfahren: Belastbare Vereinbarung zur Abstimmung der Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiräume, Errichtung eines Mahnmals
- Baustellenbetrieb: Erstellung eines Baustellenlogistikkonzeptes einschl. einer ökologischen Baubegleitung
- Regelungen für die Erschließung des Vorhabens

Die Maßnahmen zur verkehrlichen und technischen Erschließung sowie die diesbezügliche Kostenübernahme werden durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Wuppertal gesichert. Kernpunkte der vertraglichen Regelungen sind insbesondere: Herstellung der öffentlichen Straße sowie deren Übertragung an die Stadt, Markierungsarbeiten, Fußweg Erbschlö (Anpassung und Unterhaltung).

Darüber hinaus wird zur Sicherung der Erschließung mit der WSW Energie und Wasser AG ein Vertrag über die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsfläche abgeschlossen.

8.2. Grundstücksverkehr, Bodenordnung

Der Vorhabenträger hat die Verfügungsgewalt über die für die Realisierung der Planung erforderlichen Grundstücke. Lediglich zwei Flächen am östlichen Rand sind Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, die nicht in der Verfügungsberechtigung des Vorhabenträgers liegen. Eine nordöstlich der Jugendhaftanstalt gelegene Fläche ist eine Teilfläche der Parzelle 150/2 und dient der Anlage des Kammmolchhabitats. Eine weitere Fläche ist die Wegefläche Parzelle 86, die mit dem vorhandenen Aufwuchs die Grenze der Versickerungsmulde nach Südosten hin bildet. Ein Umlegungsverfahren zur Bodenordnung im Sinne des BauGB ist nicht erforderlich.

Das Planungsrecht wird in Form eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 BauGB geschaffen.

8.3. Kosten für die Stadt Wuppertal

Die Kosten zur Umsetzung der Planung werden vom Vorhabenträger getragen. Der Stadt Wuppertal entstehen im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren keine Kosten.

Hinsichtlich der Unterhaltungskosten insbesondere für die öffentliche Straße werden vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Wuppertal und dem Vorhabenträger geschlossen.